

# WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 4/2020

## Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritäts- stärkungsgesetzes

SEITE 6

## Ergebnisse der zweiten Vergütungsumfrage der WPK

SEITE 18

## Digitalisierung beruflicher Dienstleistungen aus berufs- rechtlicher Perspektive

SEITE 56

DAS HEFT ALS PDF:



[wpk.de](http://wpk.de)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



## Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechnete Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

## ZUR SACHE

# Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die zweite Corona-Welle hat Deutschland zum Jahresende fest im Griff. Mit der Ausweitung und Verlängerung von staatlichen Hilfen sind auch wir in den Antragsverfahren als „prüfen-de Dritte“ weiterhin gefordert. Die Politik betont den großen Wert der Zwischenschaltung des Berufsstandes für eine geordnete Vergabe der Gelder. Mein Dank gilt Ihnen, die Sie sich hier engagieren, obwohl auch Sie in Ihren Praxen besonderen coronabedingten Herausforderungen gegenüberstehen.

Das berufspolitisch beherrschende Thema des zu Ende gehenden Jahres ist die Causa Wirecard. Die Auswirkungen werden auch unsere Agenda 2021 prägen. Angesichts der Implikationen des Falles haben die Ministerien schnell gehandelt und Anfang Oktober den Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) auf den Tisch gelegt. Das Artikelgesetz hat unterschiedliche Regelungsfelder, vor allem hinsichtlich der Finanzmarktaufsicht der BaFin. Aber auch auf unseren Berufsstand käme danach einiges zu, insbesondere:

- verpflichtende externe Rotation nach zehn Jahren sowie die
- Ausweitung des Umfangs verbotener Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse,
- Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen sowie der Wegfall der gesetzlichen Haftungsbeschränkung auch bei grob fahrlässigem Handeln,
- Strafbarkeit schon bei leichtfertiger Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Einen Überblick bietet Ihnen der Bericht auf Seite 6 ff. in diesem Heft.

Die WPK fordert eine sorgfältige Analyse und warnt vor einem Schnellschuss. Die Abwägung von Sachargumenten wird jedoch spürbar von anderen, zumal politischen Faktoren beeinträchtigt. Auch die Bundestags-

wahl 2021 wirft ihren Schatten voraus. Hinzu kommt die Konstellation aus Gesetzgebungsverfahren und parallel laufendem Wirecard-Untersuchungsausschuss im Bundestag. Dem Vernehmen nach ist noch vor den Feiertagen mit einem Regierungsentwurf zu rechnen. Wir halten Sie unter „Neu auf WPK.de“ auf dem Laufenden.

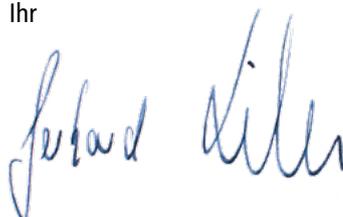
Teil des Informationsangebots der WPK ist auch die Möglichkeit des direkten Kontakts über *WPK aktuell Mitgliederinformation online*. Ich freue mich über die gute Resonanz in den ersten Terminen im September und Dezember (siehe Seite 10 in diesem Heft). Die WPK wird das Format fortführen.

In diesem WPK Magazin sind die Ergebnisse der in diesem Herbst durchgeführten Vergütungsumfrage für Sie aufbereitet (siehe Seite 18 ff.). Ich hoffe, dass sie Ihnen eine Hilfe für eine marktgerechte Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sein können, wenn auch die Rücklaufquote leider etwas unter der des Jahres 2017 lag. Danke an alle Kolleginnen und Kollegen, die sich beteiligt haben.

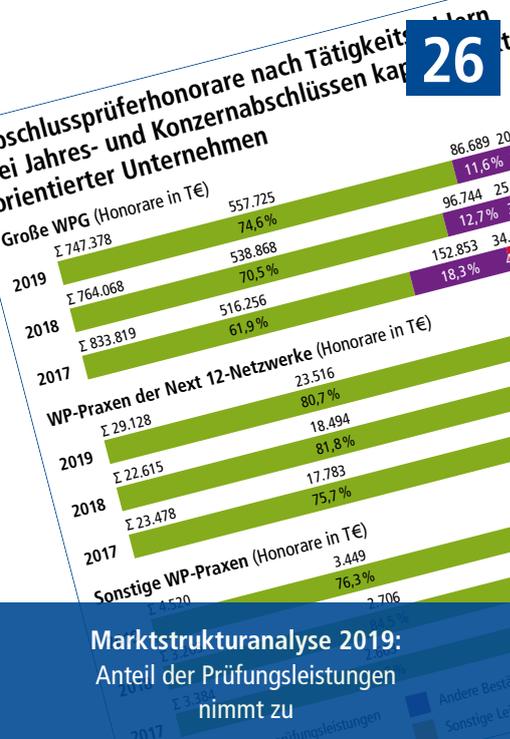
Mit Blick auf Corona hat der Vorstand der WPK beschlossen, unser zunächst für Mai 2021 geplantes Mitgliedertreffen *WPK aktuell Kammerversammlung* in Berlin auf den 26. November 2021 zu verschieben (siehe Seite 70).

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien besinnliche Feiertage und einen guten Übergang ins neue Jahr, verbunden mit der Hoffnung, dass sich die Corona-Lage dank einsetzender Impfungen 2021 bessert und dass wir alle damit zu einer gewissen Normalität zurückkehren können.

Ihr




**Gerhard Ziegler,**  
WPK-Präsident



26



28



60

Marktstrukturanalyse 2019: Anteil der Prüfungsleistungen nimmt zu

Per Mausclick Mitgliederdaten selbst pflegen – Teil 2

Die Aufsicht über Abschlussprüfer in Rumänien

# Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten ..... 3

## AUS DER ARBEIT DER WPK

### AKTUELLE THEMEN

**Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes**  
Stellungnahme der WPK: Regelungsvorschläge zur Abschlussprüfung sind unausgewogen ..... 6

**Regulierung des Berufsstandes nach Wirecard**  
Ihr Online-Dialog mit Gerhard Ziegler ..... 10

**Coronavirus (SARS-CoV-2)**  
Überbrückungshilfe wird bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert ..... 11

**Informationsveranstaltung des Beirates der WPK nebst Abstimmung im schriftlichen Verfahren** ..... 12

**Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK**  
Sitzung am 22. Oktober 2020 ..... 14  
Sitzung am 3. Dezember 2020 ..... 15

**Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK**  
Sitzung am 27. Oktober 2020 ..... 16

**Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung** ..... 17

**Ergebnisse der zweiten Vergütungsumfrage der WPK** .... 18

**Marktstrukturanalyse 2019: Anteil der von Wirtschaftsprüfern erbrachten Prüfungsleistungen nimmt zu**  
WPK legt Untersuchung zur Entwicklung der Prüferhonorare bei kapitalmarktorientierten Unternehmen vor ..... 26

**Per Mausclick Mitgliederdaten selbst pflegen – Teil 2**  
Jetzt auch Anschrift der beruflichen Niederlassung ändern .... 28

**Wirtschaftsprüfungsexamen**  
Prüfungstermine 2021/2022 ..... 29

**Fortbildungsprüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) und zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)**  
Erster Prüfungstermin läuft ..... 31

**WPK führt Vollmachtsdatenbank zum Nutzen der Mitglieder weiter** ..... 32

**Erste (konstituierende) Sitzung der unabhängigen Wahlkommission (uWK)** ..... 32

### BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

**Was mit Ihren Daten im Berufsregister/Abschlussprüferregister geschieht** ..... 33

**Wirtschaftsplan 2021 der WPK** ..... 34

**19. Änderung der Gebührenordnung der WPK** ..... 34

### INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

**Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2021** ..... 35

**Der praktische Fall**  
Berufsaufsicht: Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister zur Unzeit ..... 36

Qualitätskontrolle: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister – nicht ordnungsgemäßes Qualitätssicherungssystem ..... 38

**Mitglieder fragen – WPK antwortet**  
**Bekämpfung der Geldwäsche**  
Beratung des Mandanten zur Mitteilungspflicht an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 GwG / Übermittlung der Mitteilung durch den WP/vBP ..... 40

Anforderungen an die Vergütungsberichterstattung aus dem ARUG II ..... 42

## INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen ..... 43  
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen ..... 43  
Alan Johnson ist neuer IFAC-Präsident ..... 44  
Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien  
Prof. Dr. Jens Poll und Prof. Dr. Kai-Uwe Marten  
erfolgreich für zweite Amtszeit nominiert ..... 44  
Änderungen am Code of Ethics zur Rolle  
und ethischen Haltung von Berufsangehörigen ..... 45  
IAASB verabschiedet Quality Management Standards  
und veröffentlicht Implementation Support Plan ..... 46  
WPK macht sich beim IASB für die Wiedereinführung  
der planmäßigen Abschreibung des Goodwills stark.. 46

## AUS DEN LÄNDERN

Wirtschaftsministerin Rehlinger zu Gast bei den  
saarländischen Freiberuflern ..... 47

## STELLUNGNAHMEN DER WPK

Verbesserung der strafrechtlichen  
Bekämpfung der Geldwäsche  
WPK spricht sich gegen die Aufhebung  
des Vortatenkatalogs aus ..... 48  
Fortentwicklung des Sanierungs- und  
Insolvenzrechts  
WPK verhindert Pflichtprüfung von  
Fortführungsgefährdungen ..... 49  
Neue Regelungen für die Beaufsichtigung  
von Wertpapierfirmen  
WPK spricht sich für einheitliche Vorbehaltsaufgaben  
für WP/WPG aus ..... 51  
Verpackungsrecht: Prüfleitlinien  
Vollständigkeitserklärungen aktualisiert  
WPK und BStBK erneuern ihre Kritikpunkte  
und geben Anregungen ..... 52  
Cyberresilienz im Finanzsektor  
WPK lehnt die Aufnahme von Abschlussprüfern in den  
Anwendungsbereich der geplanten EU-Verordnung ab ..... 54  
Änderung des Justizkosten- und des  
Rechtsanwaltsvergütungsrechts  
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021)  
WPK spricht sich unverändert für weitere Erhöhung der  
Stundensätze für gerichtliche Sachverständige aus ..... 55

## ANALYSEN UND MEINUNGEN

Digitalisierung beruflicher Dienstleistungen  
aus berufsrechtlicher Perspektive  
Dr. Reiner J. Veidt und RA Dr. Peter Uhlmann LL.M. .... 56  
Die Aufsicht über Abschlussprüfer in Rumänien  
Prof. Dr. Reiner Quick und B.Sc. Katharina Daus,  
Technische Universität Darmstadt ..... 60

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht  
Haftung des Steuerberaters wegen Verletzung  
einer Nebenpflicht aus einem Dauermandat ..... 66  
Patronatserklärung und Insolvenzverschleppungsschaden.. 68

## SERVICE

Veranstaltungen ..... 70  
Literaturhinweise ..... 71

## ANZEIGEN

WPK Börsen ..... 72  
Kooperations- und Praxisbörse ..... 73

## RUBRIKEN

### PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen ..... 74  
Todesfälle ..... 78

### NEU DABEI

Antje Muskulus-Barthel ..... 79  
Impressum ..... 55

### DIESEM HEFT LIEGEN BEI:

Wirtschaftsplan 2021 der WPK,  
Marktstrukturanalyse 2019 der WPK

# Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes

## Stellungnahme der WPK: Regelungsvorschläge zur Abschlussprüfung sind unausgewogen

### // Hintergrund: Der Wirecard-Fall

**D**as BMF und das BMJV haben in Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte den Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) erarbeitet und diesen am 26. Oktober 2020 in die Verbändeanhörung gegeben.

Mit dem Gesetz soll auf die Geschehnisse um die Insolvenz der Wirecard AG reagiert werden, die aus Sicht der federführenden Ministerien die Notwendigkeit aufzeigen, das bisherige System der Bilanzkontrolle sowie die Abschlussprüfung und die Corporate Governance zu stärken, um die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities – PIE) sicherzustellen.

Foto: © kelly marken von stock.adobe.com



**FISG-  
Regelungsvor-  
schläge zur  
Abschluss-  
prüfung**

Deutliche  
Ausweitung des  
Umfangs verbo-  
tener Nichtprü-  
fungsleistungen  
(PIE)

Verpflichtende  
externe Prüfer-  
rotation nach  
zehn Jahren  
(PIE)

Die **Regelungsvorschläge zur Abschlussprüfung** sehen im Schwerpunkt Folgendes vor:

- Für alle PIE soll es fortan eine verpflichtende **externe Prüferrotation nach zehn Jahren** geben.
- Der **Umfang verbotener Nichtprüfungsleistungen bei PIE** soll deutlich ausgeweitet werden. Die bisherigen nationalen Ausnahmeregelungen, die in Wahrnehmung der Mitgliedstaatenwahlrechte nach Art. 5, 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erlassen wurden, sollen zu diesem Zweck aufgehoben werden.
- Zudem ist geplant, die **zivilrechtliche Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen zu verschärfen**. Hierzu soll insbesondere die Haftungshöchstgrenze bei Non-PIE auf 2 Mio. Euro, bei PIE auf 20 Mio. Euro angehoben werden und die gesetzliche Haftungsbeschränkung künftig auch bei grob fahrlässigem Handeln entfallen. Zudem soll eine Strafbarkeit des Abschlussprüfers bereits bei leichtfertiger Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführt werden.

## // Sind strengere Regelungen zur Abschlussprüfung derzeit erforderlich?

Obwohl es sich beim Wirecard-Fall um einen Einzelfall handelt, ist das Vertrauen in die Abschlussprüfung erschüttert. Dies bestätigt ein Blick in die aktuelle Presselandschaft. Das Vertrauen muss durch zielführende, aber auch verhältnismäßige Maßnahmen wiederhergestellt und gestärkt werden. Die Bestimmung der Eignung und der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme setzt eine **genaue Fehleranalyse** voraus. Die **Einführung strengerer Regelungen** für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers wäre **nur dann erforderlich, wenn nicht lediglich ein individueller Fehler, sondern tatsächlich ein Normversagen vorliegt**.

## // WPK: Zunächst sorgfältige Analyse, kein Schnellschuss

Aus Sicht der WPK sollten zunächst die mit dem Fall befassten Aufsichtsbehörden und Stellen (Staatsanwaltschaften, Bundestags-Untersuchungsausschuss, BaFin, APAS) ihre Arbeit tun und Fehleranalysen vornehmen. Es ist entscheidend, **keinen fehleranfälligen regulatorischen Schnellschuss** vorzunehmen, sondern die erforderlichen Maßnahmen im Wege einer **sorgfältigen Analyse unter Einbeziehung aller Betroffenen zu ermitteln und umzusetzen**.

Die **berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfung bei PIE** wurden **erst im Jahr 2016** nach einem mehrjährigen intensiven Austausch mit den betroffenen Akteuren **europaweit reformiert**. Sämtliche der oben genannten Regelungskomplexe wurden im Rahmen der Reform 2016 bereits diskutiert und geregelt.

## // WPK: Keine Verschärfung der Haftung des Abschlussprüfers

Die vorgesehene **Verschärfung der Haftung des Abschlussprüfers nach § 323 HGB** wird von der WPK **überst kritisch gesehen**:

- Im **Non-PIE-Bereich** muss die **Haftungshöchstgrenze von 1 Mio. Euro** (die über § 54 WPO auch die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung ist) **beibehalten werden**. Lediglich eine **inflationsbedingte Anpassung** wäre nachvollziehbar. Die vorgesehene Erhöhung auf 2 Mio. Euro würde gerade für die **zahlreichen kleinen/mittelständischen WP/vBP-Praxen, die nicht als Abschlussprüfer registriert sind**, zu einer **unverhältnismäßigen Mehrbelastung** führen. Neben der Verdoppelung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung (§ 54 WPO) auf **2 Mio. Euro** müsste Versicherungsschutz in Höhe von **8 Mio. Euro** vorgehalten werden, wenn Ersatzansprüche von Mandanten rechtssicher durch Allgemeine Auftrags-



Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen

→



bedingungen beschränkt werden sollen. § 54a WPO sieht hierfür als Untergrenze das Vierfache der gesetzlichen Mindestversicherungssumme vor. Wirksam ist die Haftungsbeschränkung nur, wenn „insoweit Versicherungsschutz besteht“.

**Es kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagenen Verschärfungen den Fall Wirecard verhindert hätten.**

- › Im **PIE-Bereich** spricht sich die WPK für eine **moderate Erhöhung der Haftungshöchstgrenze** unter Berücksichtigung der Situation in anderen europäischen Ländern mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung aus. **Die vorgeschlagene drastische Erhöhung von 4 auf 20 Mio. Euro gefährdet den Prüfer- und den Versicherermarkt**, ohne dass wissenschaftlich belegt ist, dass sich die Qualität der Abschlussprüfung durch eine Erhöhung der Haftsummen überhaupt verbessert.
- › Gleiches gilt für die vorgesehene **Ausweitung der unbegrenzten Haftung auf grobe Fahrlässigkeit bei Non-PIE und PIE-Abschlussprüfungen**, die in kürzester Zeit zu einer **Marktkonzentration in einem bisher nicht gekannten Ausmaß** führen wird. **Möglicherweise noch gravierendere Folgen** zöge je-

doch die geplante **Ausweitung der Strafbarkeit auf die leichtfertige Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks bei PIE** nach sich. Die Erweiterung des § 331 HGB um diesen Tatbestand würde dazu führen, dass Abschlussprüfer bereits bei leichtfertigem Handeln **über § 823 Abs. 2 BGB auch gegenüber Dritten (Kreditgeber, Anleger) der Höhe nach unbeschränkt haften**.

**Die WPK fordert daher in Übereinstimmung mit der EU-Empfehlung zur Haftungsbegrenzung die Beibehaltung der bisherigen Regelungen.**

Da nicht belegt ist, dass ein strengeres Haftungsregime die Prüfungsqualität steigert, kann im Übrigen nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagenen Verschärfungen den Fall Wirecard verhindert hätten.

#### **// WPK: Derzeitige Regelungen zur externen Rotation sowie zur Trennung von Prüfung und Beratung belassen**

Auch bei den derzeitigen Regelungen zur externen Rotation (§ 318 Abs. 1a HGB) sowie zur Trennung von Prüfung und Beratung (§ 319a HGB) fordert die WPK, es bei den bisherigen Regelungen zu belassen und diese nicht aufzuheben. Neben den vorgetragenen Sachargumenten macht die WPK darauf aufmerksam, dass es zweifelhaft ist, ob ein häufigerer Wechsel des Abschlussprüfers zur Verhinderung oder Aufdeckung von Betrugsfällen wie Wirecard beitragen könnte. Auch spielte bei Wirecard die Beratung durch den Abschlussprüfer, gemessen an den mit der Abschlussprüfung erzielten Umsatzerlösen, keine Rolle.

## // WPK-Positionspapier von August 2020 zum Wirecard-Fall

Bereits am 28. August 2020 hatte die WPK ein Positionspapier zum Wirecard-Fall veröffentlicht. Dieses enthält die aus Sicht der WPK zielführenden **Maßnahmen zur Stärkung der Abschlussprüfung und der Aufsicht im Interesse der Öffentlichkeit:**

- **APAS und WPK** wird jeweils ermöglicht, bei öffentlichem Interesse über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens zu **berichten**. Des Weiteren wird die Möglichkeit geschaffen, dass APAS und WPK auch über wesentliche rechtskräftige berufsaufsichtliche Maßnahmen von APAS und WPK unter Nennung des Namens gegenüber der Öffentlichkeit berichten dürfen (Nennung von „Ross und Reiter“, insoweit Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht beider Aufsichtsstellen).
- Dringend erforderlich ist, dass der **deutsche Gesetzgeber die zuständigen Behörden nach Artikel 7 und 12 VO (EU) 537/2014 benennt**, an die Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, die in der Verordnung vorgesehenen Mitteilungen richten können, z. B. zu wesentlichen Rechtsverstößen, bei wesentlichen Gefährdungen hinsichtlich der Fortführung eines Unternehmens oder bei der Verweigerung/Einschränkung/Versagung eines Bestätigungsvermerkes. **Der Referentenentwurf sieht eine entsprechende Klarstellung bisher nur zu Art. 7 VO (EU) 537/2014 vor.**
- **Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**, die als Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse tätig sind, dürfen sich bei einem berechtigten Interesse gegenüber Behörden, anderen Dritten oder der Presse (Öffentlichkeit) zu der von ihnen durchgeführten Abschlussprüfung äußern (insoweit Aufhebung ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht). ge/go

Referentenentwurf FISG vom 26. Oktober 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042001/](http://www.wpk.de/link/mag042001/)

Stellungnahme der WPK vom 9. November 2020 zum Referentenentwurf FISG abrufbar unter

[www.wpk.de/link/mag042002/](http://www.wpk.de/link/mag042002/)

Pressemittlung der WPK vom 28. Oktober 2020: „Geplante Verschärfungen bei Wirtschaftsprüfern würden ein ‚zweites Wirecard‘ nicht verhindern“ abrufbar unter

[www.wpk.de/link/mag042003/](http://www.wpk.de/link/mag042003/)

Positionen der WPK zur Abschlussprüfung und Aufsicht nach Wirecard – Aufzeichnung WPK aktuell Mitgliederinformation online vom 16. September und 10. Dezember 2020 abrufbar unter

[www.wpk.de/link/mag042004/](http://www.wpk.de/link/mag042004/)

Pressemittlung der WPK vom 31. August 2020: Nach Wirecard: Wirtschaftsprüferkammer für mehr Transparenz zur Stärkung der Abschlussprüfung im öffentlichen Interesse abrufbar unter

[www.wpk.de/link/mag042005/](http://www.wpk.de/link/mag042005/)

Pressemittlung der WPK vom 7. Juli 2020: WPK-Präsident Gerhard Ziegler zum Fall Wirecard: „Erst aufarbeiten, dann Maßnahmen diskutieren“ abrufbar unter

[www.wpk.de/link/mag042006/](http://www.wpk.de/link/mag042006/)



DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

# ICH WERDE WP!

Alle Lehrgänge & Trainings  
finden statt.

Bis Mitte 2021 als  
Online-Präsenz-  
Veranstaltungen. Live!

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

# Regulierung des Berufsstandes nach Wirecard

## Ihr Online-Dialog mit Gerhard Ziegler

**D**er Fall Wirecard und seine Auswirkungen auf den Berufsstand bildeten den Hintergrund für die Online-Veranstaltung für Mitglieder am 16. September 2020. Präsident Gerhard Ziegler stellte die Positionen des Vorstandes zur Abschlussprüfung und Aufsicht nach Wirecard vor und beantwortete Fragen der rund 130 zugeschalteten Kolleginnen und Kollegen.

Das einstündige Format stieß durchweg auf positive Resonanz. Gerade unter Corona-Bedingungen ist es das Mittel der Wahl, um sich unmittelbar über aktuelle berufspolitische Themen auszutauschen – egal ob vom Büro oder vom Homeoffice aus.

Eine weitere Gesprächsrunde mit Gerhard Ziegler fand am 10. Dezember 2020 statt. Dabei ging es um den Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität und die Stellungnahme der WPK (siehe dazu Seite 6 f. in diesem Heft).

Über künftige Termine wird die WPK Sie im Internet sowie per Newsletter und E-Mail unterrichten. th

**WPK aktuell**  
Mitgliederinformation online



Aufzeichnungen von „WPK aktuell Mitgliederinformation online“ im Mitgliederbereich „Meine WPK“ abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042004/](http://www.wpk.de/link/mag042004/)

### Landesgeschäftsstellen der WPK



#### Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon +49 711 23977-0  
Telefax +49 711 23977-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

#### Bayern

Leiter: Herr RA Reiter  
Marsstraße 4, 80335 München  
Telefon +49 89 544616-0  
Telefax +49 89 544616-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-216  
Telefax +49 30 726161-199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon +49 40 8080343-0  
Telefax +49 40 8080343-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 3650626-30  
Telefax +49 69 3650626-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4561-187  
Telefax +49 211 4561-193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

# Coronavirus (SARS-CoV-2)

[www.wpk.de/coronavirus/](http://www.wpk.de/coronavirus/)

## Überbrückungshilfe wird bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert

In einer gemeinsamen Pressemitteilung informierten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen am 13. November 2020 über die Verständigung zur Verlängerung und Erweiterung der Überbrückungshilfe.

Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um unbürokratische und schnelle Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. **Derzeit läuft noch die Überbrückungshilfe II bis zum 31. Dezember 2020. Sie soll nach dem Willen der Bundesminister Peter Altmaier und Olaf Scholz nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert werden.** Die Details stünden fest und sollen laut Pressemitteilung zeitnah bekannt gegeben werden.

Auch hier soll es weitere Verbesserungen geben, beispielsweise bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe sind anstelle von bislang maximal 50.000 Euro pro Monat künftig bis zu maximal 200.000 Euro pro Monat Betriebskostenerstattung möglich.

### // Neustarthilfe als besondere Unterstützung für Soloselbstständige

Die Überbrückungshilfe III soll erhebliche Verbesserungen für Soloselbstständige bringen. Betroffene, zum Beispiel aus dem Kunst- und Kulturbereich, sollen künftig eine einmalige Be-

triebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten können.

Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausbezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Pressemitteilung verwiesen.

### // Zeitpunkt der Antragstellung

Die **Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe enthalten wird**, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten. Aufgrund der nötigen technischen Vorbereitungen und der Abstimmungen mit den Ländern und der EU-Kommission sollen die Anträge einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden können. Die Details zur Antragstellung werden vermutlich in den nächsten Wochen feststehen, so die Pressemitteilung.

Die Angaben beruhen auf dem Stand zum Redaktionsschluss. Aktuelle Informationen der WPK finden Sie in der Zusammenstellung von Nachrichten unter [www.wpk.de/coronavirus/](http://www.wpk.de/coronavirus/). th

Pressemitteilung der Ministerien vom 13. November 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042007/](http://www.wpk.de/link/mag042007/)  
Gemeinsame Internetseite der Ministerien zur Überbrückungshilfe: [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

# Informationsveranstaltung des Beirates der WPK nebst Abstimmung im schriftlichen Verfahren

Die besonderen Umstände der Corona-Pandemie veranlassten Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich, auch im Herbst nicht zu einer Sitzung des Beirates einzuladen, sondern ein schriftliches Beschlussverfahren durchzuführen. Begleitend hierzu fand am 4. Dezember 2020 eine Informationsveranstaltung in Form einer Videokonferenz statt. Diese sollte allen Beiratsmitgliedern zur Vorbereitung der Abstimmung möglichst denselben Informationsstand geben, den sie auch im Falle einer Sitzung gehabt hätten.

## // Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Gerhard Ziegler berichtete über die wesentlichen Entwicklungen seit der letzten Informationsveranstaltung am 19. Juni 2020.

Er informierte zunächst über die Arbeit der WPK unter Corona-Bedingungen.

Zur **allgemeinen Fortbildungspflicht** hatte der Vorstand eine Verlautbarung veröffentlicht, dass mangels eines größeren Angebots IT-gestützter Fortbildungsmaßnahmen, bei denen der Nachweis der Teilnahmedauer geführt werden kann, es nicht zu beanstanden ist, wenn die strukturierte Fortbildung von 20 Stunden im Jahr 2020 auch ohne den Nachweis der Dauer der Teilnahme auf einem ausreichend hohen Stand gehalten wird (siehe dazu WPK Magazin 3/2020, Seite 7).

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte darüber informiert, dass die **spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle** auch als Webinare/Videokonferenzen anerkannt werden können („Neu auf WPK.de“ vom 4. September 2020, mit Angaben zu den Anforderungen).

Die Landesgeschäftsstellen haben zusammen mit der Prüfungsstelle in Berlin das **Wirtschaftsprüfungsexamen** bislang reibungslos unter Corona-Bedingungen mit Hygienekonzept und allen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt.

Des Weiteren berichtete Herr Ziegler, dass die **Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“** den Entwurf der aktualisierten „**Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen**“ für das Bezugsjahr 2020 vorgelegt hatte. WPK und BStBK hatten dazu gemeinsam bereits am 3. September 2019

sowie bekräftigend am 14. Oktober 2020 Stellung genommen. WPK und BStBK kritisierten insbesondere die sich darin abzeichnende Tendenz, dem Prüfer inhaltliche Vorgaben zur Prüfung zu machen, die über die bloße Wiedergabe des Verpackungsgesetzes hinausgehen (siehe dazu Seite 52 in diesem Heft).

Auch zum **Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche** hat die WPK Stellung genommen (6. Oktober 2020).

Kritisch sieht die WPK, dass der Vortatenkatalog des § 261 Strafgesetzbuch entfallen und damit künftig alle Straftaten mögliche Vortaten der Geldwäsche sein sollen. Die EU-Richtlinie sieht lediglich eine Erweiterung des derzeitigen Vortatenkatalogs vor, nicht jedoch eine vollständige Streichung des Vortatenkatalogs. Wäre jede Straftat mögliche Vortat einer Geldwäsche, würde dies zu einer unübersichtlichen Ausuferung des Geldwäschetatbestands führen. Auch hätte dies mittelbar zur Folge, dass WP/vBP möglicherweise zahlreiche Verdachtsmeldungen abgeben müssten. Dies würde zu einer weiteren Ausweitung der gesetzlich geregelten Verschwiegenheitspflicht von WP/vBP führen und das Mandatsverhältnis unnötig belasten (siehe dazu Seite 48 in diesem Heft).

Ziegler berichtete dann über die **Bekämpfung der Geldwäsche 2020** und gab einen **Ausblick für das Jahr 2021**.

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten. Daher wurden die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz nebst Kurzdarstellung der Pflichtenlage aktualisiert. Überdies bietet die WPK eine Mitarbeiterschulung zum Thema „Die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten“ in Form einer Power-Point-Präsentation nebst Wissenstest an, die im internen Bereich der WPK-Internetseite („Meine WPK“) veröffentlicht ist. Die Mitarbeiterschulung kann von den Mitgliedern zur internen Schulung ihrer Mitarbeiter genutzt werden.

Im Jahr 2021 wird die WPK ihre Aufsichtsaktivitäten weiter fortführen. Der Fragebogen soll im Jahr 2021 an 1,5% aller am Markt tätigen WP/vBP-Praxen (Einzelpraxen, Berufsgesellschaften, Partnerschaften und Sozietäten) sowie an eine Big Four- und eine Next Twenty-Gesellschaft versendet werden.

Die Auftragsprüfung in der Qualitätskontrolle ist entgegen anderslautenden Meldungen nicht „abgeschafft“.

Die **Modularisierung** des Wirtschaftsprüfungsexamens wird gut angenommen. Auch in Sachen **Digitalisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens** geht die WPK voran. Möglichst ab Frühjahr 2022 sollen die Aufsichtsarbeiten IT-gestützt und damit vollständig oder teilweise auf Notebooks gefertigt werden können.

Das beschlossene und vom Beirat mitgetragene **Kapitalanlagekonzept** (Konzept zur Anlage der Deckungsvermögensmittel in ETF-Wertpapieren) werde weiter umgesetzt. Die letzte Tranche werde im Dezember platziert. Derzeit zeige das Konzept Wertzuwächse.

Auch die „**Digitalisierung in der WPK**“ als Service für Mitglieder wird weiter ausgebaut. Mitglieder können ihre freiwilligen Mitgliederdaten und ausgewählte andere Daten selbst über den internen Mitgliederbereich „Meine WPK“ online pflegen. Seit August 2020 stehen auch erweiterte Anmeldemöglichkeiten zur Verfügung. Der Digitalisierungskompass (WPK)<sup>®</sup> wurde im Juni 2020 um eine Softwareübersicht für die Steuerberatung erweitert. Im neuen Jahr wird der Digitalisierungs-Checkup zur Verfügung stehen.

Die **Beiratswahl 2022** wirft ihre Schatten voraus. Am 6. November 2020 fand die konstituierende Sitzung der unabhängigen Wahlkommission (uWK) statt. Zum Vorsitzenden Wahlleiter und seinem Stellvertreter wurden WP Dieter Gahlen, Berlin, und vBP/StB Peter Hassel, Wertingen, gewählt. Die uWK sieht ihre Aufgabe wie in der Vergangenheit auch darin, ein rechtssicheres und kostengünstiges Wahlverfahren zu gewährleisten (siehe dazu Seite 32 in diesem Heft).

## // Aktuelle berufspolitische Entwicklungen

Herr Ziegler berichtete sodann ausführlich zum Entwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG).

Die Entwicklungen im Fall Wirecard haben zu schnellen und vor allem sehr weitreichenden Reaktionen der Politik geführt. Anfang Oktober stellten Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundesjustizministerin Christine Lambrecht den „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte“ vor. Der auf diesen Plan zurückgehende Referentenentwurf des FISG wurde am 23. Oktober 2020 in die Verbändeanhörung gegeben. Am 28. Oktober 2020 hatte die WPK ihre Standpunkte in einer Presseverlautbarung skizziert.

In der Kritik der WPK stehen vor allem die Regelungen, die eine verschärfte Haftung des Abschlussprüfers vorsehen:

- Erhöhung der Haftungssummen bei Abschlussprüfungen (Erhöhung der Haftungssumme von 1 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro im Non-Public-Interest-Entity-(PIE-)Bereich, im PIE-Bereich von 4 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro),
- Verschärfung des Verschuldensmaßstabes bei Abschlussprüfungen (Haftung nicht nur bei vorsätzlichen, sondern auch grob fahrlässigem Handeln),
- Erstreckung der erhöhten Haftungssumme auf **alle** PIE-Prüfungen (nicht mehr nur auf börsennotierte Unternehmen, also auch kleine PIE-Unternehmen),
- Verdoppelung der Mindestversicherungssumme (Erhö-

hung der Haftungssumme von 1 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro im Non-Public-Interest-Entity-(PIE) Bereich in § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB,

- Verdoppelung der Deckungssummen für Haftungsbeschränkungen,
- Verschiebung des Maßstabes für die Zurechnung des Verschuldens Dritter,
- Gefahr der Dritthaftung über Verschärfung der strafrechtlichen Regelungen.

In Summe würden diese Verschärfungen zu einer weiteren Konzentration im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfer führen. Kleine und mittelständische Prüferpraxen würden sich von der gesetzlichen Abschlussprüfung verabschieden. Die Attraktivität des Berufsbilds würde massiv leiden und Berufsnachwuchs würde noch schwerer zu finden sein (siehe zu diesem Thema auch Seite 6 ff. in diesem Heft).

Des Weiteren wurden aus der Mitte des Beirates Fragen zur Qualitätskontrolle gestellt. Hier ging es beispielsweise um die Gestaltung der Stichprobe in großen und kleinen Einheiten und die Frage, wann und wie ein Prüfer für Qualitätskontrolle sich auf die Ergebnisse der Nachschau stützen kann. Hierzu stand der Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle, Prof. Dr. Jens Poll, den Mitgliedern des Beirates Rede und Antwort. Hierbei stellt er auch klar, dass, entgegen anderslautenden Meldungen aus dem Berufsstand, der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Auftragsabwicklung unverändert auch Prüfungen einzubeziehen hat, die zuvor nicht Gegenstand der Auftragsnachschau waren. Eine ausschließliche Einbeziehung von Prüfungen, die zuvor Gegenstand einer wirksamen Auftragsnachschau waren, ist nicht sachgerecht.

## // Wirtschaftsplan 2021 und Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der WPK soll angepasst werden. Vorgesehen war eine Erhöhung der jeweils seit 2004 unverändert gebliebenen Bestellungs- und der Anerkennungsgebühr. Wegen vom BMWi geäußelter europarechtlicher Bedenken wurde die Erhöhung der Anerkennungsgebühr zurückgestellt. Zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren wurde daher lediglich die Erhöhung der Bestellungsgebühr gestellt (Erhöhung von 230 auf 500 Euro). Diese wurde im schriftlichen Verfahren auch beschlossen (siehe dazu Seite 34 in diesem Heft).

Des Weiteren wurde der vom Vorstand aufgestellte, vom Haushaltsausschuss erörterte und analysierte Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 vorgestellt. Auch er wurde im schriftlichen Verfahren beschlossen (Beilage zu diesem Heft; siehe im Übrigen Seite 34).

## // Ausblick 2021

Als Sitzungstermine für den Beirat sind der 11. Juni und der 3. Dezember 2021 vorgesehen. In welcher Form diese stattfinden können, hängt von der weiteren pandemischen Entwicklung ab.

ge/jo

# Sitzung am 22. Oktober 2020

### // Aktuelle berufspolitische Entwicklungen

Der Vorstand hat seine Beratungen zu den aktuellen politischen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Fall Wirecard fortgesetzt. Weiterhin sieht der Vorstand als Ziel jeglicher politischer Reformbemühungen, die Abschlussprüfung zu stärken und nicht regulatorischen Aktivismus zu zeigen. Die WPK wird die Entwicklungen weiterhin eng begleiten und ihre Vorschläge in die Diskussionen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität einbringen (siehe dazu Seite 6 ff. in diesem Heft).

### // Wirtschaftsplan 2021

Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan 2021 der WPK aufgestellt. Der Wirtschaftsplan wird zunächst dem Haushaltsausschuss am 28. Oktober 2020 zur Beratung und dann dem Beirat zur Feststellung vorgelegt (Beilage zu diesem Heft; siehe im Übrigen Seite 13 und 34).

### // Kammerversammlung 2021

Der Vorstand hat vor dem Hintergrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie über die Kammerversammlung 2021 der WPK beraten. Die Vorstandsmitglieder sind sich einig, dass eine seriöse Prognose über das Pandemiegeschehen im Jahr 2021 zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Daher wurde beschlossen, die Kammerversammlung von Mai auf November 2021 zu verlegen (siehe zum neuen Termin Seite 70 in diesem Heft). Der Vorstand erwartet eine deutliche Abschwächung der Pandemie bis dahin. Die Mitglieder der WPK sollen stattdessen über den Weg der Online-Veranstaltungen informiert werden.

### // Beiratssitzung am 4. Dezember 2020

Der Vorstand hat mit Beiratvorsitzer Dr. Marian Ellerich die Modalitäten der kommenden Beiratssitzung beraten. Dr. Ellerich wird sich dazu mit den beiden stellvertretenden Vorsitzern Erich Apperger und Georg Lanfermann noch im Einzelnen abstimmen (siehe den Bericht über die Beiratssitzung auf Seite 12 f. in diesem Heft).

### // Verschärfungen des IESBA Code of Ethics

Prof. Dr. Jens Poll war als Board-Mitglied des IESBA eingeladen, um über aktuelle und geplante Entwicklungen im Bereich des IESBA Code of Ethics sowie über den schwindenden Einfluss des Berufsstandes im IESBA zu berichten. Obwohl sich

der Code of Ethics in den letzten Jahren merklich verändert und entwickelt hat, sind weitere Anpassungen zu erwarten. Prof. Dr. Poll erläutert insbesondere die Änderungen der Regelungsbereiche Nichtprüfungsleistungen (NAS), auftragsbegleitende Qualitätssicherung (EQR) und Honorare (Fees).

### // IT-gestütztes Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Vorstand beriet über die bisherigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Einführung eines IT-gestützten Wirtschaftsprüfungsexamens. Den Kandidatinnen und Kandidaten soll ermöglicht werden, die Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form abzulegen. Dies soll erstmals zum Frühjahrstermin 2022 angeboten werden.

### // Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK) – Berufung eines Aufgabenerstellungsausschusses

Der Vorstand hat einen Aufgabenerstellungsausschuss zur Erstellung und Auswahl von Aufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil berufen und mit Beauftragten der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrkräfte besetzt. Der Aufgabenerstellungsausschuss soll die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen gewährleisten. Die erste schriftliche Prüfung erfolgt vom 24. bis 26. November 2020 (siehe zu diesem Thema auch Seite 31 in diesem Heft).

### // Marktstrukturanalyse 2019

Der Vorstand hat die Marktstrukturanalyse 2019 der WPK beraten. Sie wird auf der Internetseite und als Beilage zum WPK Magazin 4/2020 veröffentlicht (siehe dazu Seite 26 f. in diesem Heft). Die Analyse macht insbesondere deutlich, dass der Anteil der Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren in den Jahren 2017 bis 2019 deutlich zugenommen hat. Er beträgt nun rund 75 % des gesamten Honorarvolumens bei PIE-Mandaten. Darüber hinaus zeigt die Marktstrukturanalyse, dass die Zahl der im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke und der ihnen angeschlossenen Wirtschaftsprüferpraxen stetig steigt. la/bm

# Sitzung am 3. Dezember 2020

## // Aktuelle berufspolitische Entwicklungen

**P**räsident Gerhard Ziegler berichtete über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG). Hoher Diskussions- und Beratungsbedarf besteht insbesondere zu den Themenbereichen Haftung des Abschlussprüfers und seiner Gehilfen (grobe Fahrlässigkeit sowie Zurechnung) sowie der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen (siehe dazu Seite 6 ff. in diesem Heft).

Des Weiteren wurden Fragen zur Auftragsauswahl im Rahmen der Qualitätskontrolle erörtert.

## // Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Die Vorschläge zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sehen eine weitreichende Öffnung in Bezug auf die Aufnahme von Angehörigen Freier Berufe vor. Diese sind teilweise nicht verkammert und verfügen über kein originäres Zeugnisverweigerungsrecht. Die berufliche Verschwiegenheit wäre damit nicht vergleichbar im Sinne der Mandanten abgesichert. Der Vorstand hat beschlossen, entsprechend Stellung zu nehmen, auf die noch bestehende „Unausgewogenheit“ des Referentenentwurfs hinzuweisen und konkrete Anregungen und Vorschläge zum weiteren Gesetzgebungsverfahren zu geben. Es bleibt abzuwarten, inwieweit dies berücksichtigt wird.

## // Umfrageergebnisse Syndikus-StB als Organmitglied von WP-Praxen

Der Vorstand hatte in einer vorangegangenen Sitzung beschlossen, dass das Verbot außerberuflicher Anstellungsverhältnisse auf RA und StB als gesetzliche Vertreter von WPG nach dem Grundsatz des strengeren Berufsrechts uneingeschränkt Anwendung findet.

Für bisher nicht unter diesem Blickwinkel betrachteten „Altfälle“ hat eine Recherche ergeben, dass keiner der betroffenen RA außerberuflich als Syndikus-RA tätig ist. Von rd. 900 befragten StB, die gesetzliche Vertreter einer WPG sind, haben sich rd. 200 noch nicht geäußert. Diese werden in einem gesonderten Schreiben darauf hingewiesen werden, dass eine Tätigkeit als Syndikus-StB in einem gewerblichen Unternehmen eine Berufspflichtverletzung darstellt.

Künftig muss sich jeder StB und RA zu seiner Syndikus-Tätigkeit erklären, sobald er gesetzlicher Vertreter einer WPG/BPG wird.

## // Sitzung des Haushaltsausschusses – Wirtschaftsplan 2021

Der Haushaltsausschuss hat den Wirtschaftsplan der WPK für 2021 einstimmig verabschiedet. Neben den coronabedingten Einsparungen berücksichtigt der Wirtschaftsplan auch die Erhöhung der Bestellungsgebühr (Beilage zu diesem Heft; siehe im Übrigen Seite 13 und 34).

## // Vergütungsumfrage

Der Vorstand informierte sich über das Ergebnis der in Kooperation mit der Freien Universität Berlin im Herbst 2020 im Berufsstand durchgeführten zweiten Vergütungsumfrage. Ziel der Umfrage ist, den Praxen eine Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht zu bieten, an der das Gehaltsgefüge in der eigenen Praxis gespiegelt werden kann.

Die Vergütungsumfrage richtete sich an alle in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung tätigen Mitglieder und an Berufsgesellschaften als Arbeitgeber und bezog sich auf angestellte WP/vBP, StB, RA und sonstiges Fachpersonal in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung.

Die Ergebnisse der Umfrage werden im WPK Magazin 4/2020 veröffentlicht (siehe Seite 18 ff.).

## // Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Der Vorstand hat – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Beirates und der Genehmigung des BMWi – eine Anpassung der Richtlinie der WPK für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und die Erstattung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse im Prüfungsverfahren zum „Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)“ beschlossen. Es soll zukünftig auch eine Entschädigungsregelung für die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungsausschüsse und der Aufgabenerstellungsausschusses außerhalb der mündlichen Prüfungen aufgenommen werden.

lm/vö

## Sitzung am 27. Oktober 2020

### // Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Der Ausschuss „Grundsätze QK“ der Kommission für Qualitätskontrolle berichtete über den Stand seiner Beratungen zur Aktualisierung des „Hinweises zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“. Der Hinweis soll möglichst in der Februarsitzung 2021 beschlossen werden.

### // Fristen des Qualitätskontrollverfahrens

Aufgrund der anhaltenden dynamischen Corona-Lage beriet die Kommission für Qualitätskontrolle, wie mit Fristen des Qualitätskontrollverfahrens – vorbehaltlich der weiteren konkreten Entwicklung – verfahren werden soll.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wird den Berufsstand weiterhin angemessen unterstützen und Fristüberschreitungen bis zu maximal drei Monate nach der für ihre Praxis angeordneten Frist tolerieren, sofern die Verzögerung vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Lage glaubhaft dargelegt wird, das Qualitätskontrollverfahren insgesamt fristgemäß mit einem Prüfervorschlag eingeleitet wurde sowie der maximal zulässige Sechsjahresturnus nicht deutlich überschritten wird.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wird die weitere Entwicklung der Corona-Lage beobachten. Auf die aktuelle Berichterstattung der WPK zum Coronavirus im Internet wird verwiesen.

### // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss für eine gemischte Praxis (Prüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse) den Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes.

Des Weiteren beschloss die Kommission für Qualitätskontrolle die Löschung der Eintragung eines Wirtschaftsprüfers als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister, da die Regelungen des Qualitätssicherungssystems insgesamt künftig keine den Gesetzen und fachlichen Regeln entsprechende Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleisten. Der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilte das Qualitätssicherungssystem dieses Wirtschaftsprüfers als so unangemessen und unwirksam, dass er sein Prüfungsurteil versagte.

Weiter beschloss die Kommission für Qualitätskontrolle, einen Widerspruch gegen die Anordnung einer Qualitätskontrolle zurückzuweisen sowie einen genossenschaftlichen Prüfungsverband von der Absicht des Erlasses einer Auflage zu unterrichten und um Stellungnahme zu bitten. so

Informationen zum Coronavirus gesammelt abrufbar unter [www.wpk.de/coronavirus/](http://www.wpk.de/coronavirus/)

## Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



### QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung  
Frau Ass. jur. Hampel -318  
Auswertung Qualitätskontrolle  
Frau WP/StB Gunia -313  
Frau WP/StB Lilienthal -302  
Frau WP Völtz -310  
Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

### BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144  
Herr Friese LL.M. -258  
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145  
Frau Kosterka LL.M. -322  
Frau Ass. jur. Suhr -147  
Leiter: Herr RA Geithner -311

### MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236  
Herr RA Timmer -177  
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326  
Herr WP/StB Weber -122  
Leiter: Herr WP Spang -112

# Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung

**D**ie Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) beschloss am 1. September 2020 einstimmig ihren neuen „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ und ihren überarbeiteten „Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“. Beide Hinweise sind auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

Die Hinweise konkretisieren die Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) und legen die Auffassung der KfQK dar, wie Qualitätskontrollen zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren sind und wie hierüber Bericht zu erstatten ist. Ziel der Hinweise ist es, den Prüfern für Qualitätskontrolle (PfQK) einen Rahmen für ihre Ermessensausübung an die Hand zu geben, ohne ihre Eigenverantwortlichkeit einzuschränken.

## // Hinweis zur Durchführung und Dokumentation von Qualitätskontrollen ist neu

Die KfQK hat sich – auch aufgrund zahlreicher Rückmeldungen aus dem Berufsstand – entschieden, neben einem Hinweis zur Berichterstattung, auch die Durchführung und Dokumentation von Qualitätskontrollen mit einem entsprechenden Hinweis zu unterstützen. Hier steht insbesondere das nach Inkrafttreten des APAREG noch stärker risikoorientierte und verhältnismäßige Vorgehen des PfQK im Fokus. Die KfQK gibt ausführliche Guidance für die Auftragsprüfung einschließlich einer Arbeitshilfe, die auch zeigt, wie PfQK kleiner Praxen die Auftragsprüfung durchführen und dokumentieren können.

Im Hinweis zur Durchführung und Dokumentation wird unter anderem erläutert, dass Bestandteil einer angemessenen und wirksamen Nachschau der Auftragsabwicklung die Einbeziehung sämtlicher verantwortlicher WP/vBP ist. Da es sich bei der Qualitätskontrolle um eine Systemprüfung handelt, besteht bei einer angemessenen und wirksamen Nachschau kein Erfordernis, sämtliche verantwortlichen WP/vBP bei der Auftragsauswahl zu berücksichtigen.

## // Auftragsprüfung in der Regel nicht unter einem Tagewerk

Weiterhin stellt die KfQK klar, dass sie davon ausgeht, dass eine Auftragsprüfung einschließlich der vorbereitenden Tätigkeiten in der Regel nicht unter einem Tagewerk pro Auftrag möglich sein wird, wobei dieser Erfahrungssatz auf die konkreten Gegebenheiten der Praxis und die Struktur und Kom-

plexität des einzelnen Prüfungsauftrags zu übertragen ist. Dies kann zu niedrigeren, aber auch zu höheren Prüferstunden führen. Sofern im Einzelfall weniger als ein Tagewerk pro Auftrag aufgewandt wurde, ist dies im Qualitätskontrollbericht zu begründen.

## // Leitfaden und Arbeitshilfe

Durch die Veröffentlichung zweier unabhängiger Hinweise war es möglich, einerseits mit dem Hinweis zur Durchführung und Dokumentation unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Spruchpraxis der KfQK (beispielsweise zur Bedeutung der Prüfung der Stabilität eines Qualitätssicherungssystems über die Qualitätskontrollperiode) einen Leitfaden zur Durchführung von Qualitätskontrollen zu entwickeln. Andererseits enthält der Hinweis zur Berichterstattung alle wesentlichen Berichtsbestandteile und -inhalte im Sinne einer Aufzählung und kann deshalb auch gut als Arbeitshilfe zur Überprüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts genutzt werden.

## // Praxisrelevanz durch Anlagen

Besondere Praxisrelevanz erhält der Hinweis zur Durchführung durch seine Anlagen, die eine Arbeitshilfe für PfQK für die Auftragsauswahl, ein Beispiel für die Durchführung und Dokumentation einer Auftragsprüfung im Rahmen einer Qualitätskontrolle und die bereits bekannte Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen bei der Auftragsprüfung beinhalten.

Die KfQK plant, die Hinweise auch als webbasierte E-Hinweise zu veröffentlichen und sie mit Schlüsselbegriffen, Gesetzes- und weiteren Quellen zu verlinken. gu

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/)

# Ergebnisse der zweiten Vergütungsumfrage der WPK



## Kernaussagen



- › Die Jahresgehälter in einer WP-Praxis angestellter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater steigen seit 2017 nur verhalten (+5 %).
- › Demgegenüber verdienen dort angestellte Rechtsanwälte als Berufsanfänger seitdem deutlich mehr (+25 %). Steigerungen lassen sich für Rechtsanwälte auch bei längerer Berufszugehörigkeit feststellen (+15 % bei 4–8 Jahren Berufszugehörigkeit, +12,5 % bei einer Berufszugehörigkeit von über neun Jahren).
- › Überstunden werden angestellten WP mit Berufszulassung bis zu drei Jahren deutlich häufiger bezahlt (2017: 13,4 %, 2020: 23,7 %).
- › Das akademische Fachpersonal im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung wird gegenüber 2017 nahezu unverändert bezahlt. Im Vergleich dazu steigt die Vergütung des akademischen Fachpersonals im Bereich Beratung deutlich um 15 % bei einer Berufszugehörigkeit von über neun Jahren.

## // Ziel und Methodik

Die zweite Vergütungsumfrage der WPK im Herbst 2020 richtete sich erneut an alle in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung (GbR, Partnerschaft) tätigen Mitglieder sowie an die Berufsgesellschaften. Die Umfrage fand anonymisiert und wiederum in Kooperation mit Prof. Dr. Timo Schmid (Statistische Beratungseinheit, Freie Universität Berlin) statt.

Die WPK führte im Herbst 2017 erstmals eine Vergütungsumfrage durch (siehe dazu WPK Magazin 4/2017, Seite 20 ff.). Diese erste Umfrage war ein großer Erfolg. Die WPK erreichten viele positive Rückmeldungen aus dem Berufsstand und der Fachöffentlichkeit. Die gewonnenen Ergebnisse galt es aktuell zu halten. Daher wiederholte die WPK die Vergütungsumfrage in diesem Jahr.

Ziel der Umfrage ist nach wie vor, den Praxen eine Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht zu bieten, an der sie die Ge-

hälter ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln können. Die Vergütung von Partner- oder Leitungsebenen war auch weiterhin ausdrücklich nicht Gegenstand der Umfrage. Die Umfrage bezog sich demnach nur auf angestellte

WP/vBP, StB und RA (jeweils unterhalb der Partnerebene), akademisches Fachpersonal in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung, weiteres Fachpersonal sowie Werkstudenten und Praktikanten. Neben dem fixen Jahresgehalt wurden auch das variable Jahresgehalt sowie weitere Vergütungsbestandteile (Dienstwagen, betriebliche Altersversorgung und bezahlte Überstunden sowie Gehaltszuschlag für Zusatzqualifikationen) abgefragt. Anzugeben waren jeweils nur die durchschnittlichen Jahresgehälter (außer bei Werkstudenten und Praktikanten) bezogen auf die Zeiten der Berufszulassung beziehungsweise -erfahrung.

**Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht für Gehälter von Mitarbeitern.**

→

# Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...



**Ihr Fachversicherungsmakler  
für die rechts- und wirtschafts-  
beratenden Berufe**

**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vclub.de  
www.vclub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist Ihre passgenaue  
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-  
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung  
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:  
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**



Um die statistische Validität zu erhöhen, wurden die Praxen in den allgemeinen Hinweisen zur Beantwortung der Umfrage diesmal gebeten, bei auf ihre Praxis nicht zutreffenden Fragen das Feld freizulassen. Dies kann bei den variablen Gehältern dazu führen, dass ein direkter Vergleich der Mediangehälter aus den Jahren 2017 und 2020 als solcher nicht aussagekräftig ist (siehe gesonderte Hinweise in den Fußnoten). Bis auf redaktionelle Anpassungen wurde im Übrigen der Fragebogen aus der ersten Umfrage wiederverwendet, der sich aus Sicht der WPK bewährt hatte.

Allen Befragten stand erneut eine Online-Maske für die Beantwortung des Fragebogens zur Verfügung, die rund 86 % der Teilnehmer nutzten. Die Anonymität der Angaben wurde gewahrt, indem an die Praxen per E-Mail ein zufällig generierter, individueller Link für die Online-Maske versandt wurde, der bei seiner Betätigung für die WPK nicht zu einer bestimmten Praxis zurückverfolgbar war. Der Link war zudem nur einmal verwendbar. Diejenigen Praxen, die der WPK bis dahin keine Einwilligung zur E-Mail-Kommunikation erteilt hatten, erhielten den Link per Briefpost inklusive des Fragebogens zusätzlich in Papierform. Die Auswertung erfolgte ausschließlich über die Statistische Beratungseinheit der Freien Universität Berlin, so dass ein Zugriff der WPK auf die Daten ausgeschlossen war.

Insgesamt wurden 9.954<sup>1</sup> Praxen beziehungsweise Niederlassungen befragt, von denen 740 an der Umfrage vollständig teilnahmen (617 online und 123 in Papierform). Dies entspricht einer Teilnahmequote von rund 7,4 %. Weitere 155 Praxen haben die Beantwortung der Online-Version des Fragebogens nicht beendet (Quote von 20,1 % bezogen auf die Online-Version). Soweit möglich, wurden auch die Antworten dieser Praxen in die Auswertung einbezogen. Bei Berücksichtigung der Abbrecher ergibt sich eine Teilnahmequote von rund 9,0 % bezogen auf alle befragten Praxen.

Nach Einschätzung der Statistischen Beratungseinheit der Freien Universität Berlin sind die Ergebnisse auf Bundesebene als repräsentativ anzusehen, trotz leider rückläufiger Teilnahmequote verglichen mit der Erstbefragung 2017. Möglicherweise ist dieser Rückgang auf die besondere Situation aufgrund der anhaltenden Sars-CoV-2-Pandemie zurückzuführen, wobei die Teilnahmequote immer noch deutlich über der von einigen Umfragen anderer Berufsorganisationen bei ihren jeweiligen Mitgliedern im vergleichbaren Zeitraum lag.

630 von 856 Praxen (73,6 %) gaben an, eigene Angestellte zu beschäftigen, 226 Praxen (26,4 %) verneinten dies und machten somit keine Angaben zu den Gehaltsfragen. Weitere 39 Praxen machten weder Angaben zur Beschäftigung von eigenen Angestellten noch zum Gehalt. WPG nahmen an der Umfrage prozentual deutlich häufiger teil als die anderen Praxisarten, weshalb die Ergebnisse bezogen auf WPG aussagekräftiger sein dürften.

Eine Detailauswertung der Umfrageergebnisse mit Blick auf abgefragte Indikatoren wie Anzahl angestellter Berufsträger, Gesamtumsatz, Niederlassungen oder Schwerpunkt der

Tätigkeit war aus statistischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht immer möglich. Die Vergütung wurde niederlassungs- und nicht praxisbezogen abgefragt, da davon ausgegangen wurde, dass es in Abhängigkeit von der Region signifikante Vergütungsunterschiede zwischen den Standorten von Niederlassungen geben kann (auch wenn diese zur selben Praxis oder Berufsgesellschaft gehören).

## // Ergebnisse

### Akademisches Fachpersonal

Gefragt wurde zum einen nach der Vergütung des bei der Mandatsbearbeitung eingesetzten Fachpersonals (zum Beispiel Prüfungsassistenten) mit akademischer Vorbildung (Hochschul-, FH- oder Bachelor-Abschluss inklusive Abschlüsse von ausländischen Universitäten beziehungsweise vergleichbaren Einrichtungen), ohne Berufsträgereigenschaft.

Bezogen auf alle Umfrageteilnehmer fallen im Bereich Wirtschaftsprüfung die fixen Jahresgehälter von angestellten WP im Median auch weiterhin nahezu doppelt so hoch aus wie die des akademischen Fachpersonals (Tabelle 1). Dieser Befund ist gegenüber 2017 unverändert.

Median <sup>2</sup> :	Einstiegsgehalt	Berufszulassung/-erfahrung <sup>3</sup> 0–3 Jahre	Berufszulassung/-erfahrung 4–8 Jahre	Berufszulassung/-erfahrung ab 9 Jahre
WP	n/a <sup>4</sup>	80.000	90.000	110.952
Akad. Fachpersonal	40.000	42.000	48.350	60.000

Tabelle 1: Gegenüberstellung Median fixe Jahresgehälter angestellte WP – akad. Fachpersonal Wirtschaftsprüfung in Euro

Ohne Berufsexamen werden – auch bei langjähriger Berufserfahrung über 9 Jahren – nicht annähernd die Vergütungsdimensionen erreicht wie bei Berufsträgern. Selbst das Fixgehalt eines angestellten WP mit 0–3 Jahren Berufszulassung liegt im Durchschnitt um ca. 20.000 Euro höher als das (zum Beispiel) eines Prüfungsassistenten ab 9 Jahren Berufserfahrung (Tabelle 2). Diese Differenz hat sich gegenüber 2017 (18.880 Euro) sogar noch vergrößert. Die Einstiegsgehälter und die Gehälter bei einer Berufserfahrung bis zu 3 Jahren sind beim akademischen Fachpersonal gegenüber 2017 um ca. 3–5 % angestiegen.

1 Davon: WP-Praxen: 4.044, WPG: 3.925, vBP-Praxen: 581, BPG: 70, WP- und vBP-GbR/Partnerschaften: 1.334 (getrennte Erfassung nicht möglich).

2 **Median:** 50 % aller Einkommensangaben sind kleiner als der Wert des Median. Dies bedeutet gleichzeitig, dass 50 % aller Einkommensangaben größer als der Wert des Medians sind.  
3 Begrifflich wurde bei Berufsträgern und akademischem Fachpersonal zwischen *Berufszulassung* (Zeitpunkt der Zulassung durch die Berufskammer) und *Berufserfahrung* (Zeit der fachlich einschlägigen Tätigkeit seit Studienabschluss, gegebenenfalls auch bei anderem Arbeitgeber) unterschieden.  
4 Das Einstiegsgehalt wurde bei Berufsträgern nicht explizit abgefragt, da davon ausgegangen wurde, dass diese häufig bereits vor ihrer Berufszulassung bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren.

	Einstiegs- gehalt	Berufs- erfahrung 0–3 Jahre	Berufs- erfahrung 4–8 Jahre	Berufs- erfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil <sup>5</sup>	36.000	39.000	45.000	52.000
Median	40.000	42.000	48.350	60.000
Median 2017	38.500	40.000	47.851	60.286
Arithm. Mittel <sup>6</sup>	40.408	42.344	50.072	64.551
3. Quartil <sup>7</sup>	42.000	45.200	55.000	72.000
n <sup>8</sup>	344	301	277	221

Tabelle 2: Fixes Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Wirtschaftsprüfung in Euro

Variable Vergütungsbestandteile scheinen beim akademischen Fachpersonal in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (Tabellen 3 und 5) weiterhin eine untergeordnete Rolle zu spielen und machen im Median zumeist nicht mehr als 5,0–10,0% des fixen Gehalts aus. Bei über 9 Jahren Berufserfahrung nimmt die Bedeutung der variablen Vergütung allerdings zu und kann auch über 10,0% des fixen Jahresgehalts erreichen.

	Berufs- erfahrung 0–3 Jahre	Berufs- erfahrung 4–8 Jahre	Berufs- erfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	2.000	3.000	4.060
Median	2.800	5.000	7.000
Median 2017	2.000	4.800	6.000
Arithm. Mittel	7.579	10.243	17.369
3. Quartil	4.000	8.100	26.000
n	147	156	132

Tabelle 3: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Wirtschaftsprüfung in Euro

Die fixe Vergütung des akademischen Fachpersonals im Bereich Steuerberatung bewegt sich bis zu einer Berufserfahrung von 8 Jahren unverändert nur geringfügig unter der im Bereich Wirtschaftsprüfung, bei einer Berufserfahrung über 9 Jahren werden die Abstände jedoch wiederum etwas größer (im Median 55.000 Euro gegenüber 60.000 Euro). Gegenüber 2017 ist – wie bei den angestellten WP – ein moderater Anstieg der Fixgehälter zu verzeichnen, von dem hier allerdings insbesondere Beschäftigte mit einer Berufserfahrung ab 4 Jahren stärker zu profitieren scheinen (Tabelle 4).

	Einstiegs- gehalt	Berufs- erfahrung 0–3 Jahre	Berufs- erfahrung 4–8 Jahre	Berufs- erfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	36.000	37.600	42.900	48.000
Median	40.000	41.000	48.000	55.000
Median 2017	38.400	39.600	45.000	50.000
Arithm. Mittel	39.439	41.235	48.932	61.239
3. Quartil	42.000	45.000	54.000	65.000
n	261	233	212	193

Tabelle 4: Fixes Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Steuerberatung in Euro

- 5 **1. Quartil:** 25,0 % aller Einkommensangaben sind kleiner als der Wert des 1. Quartils. Dies bedeutet gleichzeitig, dass 75,0 % aller Einkommensangaben größer als der Wert des 1. Quartils sind.
- 6 **Arithm. Mittel:** Das arithmetische Mittel gibt das durchschnittliche Einkommen an. Zur Berechnung wird die Summe aller angegebenen Einkommen durch die Anzahl aller Praxen geteilt.
- 7 **3. Quartil:** 75,0 % aller Einkommensangaben sind kleiner als der Wert des 3. Quartils. Dies bedeutet gleichzeitig, dass 25,0 % aller Einkommensangaben größer als der Wert des 3. Quartils sind.
- 8 Die Anzahl der befragten Praxen, die auf die entsprechende Frage geantwortet haben.

Bei den variablen Vergütungsbestandteilen ergeben sich dagegen weiterhin wenig Unterschiede zwischen den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, bei einer Berufserfahrung ab 9 Jahre liegt der Median im Bereich Wirtschaftsprüfung aber um ca. 1.000 Euro höher als im Bereich Steuerberatung. (Tabelle 5)

	Berufs- erfahrung 0–3 Jahre	Berufs- erfahrung 4–8 Jahre	Berufs- erfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	2.500	3.200	4.000
Median	2.967	5.000	6.000
Median 2017	2.000	4.480	7.000
Arithm. Mittel	5.600	8.717	13.893
3. Quartil	3.500	8.000	27.300
n	101	102	94

Tabelle 5: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Steuerberatung in Euro

Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung erscheint die Vergütung des akademischen Fachpersonals noch immer tendenziell höher als bei dem im Bereich Wirtschaftsprüfung tätigen akademischen Fachpersonal. Dies kann unverändert damit zusammenhängen, dass gegebenenfalls auch überdurchschnittlich bezahlte Spezialisten in diese Vergütungsgruppe fallen (Tabelle 6). Bei einer Berufserfahrung ab 9 Jahren ist das Fixgehalt gegenüber 2017 im Median um 10.000 Euro gestiegen. Dies entspricht ca. 15,0 %.

	Einstiegs- gehalt	Berufs- erfahrung 0–3 Jahre	Berufs- erfahrung 4–8 Jahre	Berufs- erfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	39.000	42.000	48.000	56.000
Median	42.000	45.000	55.000	70.000
Median 2017	40.200	45.250	54.200	60.000
Arithm. Mittel	41.417	45.680	63.168	82.387
3. Quartil	44.000	48.000	67.800	117.000
n	99	89	82	69

Tabelle 6: Fixes Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Betriebswirtschaftliche Beratung in Euro

Bei der variablen Vergütung ist in diesem Bereich sogar ein deutlich überdurchschnittlicher Anstieg gegenüber 2017 zu verzeichnen, nämlich bei einer Berufserfahrung zwischen 4 und 8 Jahren eine Verdoppelung und bei einer Berufserfahrung ab 9 Jahren mehr als eine Verdreifachung (Tabelle 7).<sup>9</sup>

9 Aufgrund einer Änderung der Formulierung der allgemeinen Hinweise zur Beantwortung der Befragung – Praxen sollten bei auf ihre Praxis nicht zutreffenden Fragen das Feld freilassen – änderte sich die Datengrundlage der variablen Gehälter seit der ersten Vergütungsumfrage aus dem Jahr 2017, sodass ein direkter Vergleich der Mediangehälter aus den Jahren 2017 und 2020 nicht aussagekräftig ist.



	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	3.300	5.000	5.750
Median	3.500	10.000	30.000
Median 2017	2.750	5.000	9.820
Arithm. Mittel	7.551	13.451	25.264
3. Quartil	4.200	10.800	33.000
n	49	53	47

Tabelle 7: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Betriebswirtschaftliche Beratung in Euro

Das akademische Fachpersonal verfügt in allen Bereichen wie im Jahr 2017 nur ausnahmsweise über Dienstwagen.<sup>10</sup> Offenbar in allen Bereichen zugenommen hat dagegen die Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung. Nach wie vor weiter verbreitet sind bezahlte Überstunden, insbesondere bei den Angestelltengruppen bis 8 Jahre Berufserfahrung (Tabellen 8, 9, 10).

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
Dienstwagen	3,5%	5,9%	12,4%
Betriebl. Altersvers.	12,4%	30,3%	33,6%
Bez. Überstunden	59,7%	58,3%	46,3%

Tabelle 8: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden akademisches Fachpersonal Wirtschaftsprüfung

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
Dienstwagen	2,8%	5,9%	8,1%
Betriebl. Altersvers.	29,8%	35,0%	35,0%
Bez. Überstunden	59,5%	56,8%	44,1%

Tabelle 9: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden akademisches Fachpersonal Steuerberatung

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
Dienstwagen	5,9%	5,9%	15,8%
Betriebl. Altersvers.	36,3%	36,6%	38,5%
Bez. Überstunden	53,5%	52,5%	29,7%

Tabelle 10: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden akademisches Fachpersonal Betriebswirtschaftliche Beratung

## Berufsträger

Hiervon umfasst sind angestellte Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP), Steuerberater (StB) und Rechtsanwälte (RA):

## Wirtschaftsprüfer

Das fixe Jahresgehalt von angestellten Wirtschaftsprüfern liegt im Vergleich erwartungsgemäß an der Spitze der Angestelltengruppen und stellt sich wie in Tabelle 11 dar:

	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	71.429	81.616	94.858
Median	80.000	90.000	110.952
Median 2017	75.880	86.000	110.000
Arithm. Mittel	83.309	95.230	115.619
3. Quartil	86.900	102.750	124.200
n	195	219	291

Tabelle 11: Fixes Jahresgehalt angestellte WP in Euro

Bei einer Berufszulassung bis 8 Jahre ist gegenüber 2017 ein Anstieg der Gehälter um ca. 5 % zu verzeichnen.

Die Bedeutung der variablen Vergütung nimmt weiterhin mit Zulassungsdauer zu (Tabelle 12). Bei einer Berufszulassung von 0–3 Jahren macht der Median des variablen Gehalts ca. 12,5 %, bei Berufszulassung 4–8 Jahre ca. 16,7 % und bei einer Berufszulassung ab 9 Jahren rund 23,2 % des Medians des fixen Jahresgehalts aus. Diese Werte ähneln denen des Jahres 2017, allerdings mit einem prozentual stärkeren Anstieg variabler Vergütungsbestandteile ab einer Berufserfahrung von 9 Jahren (2017: 18,2 %).<sup>11</sup>

	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	6.575	10.000	13.000
Median	10.000	15.000	25.767
Median 2017	9.100	15.000	20.000
Arithm. Mittel	18.581	21.727	36.246
3. Quartil	15.700	21.501	38.894
n	139	160	220

Tabelle 12: Variables Jahresgehalt angestellte WP in Euro

Im Vergleich zu den angestellten StB und RA sowie dem akademischen Fachpersonal liegt bei angestellten WP die Gewährung eines Dienstwagens nach wie vor auf deutlich höherem Niveau. Bei der Häufigkeit der betrieblichen Altersversorgung kann für angestellte StB und RA dagegen eine Angleichung an das Niveau bei den angestellten WP verzeichnet werden. Es ergibt sich durchgängig ein Anteil von rund einem Drittel. Angestellten WP mit einer Berufszulassung bis 3 Jahren werden außerdem im Vergleich zu 2017 augenscheinlich häufiger Überstunden bezahlt (2017: 13,4 %). Insoweit wird die Vergütungspraxis der bei anderen angestellten Berufsträgern angepasst (Tabelle 13).

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
Dienstwagen	28,8%	40,9%	53,5%
Betriebl. Altersvers.	29,1%	31,2%	33,1%
Bez. Überstunden	23,7%	13,9%	9,8%

Tabelle 13: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden angestellte WP

<sup>10</sup> Es wurde nur nach Dienstwagen mit erlaubter Privatnutzung gefragt (= geldwerter Vorteil).

<sup>11</sup> Aufgrund einer Änderung der Formulierung der allgemeinen Hinweise zur Beantwortung der Befragung – Praxen sollten bei auf ihre Praxis nicht zutreffenden Fragen das Feld freilassen – änderte sich die Datengrundlage der variablen Gehälter seit der ersten Vergütungsumfrage aus dem Jahr 2017, sodass ein direkter Vergleich der Mediangehälter aus den Jahren 2017 und 2020 nicht aussagekräftig ist.

### Vereidigte Buchprüfer

Das fixe und variable Jahresgehalt von angestellten vereidigten Buchprüfern stellt sich wie in den Tabellen 14, 15 dar. Wegen der unverändert sehr geringen Teilnahmequote sind die Daten allerdings wie im Jahr 2017 nicht repräsentativ.<sup>12</sup>

	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	54.000	60.000	67.000
Median	54.000	60.000	92.500
Median 2017	60.000	72.000	72.670
Arithm. Mittel	60.818	63.333	93.068
3. Quartil	70.000	60.000	111.229
n	11	9	26

Tabelle 14: Fixes Jahresgehalt angestellte vBP in Euro

	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	9.000	10.000	7.850
Median	9.000	10.000	11.000
Median 2017	10.000	18.000	24.000
Arithm. Mittel	12.500	15.556	18.350
3. Quartil	9.750	10.000	19.500
n	10	9	18

Tabelle 15: Variables Jahresgehalt angestellte vBP in Euro

Ein Dienstwagen ist nach Datenlage bei angestellten vBP ab 9 Jahren Zulassung in 44,9 % der Fälle verfügbar. Betriebliche Altersversorgung wird in 40,8 % der Fälle gewährt. Eine Überstundenbezahlung erfolgt in 30,0 % der Fälle. Diese Werte liegen zwischen einem Drittel und der Hälfte über denen aus dem Jahr 2017, wobei die Vergleichbarkeit aufgrund der geringen Fallzahlen schwierig ist.

### Steuerberater

Für angestellte StB liegt das fixe Jahresgehalt wie in Tabelle 16:

	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	55.000	65.000	72.010
Median	60.000	70.000	82.878
Median 2017	58.720	65.300	75.000
Arithm. Mittel	62.431	73.458	87.245
3. Quartil	69.900	80.000	100.000
n	261	258	299

Tabelle 16: Fixes Jahresgehalt angestellte StB in Euro

Gegenüber 2017 ist ein Anstieg der Fixgehälter insbesondere bei den Beschäftigten mit einer Berufszulassung ab 4 Jahren zu verzeichnen.

Die Bedeutung der variablen Vergütung nimmt auch hier erwartungsgemäß mit Beschäftigungsdauer zu. Bei Berufszulassung von 0–3 Jahren macht der Median des variablen Gehalts 10,0 %, bei Berufszulassung 4–8 Jahre rund 14,3 % und bei Berufszulassung ab 9 Jahren rund 13,3 % des Medians des fixen Jahresgehalts aus, liegt somit jedoch weiterhin unterhalb der Quote bei angestellten WP. Die Werte entsprechen weitgehend denen des Jahres 2017 (Tabelle 17).

	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	4.700	5.125	7.000
Median	6.000	10.000	11.000
Median 2017	6.180	8.000	10.000
Arithm. Mittel	12.065	15.493	23.389
3. Quartil	10.000	16.778	25.000
n	157	161	202

Tabelle 17: Variables Jahresgehalt angestellte StB in Euro

Bei den sonstigen Vergütungsbestandteilen stellt sich die Situation wie folgt dar (Tabelle 18), siehe hierzu auch die Ausführungen zu Tabelle 13.

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
Dienstwagen	16,4 %	24,1 %	35,2 %
Betriebl. Altersvers.	29,4 %	32,8 %	36,6 %
Bez. Überstunden	34,0 %	28,9 %	26,1 %

Tabelle 18: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden angestellte StB

### Rechtsanwälte

Für angestellte RA liegt das fixe Jahresgehalt wie folgt:

	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	54.000	65.000	80.000
Median	60.000	75.000	90.000
Median 2017	48.000	65.000	80.000
Arithm. Mittel	59.979	76.279	98.093
3. Quartil	67.250	88.400	117.310
n	67	83	91

Tabelle 19: Fixes Jahresgehalt angestellte RA in Euro

Gegenüber 2017 ist ein überdurchschnittlicher Anstieg der Fixgehälter zu verzeichnen. Bei einer Berufszulassung bis 3 Jahre beträgt dieser 25 %, bei angestellten RA mit längerer Berufszulassung immer noch ca. 15 % (4–8 Jahre) bzw. 12,5 % (ab 9 Jahre).

Bei einer Berufszulassung von 0–3 Jahren macht der Median des variablen Gehalts rund 10,7 %, bei Berufszulassung 4–8 Jahre rund 14,9 % und bei Berufszulassung ab 9 Jahren rund 28,6 % des Medians des fixen Jahresgehalts aus und entspricht bei einer Berufszulassung bis 8 Jahre prozentual in etwa dem Niveau bei angestellten WP. Bei einer Berufszulassung ab



12 Aufgrund der Schließung des Zuganges zum Beruf des vereidigten Buchprüfers im Jahr 2006 sind vereinzelte Angaben zu den Gruppen „Berufszulassung 0–3 Jahre“ und „Berufszulassung 4–8 Jahre“ nicht relevant, da es sich insoweit nur um Ausnahmefälle wie Beurlaubungen usw. handeln kann. Selbst bei der Gruppe „Berufszulassung über 9 Jahre“ haben zur Frage nach dem fixen Jahresgehalt nur 26 Praxen Angaben gemacht, beim variablen Jahresgehalt 18 Praxen.

9 Jahren liegt dagegen der Wert mit fast einem Drittel Anteil des Fixgehalts deutlich über dem bei angestellten WP und StB (Tabelle 20). Insoweit ist auch eine sichtbare Abweichung gegenüber 2017 zu verzeichnen (18,8%).<sup>13</sup>

	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	5.000	6.770	11.750
Median	6.400	11.200	25.750
Median 2017	6.700	10.000	15.000
Arithm. Mittel	10.902	15.388	31.089
3. Quartil	7.500	14.050	38.100
n	44	56	72

Tabelle 20: Variables Jahresgehalt angestellte RA in Euro

Bei den sonstigen Vergütungsbestandteilen stellt sich die Situation wie in Tabelle 21 dar, siehe hierzu auch die Ausführungen zu Tabelle 13.

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
Dienstwagen	15,2 %	17,6 %	24,6 %
Betriebl. Altersvers.	31,1 %	33,3 %	32,2 %
Bez. Überstunden	37,9 %	15,0 %	13,0 %

Tabelle 21: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden angestellte RA

### Zusatzqualifikationen

Zusatzqualifikationen wie eine Promotion oder ein Fachberater/-anwaltstitel scheinen sich im Vergleich zu 2017 eher gehaltssteigernd auszuwirken (Promotion und Fachberater/Fachanwalt im Median jeweils 5.000 Euro jährlich – 2017 betrug der Medianwert 0); Vergleichsbasis 46 beziehungsweise 51 Praxen).

Wie bisher dürfte jedoch zu berücksichtigen sein, dass vermutlich häufig bei der Besetzung vakanter Positionen für Berufsträger oder akademisches Fachpersonal derartige Zusatzqualifikationen ohnehin bei der Gehaltsfindung berücksichtigt werden, ohne dass damit ausdrücklich ein zu beziffernder Gehalts„zuschlag“ für die Zusatzqualifikation einhergeht.

### Weiteres Fachpersonal<sup>14</sup>

Bezogen auf die fixe Vergütung stellen sich die Umfrageergebnisse wie in Tabelle 22 dar:

	Berufserfahrung 0–5 Jahre	Berufserfahrung 6–10 Jahre	Berufserfahrung ab 11 Jahre
1. Quartil	28.750	35.000	40.000
Median	32.000	40.000	46.000
Median 2017	30.000	36.000	44.950
Arithm. Mittel	33.702	39.600	46.628
3. Quartil	36.450	45.000	51.871
n	307	304	318

Tabelle 22: Fixes Jahresgehalt weiteres Fachpersonal in Euro

<sup>13</sup> Aufgrund einer Änderung der Formulierung der allgemeinen Hinweise zur Beantwortung der Befragung – Praxen sollten bei auf ihre Praxis nicht zutreffenden Fragen das Feld freilassen – änderte sich die Datengrundlage der variablen Gehälter seit der ersten Vergütungsumfrage aus dem Jahr 2017, sodass ein direkter Vergleich der Mediangehälter aus den Jahren 2017 und 2020 nicht aussagekräftig ist.

<sup>14</sup> Nichtakademisches Fachpersonal, das im Schwerpunkt Büroarbeiten ausübt, zum Beispiel Steuerfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

Auch insoweit ist ein Gehaltsanstieg gegenüber 2017 zu beobachten, der allerdings moderater ausfällt als bei den anderen Vergütungsgruppen.

Die Bedeutung variabler Vergütungsbestandteile scheint gegenüber 2017 zugenommen zu haben. Die Werte liegen bei einer Berufserfahrung von 0–5 Jahren ca. fünfmal so hoch (Tabelle 23), ansonsten rund doppelt so hoch wie bei der Erstumfrage.

	Berufserfahrung 0–5 Jahre	Berufserfahrung 6–10 Jahre	Berufserfahrung ab 11 Jahre
1. Quartil	1.462	2.000	2.000
Median	2.450	3.000	4.000
Median 2017	500	1.750	2.000
Arithm. Mittel	6.804	8.436	10.817
3. Quartil	3.000	5.000	7.500
n	92	94	110

Tabelle 23: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal in Euro

Dienstwagen werden konstant nur in Einzelfällen zur Verfügung gestellt. Betriebliche Altersvorsorge wird, je nach Berufserfahrung, in 34,3 %–41,3 % der Praxen angeboten. Bezahlte Überstunden gibt es in rund 62,0 % der Praxen. Diese Werte ähneln denen aus dem Jahr 2017.

### Werkstudenten/Praktikanten

Werkstudenten verdienen im Median 12,25 Euro/Stunde (im Jahr 2017: 11,00 Euro/Stunde), möglich ist ein Verdienst bis zu 30,00 Euro/Stunde.

Praktikanten können eine monatliche Vergütung von bis zu 1.850 Euro erhalten. Im Median werden unverändert 1.000 Euro Monatsverdienst gezahlt. Der gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von derzeit 9,35 Euro/Stunde (ab 1. Januar 2021: 9,50 Euro/Stunde) ist grundsätzlich auch beim Einsatz von Praktikanten bindend (allerdings nur für Praktika, die über drei Monate dauern und nicht verpflichtend im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums abgeleistet werden, § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG).

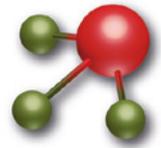
## // Veröffentlichung der Ergebnisse

Die WPK dankt allen Mitgliedern, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Weitere detaillierte Ergebnisse finden Sie voraussichtlich ab Ende Januar 2021 im geschützten Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK.

Neben der deutschlandweiten Auswertung werden Ihnen dort auch regionale Auswertungen zur Verfügung stehen. Da die Teilnahmequote bedauerlicherweise hinter den Erwartungen der WPK zurückblieb, können voraussichtlich nicht für alle Bundesländer und Ballungsräume statistisch valide Aussagen präsentiert werden. Repräsentativen Charakter haben die regionalen Auswertungen somit auch weiterhin nicht.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, nochmals bei zukünftig geplanten Wiederholungen der Vergütungsumfrage um eine engagierte und zahlreiche Teilnahme zu bitten, um den Mehrwert der Umfrage letztlich für und im Interesse aller Mitglieder zu erhöhen.

ri/wo/pr



## Bei uns können Sie wählen: IDW PS oder ISA [DE]

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

**NEU:**  
**ISA [DE] integriert**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

# Marktstrukturanalyse 2019: Anteil der von Wirtschaftsprüfern erbrachten Prüfungsleistungen nimmt zu

## WPK legt Untersuchung zur Entwicklung der Prüferhonorare bei kapitalmarktorientierten Unternehmen vor

### // Beratungsleistungen haben nur noch untergeordnete Bedeutung

Die Analyse des deutschen Wirtschaftsprüfermarktes für das Jahr 2019 der WPK zeigt, dass der Anteil der Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren in den Jahren 2017 bis 2019 zugenommen hat.

Die Gesamthonorare der Wirtschaftsprüferpraxen, die kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d Han-

delsgesetzbuch (HGB) prüften, betrug 2019 circa 781 Mio. Euro. Davon entfielen auf Abschlussprüfungsleistungen etwa 585 Mio. Euro. Damit stellten im Berichtsjahr 2019 durchschnittlich 74,9% (2018: 70,9%; 2017: 62,4%) der Gesamthonorare Honorare für Abschlussprüfungsleistungen dar. Der Vergleich zu den Vorjahren dokumentiert die Entwicklung, dass zunehmend mehr Prüfungsleistungen in dem untersuchten Bereich erbracht werden.

Darüber hinaus ist eine stetig steigende Zahl der im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke und der ihnen an-

### Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern bei Jahres- und Konzernabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen

#### Große WPG (Honorare in T€)

Jahr	Σ	Abschlussprüfungsleistungen	Andere Bestätigungsleistungen	Steuerberatungsleistungen	Sonstige Leistungen
2019	747.378	557.725 (74,6%)	86.689 (11,6%)	20.652 (2,8%)	82.312 (11,0%)
2018	764.068	538.868 (70,5%)	96.744 (12,7%)	25.511 (3,3%)	102.945 (13,5%)
2017	833.819	516.256 (61,9%)	152.853 (18,3%)	34.658 (4,2%)	130.052 (15,6%)

#### WP-Praxen der Next 12-Netzwerke (Honorare in T€)

Jahr	Σ	Abschlussprüfungsleistungen	Andere Bestätigungsleistungen	Steuerberatungsleistungen	Sonstige Leistungen
2019	29.128	23.516 (80,7%)	2.574 (8,8%)	1.031 (3,5%)	2.007 (7,0%)
2018	22.615	18.494 (81,8%)	1.501 (6,6%)	1.419 (6,3%)	1.201 (5,3%)
2017	23.478	17.783 (75,7%)	1.878 (8,0%)	1.656 (7,1%)	2.161 (9,2%)

#### Sonstige WP-Praxen (Honorare in T€)

Jahr	Σ	Abschlussprüfungsleistungen	Andere Bestätigungsleistungen	Steuerberatungsleistungen	Sonstige Leistungen
2019	4.520	3.449 (76,3%)	346 (7,7%)	361 (8,0%)	364 (8,0%)
2018	3.205	2.706 (84,5%)	93 (2,9%)	216 (6,7%)	190 (5,9%)
2017	3.384	2.663 (78,7%)	312 (9,2%)	204 (6,0%)	205 (6,1%)





geschlossenen Wirtschaftsprüferpraxen zu verzeichnen. Ende 2019 waren 845 Wirtschaftsprüferpraxen (2018: 822, 2017: 803) in 446 Netzwerken (2018: 424, 2017: 411) registriert.

Außerdem erläutert die Analyse, dass insgesamt 430 Wirtschaftsprüferpraxen Abschlüsse von 2.626 dem Kapitalmarkt nahestehenden Unternehmen prüften. 68 dieser Praxen haben Abschlussprüfungen bei 1.012 Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durchgeführt.

## // Weitere Untersuchungsergebnisse

- › Zwischen 2018 und 2019 hat die WPK 44 Prüferwechsel bei kapitalmarktorientierten Unternehmen festgestellt. Davon blieb in 20 Fällen das jeweilige Prüfungsmandat innerhalb der Gruppe der Big Four-Gesellschaften Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers. Fünf Mandate blieben innerhalb der Gruppe von Gesellschaften mittlerer Größe und drei Prüfungen innerhalb der Gruppe kleiner Praxen. Neun Abschlussprüfungsmandate haben von einer größeren hin zu einer kleineren Gesellschaft rotiert. Bei sieben Fällen fand eine Rotation in die umgekehrte Richtung statt. Die Prüfungen wechselten also in beide Richtungen.
- › Die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne von § 264d HGB ist nicht weiter rückläufig.
- › Bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen verteilten sich 95,4 % der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen auf die vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
- › Die Bereitschaft zur Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer und damit die Teilnahme am Qualitäts-

kontrollverfahren nimmt mit der Größe der WP-Praxis zu, auch wenn die Anzahl der als Abschlussprüfer registrierten WP-Praxen zurückgegangen ist.

## // Datengrundlage

Die Analyse der WPK bietet Einblicke in die aktuelle Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes in Deutschland. Grundlage bilden Daten aus dem Berufsregister, die in dieser Form exklusiv der WPK vorliegen. Sie werden um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt. Als Quellen dienen dabei die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereit gestellten Unternehmenslisten sowie die Transparenzberichte der Prüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Betrachtet werden die Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen und die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen von Unternehmen, die dem Kapitalmarkt nahestehen. Außerdem werden Entwicklung und Struktur der Abschlussprüferhonorare und der Umsatzerlöse bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB analysiert. Methodisch wird auf nachweislich im Jahr 2019 beendete Abschlussprüfungen sowie auf die in den Transparenzberichten enthaltenen Finanzinformationen abgestellt. fö

Marktstrukturanalyse 2019 der WPK als Beilage zu diesem Heft und abrufbar unter [www.wpk.de/marktstrukturanalyse/](http://www.wpk.de/marktstrukturanalyse/) [www.wpk.de/magazin/4-2020/](http://www.wpk.de/magazin/4-2020/)

Anzeige

## 2021: GEHEN AUCH SIE NEUE WEGE IN DER FORT- & AUSBILDUNG ZUR WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

2021: 100 Hotelveranstaltungen · 9 Tage Premium WebinarLive · 15 Fachreferenten /-innen



**Premium WebinarLive** – Weil Ihre Zeit sehr wertvoll ist!

[www.audfit.de](http://www.audfit.de)

# Per Mausklick Mitgliederdaten selbst pflegen – Teil 2

## Jetzt auch Anschrift der beruflichen Niederlassung ändern

Seit März 2020 können Sie bereits Ihre bei der WPK geführten freiwilligen Mitgliederdaten online selbst pflegen (vgl. WPK Magazin 1/2020, Seite 14). Wir haben nun das Angebot erweitert – ab sofort können Sie auch Ihre berufliche Niederlassung und die Anschrift Ihrer eigenen Praxis ändern.

Wählen Sie dafür auf der WPK-Internetseite im Mitgliederbereich „Meine WPK“ <sup>1</sup> den Menüpunkt „Meine Daten“. Dort sind alle uns bisher mitgeteilten Daten von Ihnen hinterlegt, die Sie ändern oder auch ergänzen können.

In einem weiteren Schritt ist für Anfang 2021 geplant, dass Sie auch Änderungen bei Ihrer beruflichen Tätigkeit selbst online eintragen können.

„Meine WPK“ bietet außerdem den Menüpunkt „Digitale Anträge und Mitteilungen“ an. Nach dem Login sind Ihre Mitgliederdaten dort jeweils vorausgefüllt; Sie senden den gewählten Antrag/die Mitteilung per Mausklick an die WPK (ohne Unterschrift).

So können Sie einfach und schnell

- › die Beauftragung Ihrer Qualitätskontrolle mitteilen,
- › die Beitragsermäßigung wegen hohen Alters beantragen,
- › Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung),
- › den Mitgliedsausweis beantragen,
- › die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk melden,
- › einen Prüfvorschlag für Ihre Qualitätskontrolle einreichen,
- › die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen.

Wer dennoch lieber den herkömmlichen Weg gehen will, dem stehen die Informationen weiterhin unter „Formulare/Merkblätter“ <sup>2</sup> zur Verfügung. Dort findet sich auch der neugestaltete Bestellungsantrag für die Neumitglieder der WPK. sw



# Wirtschaftsprüfungsexamen

## Prüfungstermine 2021/2022

**D**as Wirtschaftsprüfungsexamen wird seit dem 2. Prüfungstermin 2019 in modularisierter Form durchgeführt. Über die Einzelheiten informiert das Merkblatt der WPK „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“.

### // 1. Prüfungstermin 2021

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2021 wird im Februar 2021 stattfinden.

Die Klausuren werden geschrieben am

#### 2. Februar 2021

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 3. Februar 2021

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

#### 4. Februar 2021

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

#### 9. Februar 2021

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- › 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 10. Februar 2021

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

#### 17. Februar 2021

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“
- › Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 18. Februar 2021

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

### // Verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO

Über die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle. Diese verkürzte Prüfung wird nicht modularisiert, sondern weiterhin als Blockprüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung findet bei dieser

Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

### // 2. Prüfungstermin 2021

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im 2. Prüfungstermin 2021 sind vom 1. September 2020 bis zum

#### 28. Februar 2021

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins zu stellen, für den die Zulassung beantragt wird. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informieren das Merkblatt „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“ und das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK, die beide im Internet zur Verfügung stehen. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen sind ebenfalls im Internet wiedergeben sowie auf Seite 10 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2021 ist für Juni und August 2021 geplant.

Die zusätzliche schriftliche Prüfung im Juni – voraussichtlich „Wirtschaftsrecht“ am 22. Juni 2021 und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ am 23. und 24. Juni 2021 – soll in

- › Berlin (für die Landesgeschäftsstellen Berlin und Hamburg),
- › Düsseldorf (für die Landesgeschäftsstellen Düsseldorf und Frankfurt am Main) und
- › München (für die Landesgeschäftsstellen München und Stuttgart) stattfinden.

Die Klausuren im August 2021 werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

#### 10. August 2021

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

→

### 11. August 2021

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

### 12. August 2021

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

### 17. August 2021

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- › 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

### 18. August 2021

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

### 24. August 2021

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“
- › Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

### 25. August 2021

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

## // 1. Prüfungstermin 2022

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **1. Prüfungstermin 2022** sind vom 1. März 2021 bis zum

### 31. August 2021

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2022 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 3., 8., 9., 15. und 16. Februar 2022 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. Für die Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Diese Anmeldung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Die Antragsfrist ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zum Ablauf der Frist – 28. (29.) Februar beziehungsweise 31. August – können sich bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch

für die Anmeldung zur Wiederholung einer Modulprüfung. Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss in diesen Fällen nicht gestellt werden!

## // Zulassung, Gebühr, Organisation

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

### Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

### Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

### Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042008/](http://www.wpk.de/link/mag042008/)

# Fortbildungsprüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) und zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

## Erster Prüfungstermin läuft

Die Wirtschaftsprüferkammer führt die neue Fortbildungsprüfung zum Fachwirt beziehungsweise zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) erstmals durch.

Der aus drei Klausuren bestehende schriftliche Prüfungsteil fand vom 24. bis 26. November 2020 in Düsseldorf (für die zu prüfenden Personen aus dem Bereich der Landesgeschäftsstellen Berlin, Düsseldorf und Hamburg) und Stuttgart (für die zu prüfenden Personen aus dem Bereich der Landesgeschäftsstellen Frankfurt, München und Stuttgart) statt.

Die mündliche Prüfung ist derzeit für den März 2021 geplant. Dort werden unabhängig von den Klausurorten für diesen Prüfungsdurchgang die Prüfungsausschüsse Düsseldorf und Frankfurt tätig werden.

### // Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung sind 16 Personen – elf Frauen und fünf Männer – zugelassen worden. Vier der zu prüfenden Personen sind bei einer Big Four-Gesellschaft beschäftigt, drei bei einer WP-Praxis aus der Gruppe der Next 12-Netzwerke und die übrigen bei einer sonstigen WP-Praxis.

Die 16 zu prüfenden Personen kommen aus dem Bereich aller sechs Landesgeschäftsstellen der WPK und verteilen sich auf diese wie folgt:

- › Berlin: 2
- › Düsseldorf: 5
- › Frankfurt: 2
- › Hamburg: 2

- › München: 2
- › Stuttgart: 3

### // Vorbereitung auf die Prüfung

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Angebote der DAWUR GmbH – Deutsche Akademie für Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbewertung und Rechnungslegung, von der AKS – Akademie für Steuern, Recht & Wirtschaft GmbH in Kooperation mit der IDW Akademie GmbH sowie von der hemmer/ECONNECT GmbH.

### // Durchführung der Prüfung

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat an den sechs Standorten der Landesgeschäftsstellen (zunächst) je einen aus drei Mitgliedern bestehenden **Prüfungsausschuss** errichtet und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieser Ausschüsse berufen. Derzeit ist lediglich noch die Berufung von stellvertretenden Mitgliedern aus der Gruppe der Lehrkräfte in die Prüfungsausschüsse in Hamburg und Stuttgart offen.

Den Prüfungsausschüssen gehören – anders als dem Berufsbildungsausschuss – keine Personen aus dem Kreis der Anbieter von Vorbereitungslehrgängen an.

Besetzt sind die Prüfungsausschüsse im Einzelnen wie folgt:

		Beauftragte/r der Arbeitgeber	Beauftragte/r der Arbeitnehmer	Lehrkraft
Berlin	Mitglieder	WP Stefan <b>Mattner</b>	StB Bernd <b>Wallraven</b>	StB Prof. Dr. Holm <b>Krüger</b>
	stv. Mitglieder	WPIn Lucia <b>Adam</b>	StB Friedhelm <b>Roelen</b>	Prof. Dr. Petra <b>Trägenap</b>
Düsseldorf	Mitglieder	WPIn Alexandra <b>Linnepe</b>	Nélia Alves <b>Bergano</b>	Prof. Dr. Kathrin <b>Krüger</b>
	stv. Mitglieder	WP StB Clarissa Charlotte <b>Lücken</b>	Christian <b>Schrade</b>	Prof. Dr. Andreas <b>Stute</b>
Frankfurt	Mitglieder	WP Prof. Dr. Christopher <b>Almeling</b>	Kevin <b>Keidel</b>	Prof. Dr. Ralf <b>Gerhards</b>
	stv. Mitglieder	WP Babak <b>Stege</b>	StB Andreas <b>Röhlen</b>	WP StB Dr. Michael <b>Zabel</b>
Hamburg	Mitglieder	WPIn StBin Jana <b>Lübben</b>	Andreas <b>Tilke</b>	Prof. Dr. Philipp <b>Zaeh</b>
	stv. Mitglieder	WP StB Detlef <b>Schnirring</b>	Nélia Alves <b>Bergano</b>	N. N.
München	Mitglieder	WP Cihan <b>Demirel</b>	StB Friedhelm <b>Roelen</b>	Prof. Dr. Ingrid C. <b>Huber-Jahn</b>
	stv. Mitglieder	WP StB Alexander <b>Riha</b>	StB Bernd <b>Wallraven</b>	WP StB Prof. Dr. Oliver <b>Lehmeier</b>
Stuttgart	Mitglieder	WPIn Sylvia <b>Kling</b>	StB Konrad <b>Czisz</b>	WP StB Prof. Dr. Jan <b>Breitweg</b>
	stv. Mitglieder	WP StB Prof. Dr. Stefan <b>Leukel</b>	StB Andreas <b>Röhlen</b>	N. N.

→

Anfang Oktober 2020 haben zwei erste Videokonferenzen mit den bis zu diesem Zeitpunkt berufenen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse stattgefunden.

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat aus dem Kreis der Prüfungsausschüsse einen **Aufgabenerstellungsausschuss** errichtet, dem die Herren **Demirel, Tilke** und Pro-

fessor **Breitweg** als Mitglieder sowie Frau **Linnepe** und Herr Professor **Krüger** als stellvertretende Mitglieder angehören; die Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes aus der Gruppe der Beauftragten der Arbeitnehmer ist noch offen. Dieser Ausschuss wählt die im schriftlichen Prüfungsteil zu bearbeitenden Aufgaben aus. Er hat im November 2020 über die Aufgaben der Prüfung 2020/2021 entschieden. tü/ba

---

## WPK führt Vollmachtsdatenbank zum Nutzen der Mitglieder weiter

**S**eit dem Jahr 2014 steht den Mitgliedern die Vollmachtsdatenbank der WPK zur Verfügung, über die sich Vollmachten von Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln lassen. Die Datenbank wurde im Rahmen einer Dienstleistungskonzession von der DATEV betrieben.

Für die Vollmachtsdatenbanken der Steuerberaterkammern wurde der DATEV von der Bundessteuerberaterkammer eine Dienstleistungskonzession erteilt, die vom Bundeskartellamt beanstandet wurde. Deshalb hat die Bundessteuerberaterkammer die Datenbank mit einigem Aufwand in einen Eigenbetrieb überführt.

Das Bundeskartellamt und die WPK haben nun Einvernehmen darüber erzielt, dass die Vollmachtsdatenbank der WPK ohne weiteren Aufwand für den Berufsstand als Dienstleistungskonzession weitergeführt werden kann. Dienstleister wird weiterhin die DATEV sein. Damit können die Mitglieder die Vollmachtsdatenbank der WPK weiterhin uneingeschränkt nutzen. uh

Vollmachtsdatenbank der WPK erreichbar unter [www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/](http://www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)

---

## Erste (konstituierende) Sitzung der unabhängigen Wahlkommission (uWK)

**A**m 6. November 2020 traf sich die uWK zu ihrer ersten Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz. Die uWK ist für die Leitung und Durchführung der Beiratswahlen 2022 zuständig.

Die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission sind (in alphabetischer Reihenfolge):

**WP/StB Torsten Ebeling**, Berlin  
**WPin/StBin Dr. Julia Füssel**, Berlin  
**WP Dieter Gahlen**, Berlin  
**vBP/StB Dieter Grammes**, Rechlin  
**WP/StB Frank Häfner**, Stuttgart  
**vBP/StB Peter Hassel**, Wertingen  
**vBP/StB Heinrich Jansen**, Brüggen  
**WP/StB Thomas Krause**, Hamburg  
**vBP/StB/RB Jochen Okraß**, Berlin  
**WP/StB Ralf Rödiger**, Berlin

Zum Vorsitzenden und Wahlleiter wurde Herr WP Dieter Gahlen und zu seinem Stellvertreter Herr vBP/StB Peter Hassel gewählt.

Die Wahlkommission hat in der Sitzung als Wahltag **Diens- tag, den 5. Juli 2022** bestimmt. Die offizielle Wahlbekanntmachung erfolgt Anfang 2022.

Die uWK sieht ihre Aufgabe wie in der Vergangenheit auch darin, ein rechtssicheres und kostengünstiges Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Wahlkommission wird ihre Beratungen fortsetzen.

**Die unabhängige Wahlkommission**

# Was mit Ihren Daten im Berufsregister/ Abschlussprüferregister geschieht

Die WPK erhebt und verarbeitet Daten für das Berufsregister/Abschlussprüferregister im gesetzlichen Umfang. Zusätzlich gibt die WPK allen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Berufsregisterdaten durch bestimmte freiwillige Angaben (Kontakt Daten, Qualifikationen) zu ergänzen.

Die WPK verarbeitet die Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben, sofern dies für die Durchführung konkreter Verfahren, etwa für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle oder eine Beurlaubung, erforderlich ist.

## // Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Ergänzend werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister die vom Mitglied hierfür mitgeteilten freiwilligen Angaben veröffentlicht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO), solange das Mitglied dies wünscht.

## // Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichen hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36a Abs. 5 WPO).

## // Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und ergänzende freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), damit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können
- Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu Forschungszwecken
- Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstandes (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)
- Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug
- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist.

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte einen tragenden Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zum benannten Zweck zu verwenden und nicht einzeln oder in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben. Überdies muss der Dritte versichern, die Daten nach der zweckentsprechenden Verwendung unverzüglich zu löschen und bei der Verwendung überlassener E-Mail-Adressen durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik Vorsorge gegen die Verbreitung von Schadsoftware zu treffen.

Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitgliedes entgegenstehen.

Für die Durchführung konkreter Verfahren erhobene Daten werden nicht weitergegeben.

## // Mitglieder entscheiden über die Verarbeitung ihrer Daten

Freiwillige Angaben werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister nur veröffentlicht, solange das Mitglied dies wünscht. Jedes Mitglied kann die Anzeige seiner freiwilligen Angaben jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der WPK beenden.

Ebenso kann jedes Mitglied jederzeit die Weitergabe seiner Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte ganz oder in Teilen beenden.

Sollen freiwillige Angaben nach dem Wunsch des Mitgliedes weder im Berufsregister/Abschlussprüferregister veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden, werden die freiwilligen Angaben gelöscht.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Möchten Sie, dass Ihre freiwilligen Angaben nicht mehr angezeigt werden oder dass Ihre Berufsregisterdaten und freiwilligen Angaben ganz oder in Teilen nicht mehr an Dritte weitergegeben werden, informieren Sie bitte die

Wirtschaftsprüferkammer  
Berufsregister  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

Ein Formular steht Ihnen unter „Formulare/Merkblätter“ zur Verfügung.

9. Dezember 2020

Formulare/Merkblätter abrufbar unter  
[www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/  
widerruf-daten/](http://www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/widerruf-daten/)

# Wirtschaftsplan 2021 der WPK

Der vom Beirat im schriftlichen Verfahren festgestellte Wirtschaftsplan 2021 der Wirtschaftsprüferkammer wird hiermit im Internet bekannt gemacht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die auf die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht bezogenen Teile bereits genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2021 wird zudem als Beilage zum WPK Magazin 4/2020 erscheinen.

11. Dezember 2020

Wirtschaftsplan 2021 der WPK abrufbar unter  
[www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2020/#c16432](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2020/#c16432)  
[www.wpk.de/magazin/4-2020/](http://www.wpk.de/magazin/4-2020/)

---

## 19. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat im schriftlichen Verfahren die 19. Änderung der Gebührenordnung der WPK beschlossen. Nach dem Grundsatz der Kostendeckung wird die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer erhöht.

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderung mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 genehmigt.

11. Dezember 2020

### § 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer, ...  
erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer/  
vereidigter Buchprüfer eine Gebühr in Höhe von **500 €**

Gebührenordnung der WPK abrufbar unter  
[www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1006](http://www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1006)

# Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2021

**A**ufgrund der bisherigen Feststellungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung erwarteter Fragen zum Bestätigungsvermerk und zur Rechnungslegung ergeben sich für das Jahr 2021 folgende geplante Schwerpunkte:

## 1. Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB)

- Grundsätze zur Formulierung von Bestätigungsvermerken (§ 322 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 HGB),
- Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 4 und 5 HGB),
- Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts nach § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB,
- Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB;

## 2. Gewinn- und Verlustrechnung

(§§ 275, 277 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB])

- Einhaltung von Gliederungsvorschriften,
- Ausweis der Davon-Vermerke zu Abzinsungs- bzw. Aufzinsungseffekten,
- Ausweis der Davon-Vermerke zu Fremdwährungsumrechnungseffekten, insbesondere Ausweis realisierter Gewinne und Verluste (vgl. DRS 25, Tz. 36; WPK Magazin 3/2020, Seite 40);

## 3. Verbindlichkeitspiegel

(§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nrn. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

- Vermerke zum Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr und von mehr als fünf Jahren bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten,
- Gesamtbetrag und Aufgliederung der durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesicherten Verbindlichkeiten, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;

## 4. Altersversorgungsverpflichtungen

(§§ 285 Nrn. 24 und 25, 314 Abs. 1 Nrn. 16 und 17 HGB)

- Ansatz von Pensionrückstellungen und Angaben hierzu, wie angewandtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren, Zinssatz, Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik sowie zugrunde gelegte biometrische Annahmen (unter Anwendung der Heubeck-Richttafel 2018 G),
- Angaben zu Verrechnungen von Vermögensgegenständen und Schulden sowie von Aufwendungen und Erträgen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB,

- Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB (i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB)

- beim Ansatz von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen;

## 5. Haftungsverhältnisse

(§ 251 HGB i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB

[i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)

- Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB und gesonderte Angaben zu Verpflichtungen betreffend Altersversorgung und zu Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Anhang bzw. Konzernanhang,
- Begründung der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;

## 6. Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht

(§§ 289, 315 HGB, DRS 20)

- Berichterstattung über wesentliche Einzelrisiken und gegebenenfalls über bestandsgefährdende Risiken (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20.146 ff.), auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie,
- Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns einschließlich der Prognosegenauigkeit (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB) unter Berücksichtigung der unter Umständen reduzierten Anforderungen an die Prognosegenauigkeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (vgl. DRS 20, Tz. 133 f.),
- Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung im Konzernlagebericht (vgl. DRS 20, Tz. 57);

## 7. Konzernkapitalflussrechnung

(§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB; DRS 21)

- Zusammensetzung des Finanzmittelfonds in der Kapitalflussrechnung einschließlich einer rechnerischen Überleitung auf Posten der Konzernbilanz,
- Berücksichtigung von Zinsaufwendungen und -erträgen sowie Ertragsteuerzahlungen in der Kapitalflussrechnung.

# Berufsaufsicht: Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister zur Unzeit

**G**esetzliche Abschlussprüfer haben für die Aufrechterhaltung ihrer Prüfberechtigung gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB bis zum Abschluss der Prüfung Sorge zu tragen.

Der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht lag folgender Fall vor: Namens seiner WPG übernahm der Berufsangehörige im Januar 2018 den Auftrag zur gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 bei einem Unternehmen in der Krise. Dabei ging er davon aus, die Prüfung innerhalb der seiner WPG gesetzten Qualitätskontrollfrist bis Ende März 2018 durchführen zu können, unter anderem weil er im Vorjahr in die Entwicklung eines Restrukturierungskonzepts eingebunden und dadurch mit den Verhältnissen des Unternehmens vertraut war. Zudem hatte eine andere WPG im Januar 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Vorjahresabschluss (2016) erteilt.

Da er nicht beabsichtigte, die Qualitätskontrolle durchführen zu lassen, teilte er dem Unternehmen bei Auftragsannahme den wegen der absehbaren Deregistrierung seiner WPG als gesetzlicher Abschlussprüfer begrenzten Zeitraum für die Durchführung der Prüfung mit, welches ihm die Einhaltung des Zeitplans zusicherte.

Nachdem die Prüfung bis Mitte März 2018 (angabegemäß) planmäßig und ohne Zweifel an der Fortführungsprämisse verlaufen sowie die Vollständigkeitserklärung eingeholt worden war, ergaben sich für den Berufsangehörigen Bedenken an der Plausibilität der vorgelegten Planzahlen, insbesondere weil das Monatsergebnis Februar 2018 und die zum Monatsende vorhandene Liquidität unter Plan lagen. Nachdem er dem Unternehmen Ende März 2018 mitgeteilt hatte, auf dieser Grundlage keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen zu können, sicherte es ihm die Vorlage einer aktualisierten Planung zu.

Wegen der zwischenzeitlich abgelaufenen Qualitätskontrollfrist hörte die WPK Mitte April 2018 die WPG zur Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister an und fragte sie in diesem Zusammenhang, bis wann sie den Qualitätskontrollbericht vorlegen oder ob sie auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister verzichten würde. Unmittelbar darauf erklärte der Berufsangehörige für seine Berufsgesellschaft den Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer, ohne das anhängige Pflichtprüfungsmandat gegenüber der WPK

zu erwähnen. In Folge wurde die WPG Ende April 2018 als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht.

Wenige Tage vor der Löschung hatte der Berufsangehörige eine neue Planung des Unternehmens als unplausibel zurückgewiesen und eine erneute Überarbeitung gefordert. Aufgrund der Deregistrierung beendete die WPG die Prüfung nicht mehr.

### // Vorzeitige Mandatsbeendigung nur in engen Grenzen möglich

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht stellte fest, dass die WPG den Prüfungsauftrag annehmen durfte, da sie im Zeitpunkt der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2 f) WPO im Berufsregister eingetragen war. Auch der Ablauf der Qualitätskontrollfrist Ende März 2018, also zu einem Zeitpunkt als gerade einmal die gesetzliche Aufstellungsfrist für den zu prüfenden Abschluss endete, war per se kein Hinderungsgrund. Denn ein Wegfall der Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB war damit (noch) nicht verbunden.

Allerdings hatten die gesetzlichen Vertreter der WPG sicherzustellen, dass diese die Prüfung des in Rede stehenden Abschlusses auch ordnungsgemäß zu Ende führen konnte, die WPG also bis zur Beendigung der Prüfung über die Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB verfügte und weder für die WPG selbst noch für die in § 319 Abs. 4 HGB genannten Personen ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2 oder 3 HGB eintreten würde. Daher war es unzulässig, während der laufenden Prüfung auf die Registrierung der WPG als gesetzlicher Abschlussprüfer zu verzichten, weil dies einen Verstoß gegen den Rechtsgedanken des § 318 HGB darstellt. Danach muss grundsätzlich ein wichtiger Grund vorliegen, bevor das Gericht den bestellten Abschlussprüfer ersetzen oder dieser sein Mandat kündigen beziehungsweise niederlegen darf. Insbesondere soll es nicht in der Hand des Mandanten oder des Abschlussprüfers liegen, eine vorzeitige Mandatsbeendigung herbeizuführen.

### // Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle kein wichtiger Grund

Die Pflicht, sich als registrierter Abschlussprüfer einer Qualitätskontrolle zu unterziehen beziehungsweise der Ablauf ei-

ner hierfür gesetzten Frist stellt keinen wichtigen Grund dar, der zur Kündigung oder Mandatsniederlegung berechtigen würde. Dies ist schon deswegen nicht der Fall, weil die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle die vom Gesetz vorgesehene Folge der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ist. Es besteht auch kein schutzwürdiges Interesse daran, sich dieser Pflicht nach Durchführung der ersten Abschlussprüfung durch umgehenden Verzicht auf die Registrierung wieder zu entziehen. Das gilt erst recht, wenn – wie hier – realistischere Weise damit gerechnet werden muss(te), dass die Abschlussprüfung vor Ablauf der für die Qualitätskontrolle gesetzten Frist nicht beendet werden kann:

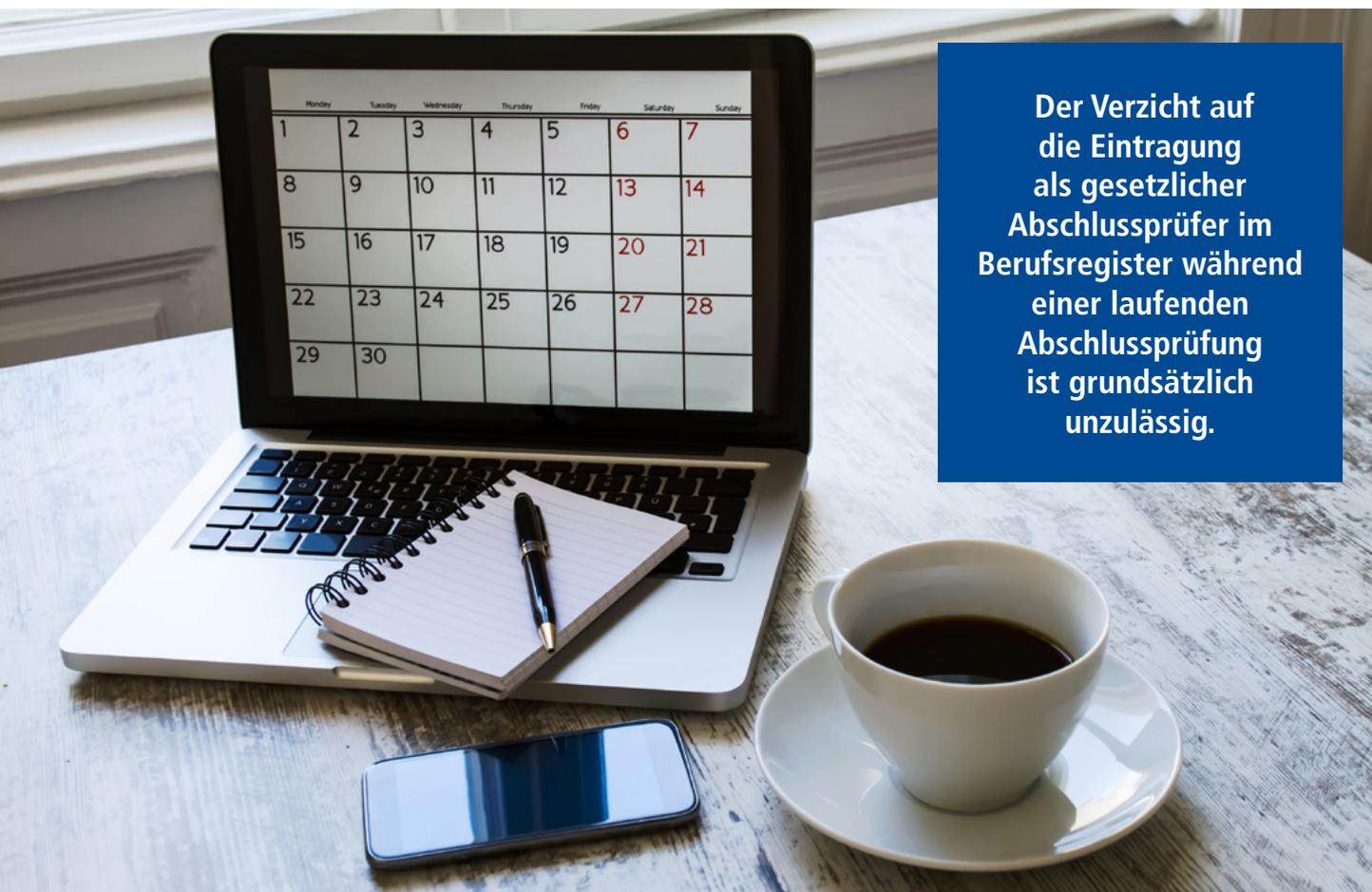
Bei der Prüfungsmandantin handelte es sich um ein Unternehmen in der Krise, sodass bei Auftragsannahme das Risiko bestand, dass die Prüfung nicht wie geplant reibungslos und termingerecht durchzuführen war. Vielmehr musste bei der Prüfungsplanung einkalkuliert werden, dass sich Planabweichungen bei dem Unternehmen herausstellen und sich daraus gegebenenfalls Verzögerungen im Prüfungsablauf ergeben konnten. Gerade bei einem Unternehmen in der Krise ist es essenziell, dass die geplanten Werte erreicht werden. Zugleich ist die Erreichung der Planziele aufgrund der mangelnden Erfahrung zur Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahmen besonders unsicher. Dieses Risiko von Planabweichungen und entsprechenden Verzögerungen im Prüfungsablauf konnte/durfte die WPG auch nicht auf den Mandanten abwälzen, indem sie sich von diesem die Einhaltung des Zeitplans zusichern ließ.

Eine solche Vereinbarung beziehungsweise Zusicherung war schon deswegen unzulässig, weil es der Mandant dadurch in der Hand hatte, die WPG als Abschlussprüfer gerade dann loszuwerden, wenn es im Fall von negativen Planabweichungen oder anderen Schwierigkeiten besonders auf deren/dessen Unabhängigkeit ankam. Zudem würde bei einer solch engen Begrenzung des zeitlichen Rahmens der Abschlussprüfung – ähnlich wie bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars ohne „Escape“-Klausel – die Gefahr bestehen, dass der Abschlussprüfer die Prüfung mit einem Prüfungsurteil beendet, ohne die dafür erforderliche Prüfungssicherheit erlangt zu haben.

Eine Situation, die die Pflicht zur Fortsetzung der Prüfung beziehungsweise Aufrechterhaltung der Prüfberechtigung ausnahmsweise unzumutbar machte, war im April 2018 (noch) nicht eingetreten. Weder waren die aufgetretenen Planabweichungen zu diesem Zeitpunkt als besonders außergewöhnlich noch das Verhalten des Mandanten als unzumutbare Verzögerungshandlung zu qualifizieren.

Die WPG hätte vorliegend also entweder für eine rechtzeitige Durchführung der Qualitätskontrolle Sorge tragen oder das Mandat ablehnen müssen. Auf eine „fristgemäße“ Beendigung der Abschlussprüfung durfte der Berufsangehörige nicht vertrauen.

Die Vorstandsabteilung wertete den Verzicht auf die Registrierung als Verletzung der Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung und erteilte dem Berufsangehörigen eine Rüge. sl



**Der Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister während einer laufenden Abschlussprüfung ist grundsätzlich unzulässig.**

# Qualitätskontrolle: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister – nicht ordnungsgemäßes Qualitätssicherungssystem

Es konnte nicht davon ausgegangen werden, dass die Praxis zeitnah ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem schaffen und anwenden kann.



**B**erufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, müssen für ihre Praxis angemessene und wirksame Regelungen schaffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten sowie eine ordnungsgemäße Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung gewährleisten. Diese Regelungen sind zu dokumentieren, anzuwenden und zu überwachen (internes Qualitätssicherungssystem – § 55b Abs. 1 und 2 WPO). Ein insgesamt nicht angemessenes oder nicht wirksames Qualitätssicherungssystem führt zur Löschung der Eintragung im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer (§ 57a Abs. 6a Satz 2 Nr. 3 WPO).

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat über eine Qualitätskontrolle mit versagtem Prüfungsurteil entschieden. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hatte sein Prüfungsurteil versagt, weil er wesentliche Mängel der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis festgestellt hatte (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SaQK). Es handelte sich um eine Einzelpraxis, deren Inhaber pro Jahr sechs gesetzliche Abschlussprüfungen ohne den Einsatz von Mitarbeitern durchführt.

Die vom Prüfer für Qualitätskontrolle festgestellten Mängel betrafen alle Bereiche des Qualitätssicherungssystems:

### // Schaffung und Dokumentation von Regelungen

Zur Dokumentation des Qualitätssicherungssystems verwies die Praxis auf ein standardisiertes Qualitätssicherungshandbuch. Von der geprüften Praxis wurde jedoch, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Auftragsabwicklung (risikoorientierter Prüfungsansatz), im Handbuch nicht gekennzeichnet, welche Regelungen anwendbar sind. Der Prüfer für Qualitätskontrolle konnte sich durch Nachvollziehen der Anwendung der Regelungen nur teilweise vom Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems überzeugen. Die Regelungen zur Praxisorganisation und zur Nachschau waren seiner Beurteilung nach nicht durchgängig angemessen.

### // Anwendung von Regelungen

Die Praxis führt unter anderem Prüfungen von Finanzdienstleistungsinstituten durch. Eine regelmäßige Fortbildung in diesem Bereich erfolgte im Qualitätskontrollzeitraum nicht. Ferner wurde der Mindestumfang von 20 Stunden jährlich für Fortbildungsmaßnahmen in vier von sechs Jahren nicht erreicht.

Die Praxis hat weder die einschlägigen Pflichten des Geldwäschegesetzes zur Risikoanalyse, noch zur Identifizierung erfüllt.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat darüber hinaus festgestellt, dass die Prüfungsaufträge von der geprüften Praxis nicht ordnungsgemäß abgewickelt worden sind und die Re-

gelungen zur Auftragsabwicklung insgesamt nicht wirksam sind. In den Arbeitspapieren der geprüften Praxis fand er keine Prüfungsplanung oder Risikobeurteilungen, Einschätzung des IKS oder eine Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen vor. Der risikoorientierte Prüfungsansatz wurde nicht umgesetzt. Zur Prüfungsdurchführung stellte er fest, dass bei wesentlichem Vorratsvermögen weder eine beobachtende Teilnahme an der Inventur noch alternative Prüfungshandlungen zur Prüfung des Mengengerüsts durchgeführt wurden. Des Weiteren erfolgten keine Prüfungshandlungen zur Eröffnungsbilanz bei Erstprüfungen. Es wurden teilweise keine Bestätigungen Dritter eingeholt, obwohl dies geboten war. Die Praxis hat keine Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Umsatzrealisierung um den Stichtag vorgenommen, obwohl die Umsatzrealisierung ein bedeutsames Risiko darstellte. Anhang und Lagebericht enthielten verschiedene Verstöße gegen Angabepflichten.

### // Überwachung von Regelungen

Die geprüfte Praxis hat bei allen Prüfungsaufträgen auf eine Berichtskritik verzichtet, den Verzicht aber nicht begründet. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat dieses Vorgehen als nicht sachgerecht beurteilt, da aufgrund der Risikostruktur der geprüften Unternehmen zumindest in einzelnen Fällen Berichtskritiken angezeigt gewesen wären.

Die Nachschau wurde im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt. Die zahlreichen Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle wurden durch die Nachschau nicht aufgedeckt. Eine wirksame Überwachung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems war in der Praxis nicht vorhanden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle befand, dass die vom Prüfer für Qualitätskontrolle festgestellten, wesentlichen Mängel das Qualitätssicherungssystem insgesamt als nicht angemessen und nicht wirksam erscheinen lassen. Die Stellungnahmen der geprüften Praxis enthielten keine geeigneten, konkreten und nachvollziehbaren Maßnahmen zur Mängelbeseitigung, sondern lediglich Behauptungen in angemessener Zeit ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem einzurichten.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die festgestellten Mängel jedoch als so schwerwiegend beurteilt, dass, auch vor dem Hintergrund der nicht wirksamen Beseitigung der Mängel der vorangegangenen Qualitätskontrolle, nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Praxis zeitnah ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem schaffen und anwenden sowie künftig den Gesetzen und fachlichen Regeln entsprechende Abschlussprüfungen durchführen kann. Sie hat das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen höher bewertet, als das Interesse der Praxis, weiterhin gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen, und hat daher beschlossen, die Eintragung der geprüften Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer zu löschen. bm

# MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE  
[www.wpk.de/  
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



## BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

# Beratung des Mandanten zur Mitteilungspflicht an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 GwG / Übermittlung der Mitteilung durch den WP/vBP

**N**ach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Registerführende Stelle ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Die Übermittlung der Angaben ist nach vorheriger Registrierung elektronisch über die Internetseite des Transparenzregisters [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) unter Verwendung des dort verfügbaren Formulars vorzunehmen (§ 3 Abs. 1 der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung – TrDüV). Dabei kann die Mitteilung auch im Auftrag des Mitteilungsverpflichteten durch einen Dritten erfolgen.

Darf ich als WP/vBP meinen Mandanten zu der Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter ist, und zum Bestehen einer Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG beraten? Könnte dem entgegenstehen, dass ich selbst Verpflichteter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG bin? Darf ich, soweit eine Mitteilung an das Transparenzregister erforderlich ist, diese für den Mandanten vornehmen?

### // Beratung des Mandanten

Die Beratung des Mandanten zur Person des wirtschaftlich Berechtigten und zu einer gegebenenfalls bestehenden Mitteilungspflicht an das Transparenzregister (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GwG) stellt eine Rechtsdienstleistung dar. Aus Sicht der WPK wird es sich im Regelfall um eine Nebenleistung zu einer anderen beauftragten beruflichen Leistung nach §§ 2, 129 WPO

(zum Beispiel Prüfungstätigkeit, steuer- oder wirtschaftliche Beratung) handeln, die auch durch WP/vBP erbracht werden darf (§ 5 Abs. 1 RDG). Ein inhaltlicher Zusammenhang mit der beauftragten Leistung ist dabei nicht erforderlich. Als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sollten WP/vBP über die hierfür erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.

Da fehlerhafte Mitteilungen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 55d GwG erfüllen, die mit erheblichen Bußgeldern geahndet werden kann, besteht insoweit allerdings ein Haftungsrisiko, wenn eine fehlerhafte Beratung durch den WP/vBP hierfür ursächlich ist. Nach den Versicherungsbedingungen der meisten Berufshaftpflichtversicherer sind Rechtsdienstleistungen als zulässige Nebenleistungen (§ 5 Abs. 1 RDG) vom Versicherungsschutz umfasst. Enthalten die Versicherungsbedingungen keinen entsprechenden Passus, sollte vorsorglich mit dem Versicherer geklärt werden, ob die Rechtsberatung nach § 5 Abs. 1 RDG vom Versicherungsschutz umfasst oder eine Zusatzvereinbarung erforderlich ist.

## // Übermittlung der Angaben an das Transparenzregister

Ein Auftrag zur Übermittlung der erforderlichen Angaben an das Transparenzregister sollte vom WP/vBP nur nach vorheriger Beratung des Mandanten oder zumindest nach Überprüfung der Angaben übernommen werden. Es empfiehlt sich, durch gesonderte Erklärung gegenüber der registerführenden Stelle deutlich zu machen, dass die Übermittlung für den Mandanten als **Bote** erfolgt. Technisch sollte dies über den Upload einer entsprechenden Textdatei im Übermittlungsformular auf der Internetseite des Transparenzregisters möglich sein (zum optionalen Hochladen weiterer Dateien neben der eigentlichen Mitteilung, vgl. Kurzanleitung „Eintragung wirtschaftlich Berechtigter in das Transparenzregister“, Seite 5). Bei einem Handeln als Vertreter des **Mandanten** würde der WP/vBP eine eigene Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten abgeben. Dies würde bei fehlerhaften Angaben das Risiko begründen, selbst wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 55d GwG belangt zu werden.

Zudem sollte von dem Mandanten eine Bestätigung eingeholt werden, dass die dem WP/vBP zugänglich gemachten Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten vollständig sind.

Ein gewisses Haftungsrisiko kann sich jedoch auch bei Beachtung der genannten Gesichtspunkte aus der fehlerhaften Übermittlung von Informationen (zum Beispiel wegen eines technischen Übertragungsfehlers) ergeben.

## // Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten

Die Beratung und die Übermittlung sind nicht wegen weiterer geldwäsche- oder berufsrechtlicher Vorschriften, insbesondere nicht wegen der Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung (§ 23a Abs. 1 Satz 1 GwG), unzulässig. Hierzu wurden Zweifel in dem Sinne geäußert, dass eine Selbstfestlegung des WP/vBP durch Beratung des Mandanten die spätere

Prüfung gefährde, ob Unstimmigkeiten zwischen den aus dem Transparenzregister abrufbaren Informationen und den sonstigen Erkenntnissen des WP/vBP vorliegen. Der WP/vBP müsse sich in diesem Fall selbst kontrollieren und gegebenenfalls selbst verschuldete Unstimmigkeiten anzeigen.

Eine Unstimmigkeitsmeldung kommt von vornherein nur dann in Betracht, wenn kein Rechtsberatungs- oder Prozessvertretungsmandat vorliegt (§ 23a Abs. 1 Satz 2 GwG) und tatsächlich Einblick in das Transparenzregister genommen wurde, wozu der WP/vBP nur bei Begründung einer Geschäftsbeziehung gesetzlich verpflichtet ist (§ 11 Abs. 5 Satz 2 GwG).

Aber auch für die verbleibenden Fälle ist zu berücksichtigen, dass die Basisinformationen für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten aus der Sphäre des Mandanten stammen. Der WP/vBP ist insoweit auf die Auskünfte des Mandanten angewiesen und schuldet nur diesbezüglich eine zutreffende Beratung. Ändern sich die Basisinformationen zu einem späteren Zeitpunkt und werden die aus dem Transparenzregister abrufbaren Informationen hierdurch unzutreffend, besteht diesbezüglich schon keine Selbstfestlegung des WP/vBP, die ihn an der Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung hindern könnte.

Aber auch für den Fall unveränderter Basisinformationen begründet § 23a Abs. 1 Satz 1 GwG aus Sicht der WPK kein „Selbstprüfungsverbot“, welches die vorherige Beratung des Mandanten zu der Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter ist, unzulässig machen könnte. Der WP/vBP hat die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, die über das Transparenzregister zugänglich sind, mit den Erkenntnissen, die er aus sonstigen Quellen gewonnen hat, lediglich abzugleichen (Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz, Rn. 113). Der nachlaufende Meldemechanismus nach § 23a Abs. 1 GwG soll es mit Blick auf das Regelungsziel der §§ 20 ff. GwG nicht verhindern, dass der WP/vBP dem Vertragspartner sein Wissen als Berater zur Verfügung stellt, um bereits zu einem früheren Zeitpunkt und unter Meidung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 56 Abs. 1 Nr. 55d GwG zu einer gesetzeskonformen Mitteilung zu gelangen. go

Kurzanleitung „Eintragung wirtschaftlich Berechtigter in das Transparenzregister“ (PDF) abrufbar auf der Internetseite des Transparenzregisters unter [www.wpk.de/link/mag042009/](http://www.wpk.de/link/mag042009/)

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c11356](http://www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c11356)

# Anforderungen an die Vergütungsberichterstattung aus dem ARUG II

**A**m 1. Januar 2020 trat das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) mit wesentlichen Änderungen für die Vergütungsberichterstattung in Kraft. In einem neu eingefügten § 162 AktG wird hierzu geregelt, dass Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen jährlich – erstmals für nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahre – einen separaten, klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen haben, welcher Angaben zur Vergütung jedes einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes, zu Leistungen an sie und weitere Einzelangaben zu enthalten hat. Auch Vergütungen an ehemalige Organmitglieder, welche ihre Tätigkeit in den letzten zehn Jahren beendet haben, sind individuell in dem Bericht anzugeben.

Mit der Verortung des Vergütungsberichts im Aktiengesetz ist er nicht mehr Bestandteil des (Konzern-) Lageberichts und der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Die entsprechenden Regelungen im HGB wurden daher mit dem ARUG II gestrichen.

Nicht gestrichen wurden allerdings die §§ 285 Nr. 9 a) und 314 Abs. 1 Nr. 6 a) HGB. Somit sind die gewährten Gesamtbezüge sowie die zusätzlichen Angaben zu aktienbasierten Bezügen für jede Personengruppe (Vorstand und Aufsichtsrat) weiterhin im (Konzern-) Anhang anzugeben.

## // Inhalte des Vergütungsberichts

Für jedes einzelne aktive und ehemalige Organmitglied sind unter Namensnennung unter anderem anzugeben:

- alle festen und variablen Vergütungsbestandteile, deren jeweiliger relativer Anteil sowie eine Erläuterung, wie sie dem maßgeblichen Vergütungssystem entsprechen,
- eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung,
- die Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Ausübungsbedingungen,
- Angaben zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile,
- Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands,
- eine Erläuterung zur Berücksichtigung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr,
- eine Erläuterung zur Einhaltung der festgelegten Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder,
- weitere Leistungen an aktive Vorstandsmitglieder, insbesondere Leistungen Dritter.

Die bisher mögliche Opting-Out-Klausel (§§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 3 HGB), nach welcher Angaben unterbleiben können, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen hat, steht nicht mehr zur Verfügung. Das ARUG II enthält allerdings eine Schutzklausel, nach welcher auf Angaben verzichtet werden darf, die dem Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen.

**Mit der Verortung des Vergütungsberichts im Aktiengesetz ist er nicht mehr Bestandteil des (Konzern-) Lageberichts und der handelsrechtlichen Rechnungslegung.**

## // Darstellung des Vergütungsberichts

Das ARUG II enthält keine Vorgaben zum Aufbau des Vergütungsberichts. Von der EU-Kommission werden unverbindliche Leitlinien für eine standardisierte Darstellung zur Verfügung gestellt, welche allerdings noch im Entwurfsstadium vorliegen.

Die Trennung des Vergütungsberichts vom (Konzern-) Lagebericht führt dazu, dass keine Offenlegung im Bundesanzeiger mehr erfolgt. Er ist hingegen zusammen mit dem Prüfungsbericht zehn Jahre lang auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

## // Prüfung

Aufgrund der Trennung des Vergütungsberichts von der handelsrechtlichen Rechnungslegung ist dessen Prüfung nicht mehr Gegenstand der handelsrechtlichen Abschlussprüfung. Stattdessen wird durch das ARUG II vorgeschrieben, dass der Abschlussprüfer (formell) zu prüfen hat, ob der Bericht die geforderten Angaben enthält. Eine inhaltliche Prüfung wird allerdings nicht vorgeschrieben. Insofern nimmt der Prüfungsumfang gegenüber den bisherigen Regelungen ab.

Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung einen Vermerk zu erstellen, welcher dem Vergütungsbericht beigelegt werden muss. wb

## Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IFAC-Publikationen können unter [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden.

la

November	
05.11.2020	<b>International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB):</b> New IAASB Communique Details Plans to Address Complexity, Understandability, Scalability, Proportionality
Oktober	
21.10.2020	<b>International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA):</b> Opening Remarks Given by IESBA Chairman Dr. Stavros Thomadakis to ACCA Singapore's 2020 Ethics Film Festival
19.10.2020	<b>IESBA:</b> Seeks Stakeholder Input on Key Ethical Questions Arising from Technological Developments
14.10.2020	<b>IAASB:</b> Announces New Board Member Appointments and Deputy Chair for 2021
September	
30.09.2020	<b>IESBA:</b> Committing to the Public Interest, A Speech by Dr. Stavros Thomadakis – Remarks to the Public Interest Oversight Board 15th E-Anniversary Seminar
28.09.2020	<b>IAASB:</b> New Support Materials Available from IAASB for Using Automated Tools and Techniques in Audit Procedures
22.09.2020	<b>International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB):</b> Ian Carruthers to Continue Leading IPSASB Through 2024
15.09.2020	<b>IAASB:</b> Seeks Feedback on Fraud, Going Concern in Financial Statement Audits
11.09.2020	<b>International Federation of Accountants (IFAC):</b> Calls for Creation of an International Sustainability Standards Board Alongside the International Accounting Standards Board (IASB)

## Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IASB-Publikationen können unter [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org) eingesehen und heruntergeladen werden.

la

November	
06.11.2020	<b>International Accounting Standards Board (IASB):</b> Second webinar on Discussion Paper Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment in English and Japanese – recordings now available
Oktober	
28.10.2020	<b>IFRS Foundation:</b> Applying IFRS Standards in 2020 – impact of covid-19
09.10.2020	<b>IFRS Foundation:</b> Hope for a New Paradigm – Sustainability Reporting
September	
30.09.2020	<b>IFRS Foundation:</b> Trustees consult on global approach to sustainability reporting and on possible Foundation role

# Alan Johnson ist neuer IFAC-Präsident

Der Brite **Alan Johnson**, bisheriger Vizepräsident der International Federation of Accountants (IFAC), wurde im Rahmen der virtuellen IFAC-Mitgliederversammlung vom 11. bis 12. November 2020 zum neuen Präsidenten gewählt. Seine Amtszeit dauert bis November 2022.

Neue Vizepräsidentin der IFAC ist die Marokkanerin **Asmâa Resmouki**.

Zudem wurden sechs Mitglieder des Boards neu gewählt beziehungsweise wiedergewählt, ebenso zwei Mitglieder des Nominating Committee.

## // Neue Mitglieder aus Pakistan und Ruanda

Die Mitgliederversammlung beschloss, die Berufsorganisationen aus Pakistan und Ruanda als Vollmitglieder und zwei weitere als assoziierte Mitglieder aufzunehmen.

Daneben genehmigte die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss 2019, wählte den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 und beschloss das Budget sowie den IFAC Strategieplan für 2021.

Einige Änderungen an der Satzung der IFAC, die im Wesentlichen verfahrensrechtlicher Natur sind, wurden ebenfalls beschlossen.



## // Berufsständische Herausforderungen

Zudem gab es Berichterstattungen des CEO Kevin Dancey, sowie der Vorsitzenden diverser Ausschüsse. Aktuelle berufsständische Herausforderungen wurden in Präsentationen dargestellt. Dazu zählte insbesondere die Berichterstattung zur Reform der internationalen Standardsetzung durch die Monitoring Group sowie die Auswirkungen der aktuellen Pandemie auf den Berufsstand.

Ob die Mitgliederversammlung 2021 wieder als Präsenzsitzung stattfinden kann, ist derzeit offen und hängt vom Verlauf der Pandemie ab.

rv/en

---

## Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien

### Prof. Dr. Jens Poll und Prof. Dr. Kai-Uwe Marten erfolgreich für zweite Amtszeit nominiert

DW und WPK haben WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll für das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) und Prof. Dr. Kai-Uwe Marten für das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) erneut erfolgreich nominiert. Über ihre erste Amtszeit hinaus werden sie jeweils für eine zweite Amtszeit in den genannten Gremien mitwirken können.

WP/StB Klaus Bertram wurde für sein letztes Jahr (2021) als Mitglied der Small and Medium Practices Advisory Group (SMPAG) zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

## // Reform hat keinen Einfluss auf Nominierungen

Die Reform der internationalen Standardsetzung durch die Monitoring Group hat auf diese Nominierungen keinen Ein-

fluss. IESBA und IAASB werden ihre Tätigkeit in bisheriger Form fortführen, bis die nach den Vorgaben der Monitoring Group vorgesehenen beiden neuen unabhängigen Standardsetzer gebildet sind.

**i** Zur Reform der internationalen Standardsetzung durch die Monitoring Group siehe WPK Magazin 3/2020 Seite 45.

Die Besetzung der IFAC-Gremien mit Vertretern aus Deutschland im Überblick (Name, Gremium, Amtszeit von/bis einschließlich):

en



**WP/StB Klaus Bertram**  
SMPAG (Stellvertretender Vorsitzender 2021)  
2019–2021  
2016–2018



**WP/StB Dr. Christian Orth**  
CAG zu IESBA  
CAG zu IAASB  
Ab 2020  
Ab 2020



**WP Thorben Ehrlich**  
IPAE  
2019–2021



**WP/StB/RA FafStR Prof. Dr. Jens Poll**  
IESBA  
2021–2023  
2018–2020



**Prof. Dr. Kai-Uwe Marten**  
IAASB  
2021–2023  
2018–2020



**WP Prof. Dr. Wienand Schruff**  
Nominating Committee  
2020–2021



**WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger**  
Vorsitzender CAG zu IPSASB  
2020–2023  
2016–2020

## Änderungen am Code of Ethics zur Rolle und ethischen Haltung von Berufsangehörigen

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat Änderungen am IESBA Code of Ethics (Code) zur Rolle und ethischen Haltung von Berufsangehörigen veröffentlicht (*Revisions to the Code to Promote the Role and Mindset Expected of Professional Accountants*). Sie treten am **31. Dezember 2021** in Kraft.

Ziel ist es, die Verantwortlichkeiten des Berufsstandes mit Blick auf die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit klarer darzustellen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Hervorhebung der weitreichenden gesellschaftlichen Rolle von Berufsangehörigen und der Beziehung zwischen der Einhaltung des Code und der Verantwortung, im öffentlichen Interesse zu handeln,
- Stärkung der Berufsgrundsätze „Integrität“, „Objektivität“ und „Berufswürdiges Verhalten“,

- Einführung einer neuen Anforderung, bei der Anwendung des Rahmenkonzeptes des Code eine (hinter)fragende Haltung einzunehmen (*Inquiring Mind*),
- Hervorhebung der Bedeutung, unbefangen beziehungsweise unvoreingenommen zu sein,
- Betonung der Bedeutung des Vorhandenseins einer richtigen Organisationskultur.

en

Änderungen am IESBA Code of Ethics zur Rolle und ethischen Haltung von Berufsangehörigen (*Revisions to the Code to Promote the Role and Mindset Expected of Professional Accountants*) abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag042010/](http://www.wpk.de/link/mag042010/)

# IAASB verabschiedet Quality Management Standards und veröffentlicht Implementation Support Plan

**D**as International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 23. September 2020 seine neuen Quality Management Standards (ISQM1, ISQM2, ISA 220) verabschiedet. Sie stehen noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Public Interest Oversight Board. Nach der Genehmigung sollen die Standards voraussichtlich noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

## // Unterstützung des Berufsstandes bei der Umsetzung

Bereits jetzt ist auf der Internetseite des IAASB ein *Implementation Support Plan* veröffentlicht, dem entnommen werden kann, welche Materialien und Informationen das IAASB zur Unterstützung des Berufsstandes bei der Umsetzung der Standards vorsieht.

Noch im Dezember 2020 soll für jeden der Standards eine *Basis For Conclusions* zur Verfügung gestellt werden, die die Überlegungen des Boards im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen zu den Standardentwürfen erläutert. Ebenfalls für Dezember dieses Jahres ist die Veröffentlichung eines ersten Erklärvideos vorgesehen.

Im Januar 2021 soll für jeden Standard ein *First Time Implementation Guide* mit Erläuterungen und Diagrammen folgen. Geplant sind darüber hinaus mehrere *Fact Sheets*. Im ersten Quartal 2021 sollen sich FAQ und Erläuterungsvideos anschließen.

gu

Implementation Support Plan des IAASB abrufbar unter [www.iaasb.org/publications/implementation-plans-quality-management-standards](http://www.iaasb.org/publications/implementation-plans-quality-management-standards)

# WPK macht sich beim IASB für die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Goodwills stark

**D**ie WPK hat am 2. Dezember 2020 gegenüber dem International Accounting Standards Board (IASB) zum Diskussionspapier zu Unternehmenszusammenschlüssen – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung (DP/2020/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment*) Stellung genommen.

Ausdrücklich spricht sich die WPK für die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Goodwills aus, da der Impairment-Test sehr ermessensbehaftet ist, Wertminderungen oftmals erst mit deutlicher Verzögerung erfasst werden und die Kosten den Nutzen des Impairment-Tests übersteigen.

## // Buchwerte nehmen zu

Insgesamt haben die letzten Jahre gezeigt, dass sich die Buchwerte der Goodwills nicht wie ursprünglich erwartet abge-

baut haben. Im Gegenteil: die Buchwerte nehmen seit Einführung des Impairment-Only-Approach infolge der Überarbeitung des IAS 36 im Jahr 2004 kontinuierlich zu.

Daher ist die WPK der Auffassung, dass die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Goodwills trotz aller ebenfalls festgestellten Schwächen eine pragmatische, kostengünstigere und standardisierte Konvention für die Folgebilanzierung des Goodwills darstellen könnte.

la

Stellungnahme der WPK vom 2. Dezember 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2265](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2265) [www.wpk.de/magazin/4-2020/](http://www.wpk.de/magazin/4-2020/)

AUS DEN LÄNDERN

# Wirtschaftsministerin Rehlinger zu Gast bei den saarländischen Freiberuflern



Saarbrücken

**A**uf Einladung des Verbandes der Freien Berufe des Saarlandes trafen sich Vertreter der Kammern und Verbände der Freien Berufe des Saarlandes zu einer Gesprächsrunde mit der saarländischen Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger.

Thematisiert wurden neben den auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden gesetzlichen Eingriffen in das System der Freiberuflichkeit in Deutschland insbesondere Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung im Saarland unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie und ein Ausblick auf die Zeit danach.

## // Bedeutender gesellschaftlicher Auftrag der Freiberufler

Den Hintergrund des Gedankenaustausches bildete die Tatsache, dass die Freien Berufe mit ihren Leistungen für ihre Auftraggeber, Patienten und Mandanten zugleich immer auch im Dienst wichtiger Gemeingüter stehen. Sie erfüllen damit einen bedeutenden gesellschaftlichen Auftrag – gerade auch in Corona-Zeiten.

In der Gesprächsrunde herrschte der Eindruck vor, dass die staatlichen Corona-Stützungsmaßnahmen ganz überwiegend ihre beabsichtigte Wirkung erzielen, wenn auch manches

Geld sozusagen „daneben gelaufen“ sei und an anderer Stelle fehlte, wo es vielleicht dringender benötigt würde.

## // Informationsdefizite in der Coronavirus-Pandemie vermeiden

Ministerin Rehlinger betonte – auch mit Blick auf Demonstrationen in Berlin – das politische Ziel, Informationsdefizite, gesellschaftliche Sprachlosigkeit und die Entwicklung diffuser Unzufriedenheiten zu vermeiden. Dies könne nur durch ständige und aktuelle Information gelingen. Die Kammern und Verbände der Freien Berufe sagten ihre volle Unterstützung zu.

Globalisierung, Digitalisierung und Dekarbonisierung waren, so Ministerin Rehlinger, schon vor der Corona-Krise die weltweiten Megatrends, welche die saarländische Wirtschaft in einer Gleichzeitigkeit und Heftigkeit herausforderten wie kaum ein anderes deutsches Bundesland. Sie werden auch nach Corona die weitere Entwicklung prägen. Besonderes Augenmerk will die Ministerin auf die Hochschulen im Saarland legen, von denen die Ministerin durch Spin-offs und Ansiedlungen deutliche Impulse für Wirtschaft und Beschäftigung im Saarland erwartet.

sw

**Freie Berufe erfüllen einen bedeutenden gesellschaftlichen Auftrag – gerade auch in Corona-Zeiten.**

# Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

## WPK spricht sich gegen die Aufhebung des Vortatenkatalogs aus

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlichte im August 2020 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche. Mit dem Gesetz soll die am 2. Dezember 2018 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche in deutsches Recht umgesetzt werden.

Der Referentenentwurf sah unter anderem folgende wesentliche Änderungen vor:

- Entfall des Vortatenkatalogs des § 261 Strafgesetzbuches (StGB),
- Regelung der Geldwäschestrafbarkeit von Strafverteidigern bei der Honorarannahme,
- Gesonderter Strafrahmen für Verpflichtete des Geldwäschegesetzes (GwG),
- Entfall der Möglichkeit, der Straffreiheit nach Selbstanzeige, § 261 Abs. 9 StGB,
- Entfall der Möglichkeit durch eine Verdachtsmeldung an die FIU gemäß § 43 Abs. 1 GwG keine zusätzliche Selbstanzeige nach § 261 Abs. 1 StGB erstatten zu müssen, wenn der gemeldete Sachverhalt alle Angaben enthält, die für eine Selbstanzeige erforderlich sind, § 43 Abs. 4 GwG.

### // Gefahr der Ausuferung des Geldwäschetatbestands bei Aufhebung des Vortatenkatalogs

Die WPK hat am 6. Oktober 2020 gegenüber dem BMJV zu dessen Referentenentwurf Stellung genommen. Hierbei hat sich die WPK gegen die vollständige Aufhebung des Vortatenkatalogs des § 261 StGB ausgesprochen. Eine vollständige Aufhebung des Vortatenkatalogs hätte zur Folge, dass jeder, der eine Straftat begeht, aus der er einen Vermögenswert erhält oder einen finanziellen Vorteil zieht, sich der Geldwäsche strafbar machen kann, wenn er den Vermögenswert in den legalen Finanzkreislauf einbringt. So würde sich künftig auch derjenige der Geldwäsche strafbar machen, der einmalig bei der Einkommensteuererklärung im geringen Umfang Ausgaben angibt, die er nicht getätigt hat und sich von der dadurch erlangten Steuerrückzahlung eine Tafel Schokolade kauft.

Die WPK hat auf die EU-Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche hingewiesen, die lediglich eine Erweiterung des Vortatenkatalogs vorsieht. Eine vollständige

ge Aufhebung des Vortatenkatalogs würde nicht nur zu einer Ausuferung des Geldwäschetatbestands und damit zu einer übermäßigen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen. Sie hätte auch zur Folge, dass die Verschwiegenheitspflicht von WP/vBP weiter ausgehöhlt werden würde, was wiederum zu einer unnötigen Belastung des Mandantenverhältnisses führen würde.

**EU-Richtlinie sieht lediglich eine Erweiterung des Vortatenkatalogs vor.**

### // Gefahr der Geldwäschestrafbarkeit bei Annahme von Honoraren

Künftig soll die Geldwäschestrafbarkeit von Strafverteidigern bei der Annahme von Honoraren gesetzlich geregelt werden. Ein vorsätzliches Handeln des Strafverteidigers bei der Honorarannahme besteht nur in den Fällen, in denen der Strafverteidiger sichere Kenntnis davon hatte, dass das Honorar aus einer Straftat stammt. Die WPK begrüßte die Regelung und sprach sich zudem dafür aus, dass die Regelung auf sämtliche Tätigkeiten des WP/vBP erstreckt wird. Insbesondere bei Aufhebung des Vortatenkatalogs würden WP/vBP regelmäßig der Gefahr ausgesetzt sein, sich bei der Annahme von Honoraren wegen Geldwäsche selber strafbar zu machen.

Überdies regte die WPK an, eine Ausnahme von der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG in das Geldwäschegesetz aufzunehmen für die Fälle, in denen sich der WP/vBP dem Risiko ausgesetzt sieht, durch die Abgabe einer Verdachtsmeldung selbst wegen Geldwäsche beziehungsweise Beteiligung an dieser strafrechtlich verfolgt zu werden. bt

Stellungnahme der WPK vom 6. Oktober 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2221](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2221) [www.wpk.de/magazin/4-2020/](http://www.wpk.de/magazin/4-2020/)

# Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

## WPK verhindert Pflichtprüfung von Fortführungsgefährdungen



### // Insolvenzabwendende Sanierungen werden ermöglicht

**K**ünftig soll es einen Rechtsrahmen zur Ermöglichung von Sanierungen im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens geben, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans zu sanieren. Dadurch können Unternehmen die Verhandlungen zu dem Plan selbst führen und den Plan selbst zur Abstimmung stellen. Dies soll den Unternehmen letztlich auch den Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie erleichtern.

Die neuen Regelungen finden sich im Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG), das Teil des Gesetzentwurfes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts ist und der Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023 dient.

### // Neue Tätigkeitsfelder für WP/vBP

Der Gesetzentwurf sieht auch neue Tätigkeitsfelder für WP/vBP vor:

- Das zuständige Amtsgericht bestellt einen **Restrukturierungsbeauftragten** (§§ 80 ff. StaRUG-E) unter anderem, wenn im Rahmen der Restrukturierung die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinunternehmen berührt werden oder wenn der Restrukturierungsplan eine Überwachung der Erfüllung der den Gläubiger zustehenden Ansprüche vorsieht. Die Regelungen zur Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten sind den Vorschriften zur Bestellung des Insolvenzverwalters und des Sachwalters nachgebildet.

→

Es sollen ausschließlich natürliche Personen bestellt werden können, wegen der Höchstpersönlichkeit des Amtes.

Als Restrukturierungsbeauftragter ist eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und unabhängige natürliche Person zu bestellen. Das Gericht berücksichtigt bei der Auswahl Vorschläge der Schuldner, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen. Legt der Schuldner eine Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrenen WP/vBP, StB oder RA zu den Voraussetzungen für eine Stabilisierungsanordnung (§ 58 Abs. 1 und 2 StaRUG-E) vor, kann das Gericht von dem Vorschlag nur abweichen, wenn der Berufsangehörige offensichtlich ungeeignet wäre. Damit besteht die Möglichkeit, über eine gute Akquise und vorgelagerte Tätigkeit die Bestellung als Restrukturierungsbeauftragter relativ sicher zu erlangen.

- Ein weiteres, neues Tätigkeitsfeld für WP/vBP ist der sogenannte **Sanierungsmoderator** (§ 100 StaRUG-E). Dessen Aufgabe soll es sein, zwischen den Schuldnern und deren Gläubigern bei der Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten zu vermitteln.
- Auch in der Insolvenzordnung kommt es zu Änderungen. Die Bescheinigung des WP, StB oder RA des § 270d Abs. 1 InsO-E (Vorbereitung der Sanierung) findet sich derzeit in § 270b Abs. 1 InsO. Wurde der vorläufige Sachwalter durch den vorläufigen Gläubigerausschuss oder die Schuldnerin ausgewählt, kann mit der Anordnung der Eigenverwaltung nach § 274a Abs. 1 InsO-E zugleich ein **Sondersachwalter** bestellt werden. Durch ihn soll dem Anschein von etwaigen Interessenkonflikten vorgebeugt werden (§ 274a InsO-E).

**WP/vBP haben die Möglichkeit, über eine gute Akquise und vorgelagerte Tätigkeit die Bestellung als Restrukturierungsbeauftragter zu erlangen.**

## // Gesetzliche Hinweis- und Warnpflicht des Abschlusserstellers bei Insolvenzgefahr

Die dem WP/vBP aus der Rechtsprechung und dem IDW S7 (Ziffer 78) bekannte Hinweis- und Warnpflicht, wenn ihm bei der Abschlusserstellung offenkundige Anhaltspunkte bekannt werden, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können, soll nun gesetzlich verankert wer-

den (§ 108 StaRUG). Bisher wurde dies aus den vertraglichen Treuepflichten hergeleitet. Inhaltlich soll die Pflicht unverändert bleiben. Es besteht daher nach wie vor keine Pflicht, im Rahmen der Abschlusserstellung auch die Insolvenzreife eines Unternehmens zu prüfen (soweit der Mandant dies nicht separat beauftragt hat).

Hintergrund des § 108 StaRUG ist die Tatsache, dass die Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023 Wirtschaftsprüfer explizit als potenzielle Informationsquelle im Rahmen eines Frühwarnsystems zur Früherkennung der Bestandsgefährdung eines Unternehmens anspricht (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c).

## // Pflichtprüfung von Fortführungsgefährdungen verhindert

Mit ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 zum Referententwurf konnte die WPK eine verpflichtende Prüfung bei Prüfungs- und Erstellungsaufträgen verhindern, ob bei Durchsicht der Unterlagen und aufgrund der ihnen bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten vorliegen, die einer Unternehmensfortführung entgegenstehen können.

Diese Pflicht sollte in einem neuen § 43 Absatz 7 WPO-E als Konkretisierung der gewissenhaften Berufsausübung verankert werden. Der Regierungsentwurf enthält eine solche Prüfungspflicht nicht mehr. Die Hinweis- und Warnpflicht soll – wie zuvor dargestellt – nur bei Erstellungsaufträgen bestehen.

Das Gesetz wird bereits im Bundesrat und im Deutschen Bundestag beraten. ko

Stellungnahme der WPK vom 1. Oktober 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2219](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2219)  
[www.wpk.de/magazin/4-2020/](http://www.wpk.de/magazin/4-2020/)

# Neue Regelungen für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

## WPK spricht sich für einheitliche Vorbehaltsaufgaben für WP/WPG aus

### // Neues Wertpapierfirmengesetz

Die Aufsicht über Wertpapierfirmen soll künftig in einem neuen Wertpapierfirmengesetz (im Folgenden WpFG), anstatt im Kreditwesengesetz (KWG) geregelt werden. Dazu veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen. Die WPK hat am 16. September 2020 Stellung genommen.

Da Wertpapierfirmen im Gegensatz zu Kreditinstituten kein Einlagen- oder Kreditgeschäft betreiben und daher andere Geschäftsmodelle und Risiken aufweisen, soll das WpFG einen daran angepassten Aufsichtsrahmen festlegen. Wertpapierfirmen werden künftig in drei Größenklassen eingeteilt, an die unterschiedliche regulatorische Anforderungen gestellt werden.

Die den Berufsstand betreffenden Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden (BaFin und Deutsche Bundesbank) bei kleineren und mittleren Wertpapierfirmen. Für große Wertpapierfirmen gelten insoweit weiterhin die Vorschriften des KWG (§ 4 WpFG).

### // Gesetzliche Pflichtprüfungen im Grunde unverändert

Die Regelungen zur gesetzlichen Pflichtprüfung durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bleiben im Grunde unverändert (vgl. § 340k HGB). Das WpFG regelt Pflichten zur Vorlage von Unterlagen (§ 76 WpFG), die Pflicht zur Anzeige des Abschlussprüfers (§ 77 WpFG) und legt zusätzliche Prüfungsinhalte fest (§ 78 WpFG). Die Regelungen lehnen sich überwiegend an die nach dem KWG bekannten Vorschriften der §§ 26, 28 bis 30 KWG an.

- › Inhaltlich abweichend von § 28 Abs. 1 KWG regelt § 77 Abs. 1 WpFG allerdings, dass nicht der bestellte, sondern der vorgesehene Prüfer anzuzeigen ist, damit die Aufsichtsbehörden eine etwaige Prüferablehnung bereits vor Bestellung vornehmen kann. Dadurch soll ein Eingriff in ein bereits bestehendes zivilrechtliches Verhältnis zwischen Wertpapierfirma und Prüfer vermieden werden.
- › Nach § 78 Abs. 6 WpFG ist außerdem neu, dass der Prüfer bei einer Wertpapierfirmengruppe auch die gruppenbezogenen Anforderungen und Meldungen zu prüfen hat.

- › § 42 WpFG erweitert die Prüfungsinhalte des Abschlussprüfers hinsichtlich von Informationen über in anderen Vertragsstaaten oder Drittstaaten vorhandene Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen von Wertpapierfirmen.
- › In § 5 Abs. 2 KAGB (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) werden die Anfangskapitalanforderungen an externe Kapitalgesellschaften angepasst, die zusätzlich Dienst- und Nebendienstleistungen anbieten. Der Abschlussprüfer muss die Einhaltung dieser Kapitalanforderungen prüfen (§ 38 KAGB).

### // WPK regt Ergänzung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an

In ihrer Stellungnahme hat die WPK angeregt, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Wortlaut des § 5 Abs. 5 Satz 2 WpFG aufzunehmen. Danach muss das Unternehmen auf Verlangen der BaFin Unterlagen durch einen von ihr zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

### // WPK für einheitliche Vorbehaltsaufgaben für WP/WPG

In Anlehnung daran hat die WPK zu drei weiteren Vorschriften angeregt, die jeweils geregelten Unterlagenprüfungen ebenfalls einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen zu können. Konkret betrifft dies die §§ 7 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Nr. 3 und 63 Abs. 2 WpFG, die Vorgaben zur Überprüfung von Informationen und Unterlagen zum Zwecke der Aufsicht beinhalten.

Wer die Überprüfung (neben der BaFin selbst oder den informationsersuchenden Stellen) durchführen kann, ist nach dem Gesetzesentwurf hingegen uneinheitlich geregelt (entweder „Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige“, „Abschlussprüfer oder Sachverständige“ oder „externe Prüfer“). Hier sollte nach Auffassung der WPK ein einheitliches Regelwerk in Form von Vorbehaltsaufgaben für den Berufsstand geschaffen werden. ko

Stellungnahme der WPK vom 16. September 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2207](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2207)  
[www.wpk.de/magazin/4-2020/](http://www.wpk.de/magazin/4-2020/)

# Verpackungsrecht: Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen aktualisiert

## WPK und BStBK erneuern ihre Kritikpunkte und geben Anregungen



**D**ie Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat den Entwurf einer Überarbeitung der Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen für das Bezugsjahr 2020 vorgestellt (Stand: 21. September 2020). Inhaltlich erfolgten nach Angaben der ZSVR eher konkretisierende und redaktionelle Änderungen:

- Ergänzungen in Prüffeld 9 sowie Konkretisierung bei der Ermittlung der Verpackungsgewichte,
- Klarstellung zu Exportverpackungen (Herstellerexporte, Handelsexporte) und zum Ausnahmefall nachträgliche Abzüge,
- Redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Herstellererklärung (4.2.8 und Anlage 2), Anpassung ans Verpackungsregister LUCID, unter anderem weil die Herstellererklärung und die System-Mengenbestätigung(en) separat hochgeladen werden müssen.

Da die Anregungen von WPK und BStBK zu den Prüfleitlinien für das Bezugsjahr 2019 nicht aufgegriffen wurden, haben beide Kammern die damals angesprochenen Kritikpunkte in ihrer Stellungnahme vom 14. Oktober 2020 erneut adressiert.



**Zu den Prüfleitlinien Stand 2019 und der diesbezüglichen gemeinsamen Stellungnahme von WPK und BStBK siehe WPK Magazin 4/2019, Seite 56**

### // Weitere Anregungen von WPK und BStBK

Darüber hinaus haben WPK und BStBK zahlreiche Anregungen zum aktuellen Entwurf übermittelt. Sie haben etwa angeregt,

eine **Ausnahmeregelung für die Pflicht zu Vor-Ort-Prüfungen** aufzunehmen, da es in Situationen wie der aktuellen Corona-Pandemie zahlreichen Prüfern rechtlich und/oder tatsächlich nicht möglich ist, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen.

Weiterhin haben WPK und BStBK gefordert, die im Prüfungsauftrag verpflichtend vorzusehende Regelung zur Dokumentation der Prüfungstätigkeit durch den Prüfer zu streichen, da § 11 VerpackG dies nicht vorsieht. Sie sprachen sich außerdem gegen den neuen verpflichtenden Abgleich zwischen den Meldemengen der Vollständigkeitserklärung (§ 11 Abs. 2 VerpackG) und der Jahresabschlussmengenmeldungen der Hersteller im Register (§ 10 Abs. 1 VerpackG) sowie der entsprechenden Mengenbestätigungen der Systeme (§ 7 Abs. 1 Satz 3 VerpackG) aus. Da ein solcher Mengenabgleich von § 11 VerpackG nicht gefordert wird, sondern in den gesetzlichen Aufgabenbereich der ZSVR fällt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VerpackG), ist dieser Punkt zu streichen.

Um insbesondere den zeitlich vertretbaren Umfang einer Prüfung nicht zu sprengen, haben WPK und BStBK darum gebeten, die neue Prüfungshandlung des Prüffeldes B.9, eine „Vollprüfung“ aller Exporte (§ 12 Nr. 3 VerpackG), einzuschränken. In den Prüfleitlinien kenntlich gemacht werden soll nach Auffassung von WPK und BStBK außerdem, dass es der Hersteller und nicht der Prüfer ist, der die Mengenbestätigungen der Systeme nach § 7 Abs. 1 Satz 3 VerpackG künftig elektronisch unmittelbar in LUCID hinterlegen muss.

### // Künftige Aktivitäten von WPK und BStBK

Die aktualisierten Prüfleitlinien sind am 6. November 2020 veröffentlicht worden, ebenso das in den Prüfleitlinien angesprochene, neue Themenpapier zur Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung. Bedauerlicherweise wurden die überwiegenden Anregungen abermals nicht aufgegriffen. Lediglich die Anregung bezüglich der Einschränkung der Vollprüfung der Exportunterlagen sowie der Kenntlichmachung, wer für die Hinterlegung der Mengenbestätigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 VerpackG verantwortlich ist, wurden umgesetzt. WPK und BStBK werden daher beraten, wie weiter zu verfahren ist. ko

Stellungnahme der WPK vom 14. Oktober 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2234](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2234) [www.wpk.de/magazin/4-2020/](http://www.wpk.de/magazin/4-2020/)

# Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2021

## // Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Der Schwerpunkt wird auf aktuellen Fragen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen:

- ▶ zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- ▶ zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- ▶ zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Aufsicht der KfQK über PfQK und Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen

## // Termine 2021 \*

Dienstag, 1. Juni	Berlin
Freitag, 4. Juni	München
Montag, 14. Juni	Hamburg
Montag, 5. Juli	Kassel
Dienstag, 21. September	München
Montag, 4. Oktober	Düsseldorf

\*Die Veranstaltungen finden als Präsenzveranstaltungen statt. Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

## // Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

## // Termine 2021 \*

Montag/Dienstag, 31. Mai/1. Juni	Berlin
Montag/Dienstag, 20./21. September	München

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

## // Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 25 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

## // Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.  
Telefon +49 30 726161-176  
E-Mail [veranstaltungen@wpk.de](mailto:veranstaltungen@wpk.de)

Weitere Informationen und Anmeldung unter  
[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)



# Cyberresilienz im Finanzsektor

## WPK lehnt die Aufnahme von Abschlussprüfern in den Anwendungsbereich der geplanten EU-Verordnung ab

Die Europäische Kommission hat am 24. September 2020 ein umfangreiches Paket für einen digitalen Finanzmarkt veröffentlicht. Es besteht aus einer übergreifenden Strategie für einen digitalen Finanzmarkt in Europa, einem weiteren Strategiepapier für den Zahlungsverkehr sowie zwei Legislativvorschlägen zu den Themen Kryptowerten und Cyberresilienz im Finanzsektor.

Letztgenannter Verordnungsvorschlag zur Cyberresilienz im Finanzsektor (*Proposal for a regulation on digital operational resilience for the financial sector* – COM/2020/595 final) ist für den Berufsstand von erheblicher Bedeutung. Der Entwurf sieht vor, ein harmonisiertes und weitgespanntes Rahmenkonzept für die Widerstandsfähigkeit und Betriebsstabilität von Informations- und Kommunikationssystemen für Finanzinstitute auf Unionsebene zu schaffen sowie internationale Drittanbieter unter die direkte Aufsicht der Europäischen Aufsichtsbehörde zu stellen.

### // Berufsstand im Anwendungsbereich des EU-Entwurfes zur Cyberresilienz benannt

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollen den Regelungen des Entwurfs einer EU-Verordnung zur Cyberresilienz dadurch unterworfen werden, dass sie unter den Oberbegriff „Finanzinstitute“ subsumiert werden, neben Zahlungsabwicklern, Kreditinstituten und Krypto-Asset-Providern.

Fraglos leistet der Berufsstand durch die jährlichen Überprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen einen wichtigen Beitrag für das europäische Finanzsystem. Verwunderlich ist jedoch, dass die EU-Kommission den Berufsstand als aktiven Teil des europäischen Finanzsystems versteht. Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind keine operativ im europäischen Finanzsystem agierenden Akteure und müssen somit nicht den angedachten Verpflichtungen für den Finanzsektor unterworfen werden. In diesem Sinne hat die WPK am 15. Oktober 2020 Stellung genommen.

### // Umfassender Pflichtenkatalog führt zu einer erheblichen bürokratischen und finanziellen Belastung

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die unter dem Begriff der Finanzinstitute genannten Akteure – auch Abschluss-

prüfer und Prüfungsgesellschaften – dazu verpflichtet werden sollen, ein dokumentierbares Risikomanagementsystem mit vorgegebenen Rahmenbedingungen für sämtliche verwendeten Datenverarbeitungssysteme, auch jene von Drittanbietern, vorzuhalten.

Weitere umfangreiche Verpflichtungen sind die Nutzung, Identifikation von Risiken, Schutz- und Vorbeugemaßnahmen, Anzeigepflichten bei Cyberattacken sowie die Risikobewertung von Datenverarbeitungssystemen von Drittanbietern. Kleine und mittlere Unternehmen werden von einigen bestimmten Verpflichtungen ausgenommen, dennoch würden für das allgemeine Betreiben eines solchen Risikomanagementsystems erhebliche bürokratische und finanzielle Belastungen für den Berufsstand entstehen, die eine weitere Markteintrittsschranke darstellen und die Marktkonzentration in der gesetzlichen Abschlussprüfung weiter fördern würden.

Die WPK spricht sich daher deutlich gegen die Aufnahme von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften in den Anwendungsbereich des EU-Verordnungsvorschlages zur Cyberresilienz im Finanzsektor aus.

Des Weiteren setzt sich die WPK dafür ein, die angestrebte Änderung des Art. 24a Abs. 1 b der Abschlussprüferrichtlinie fallen zu lassen, mit dem der Pflichtenkatalog des Verordnungsvorschlages zur Cyberresilienz im Finanzsektor auf den Berufsstand übertragen werden soll. Der Berufsstand hat mit dem in Artikel 24a der Abschlussprüferrichtlinie genannten Anforderungen bereits sehr hohe bestehende Kontroll- und Sicherheitsstandards für die interne Organisation von Datenverarbeitungssystemen. Eine weitere Verschärfung des Anforderungskatalogs ist daher aus Sicht der WPK nicht notwendig.

Der Verordnungsvorschlag soll während der deutschen Ratspräsidentschaft aktiv aufgegriffen werden. fr

**Abschlussprüfer sind keine operativ im europäischen Finanzsystem agierenden Akteure und müssen somit nicht den angedachten Verpflichtungen für den Finanzsektor unterworfen werden.**

Stellungnahme der WPK vom 15. Oktober 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2225](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2225) [www.wpk.de/magazin/4-2020/](http://www.wpk.de/magazin/4-2020/)

# Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021)

## WPK spricht sich unverändert für weitere Erhöhung der Stundensätze für gerichtliche Sachverständige aus

**D**ie WPK hatte im Februar 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020) Stellung genommen (vgl. WPK Magazin 2/2020, Seite 40). Mit dem Gesetzentwurf sollen die seit 2013 unveränderten Stundensätze unter anderem für gerichtliche Sachverständige an die marktübliche Vergütung angepasst werden.

Mit Blick auf diese Zielsetzung hatte die WPK darauf hingewiesen, dass die Stundensätze, die am Markt für Leistungen des WP/vBP gezahlt werden, höher ausfallen als die im Referentenentwurf für die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger vorgeschlagenen. Für eine marktorientierte Ausgestaltung müssten die Stundensätze in den relevanten Bereichen „Besteuerung“, „Rechnungswesen“, „Honorarabrechnungen von Steuerberatern“ sowie „Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und Verlagerungsschäden“ daher noch einmal deutlich angehoben werden (zu den Einzelheiten vgl. WPK Magazin 2/2020, Seite 40).

Die Anregungen der WPK wurden in dem seit September 2020 vorliegenden **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)**, in den die geplanten Änderungen zum JVEG einbezogen wurden, nicht aufgegriffen.

Die WPK hat ihre Anregungen daher unverändert auch an die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages adressiert (Rechtsausschuss, Haushaltsausschuss). go

Stellungnahme der WPK vom 26. Februar 2020 zum Referentenentwurf eines JVEG-Änderungsgesetzes 2020 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2019](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2019)  
[www.wpk.de/magazin/2-2020/](http://www.wpk.de/magazin/2-2020/)

Stellungnahme der WPK vom 2. November 2020 zum Regierungsentwurf eines Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2252](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2252)  
[www.wpk.de/magazin/4-2020/](http://www.wpk.de/magazin/4-2020/)

### Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

### Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

**Redaktion WPK Magazin:** Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt)  
Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer, RA  
David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit;  
Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

**Erscheinungsweise:** Vierteljährlich

### Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Telefon +49 30 3480633-0  
E-Mail [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de)

### Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Internet [www.mattheis-berlin.de](http://www.mattheis-berlin.de)

**Cover:** © kelly marken von stock.adobe.com

**Druck:** Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

### Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des

Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

# Digitalisierung beruflicher Dienstleistungen aus berufsrechtlicher Perspektive

Die Autoren erläutern aus berufsrechtlicher Perspektive die Zuordnung von IT-Dienstleistungen mit inhaltlich-fachlichem Bezug zum Berufsbild des Wirtschaftsprüfers.

Dr. Reiner J. Veidt und RA Dr. Peter Uhlmann LL.M.

## // Einleitung

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird in den nächsten Jahren maßgeblich vom Fortschritt bei der Digitalisierung bestimmt werden. Die Unternehmen sind dabei auf sachkundige Unterstützung angewiesen. Aus diesem Grund werden Wirtschaftsprüfer von ihren Mandanten heute vermehrt um Beratung zu IT-Themen gebeten. Gleichzeitig müssen Wirtschaftsprüfer ihre eigenen Dienstleistungen digitalisieren, um selbst wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Digitalisierung verändert den beruflichen Alltag. Dienstleistungsinhalte und Dienstleistungsformen verändern sich. Fachfragen und IT-Fragen verschmelzen. Das wirft die Frage nach den berufsrechtlichen Grenzen von IT-Dienstleistungen auf.

Der Blick auf die Digitalisierung beruflicher Dienstleistungen lohnt der Vertiefung, denn überraschenderweise ist das in vielen Bereichen oft als rückschrittlich empfundene Berufsrecht von Anbeginn weitestgehend technologieoffen und damit für die Zukunft gut aufgestellt.

Der Einsatz digitaler Technologien zur Erfüllung beruflicher Aufgaben ist eine Frage der durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Berufsausübungsfreiheit. Der Einsatz digitaler Technologien ist damit zulässig, soweit sie vom Berufsbild umfasst und nicht aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt oder verboten ist.

Daneben könnten digitale Technologien unzulässig sein, wenn ihnen spezifische Formvorschriften für die Berufsausübung, zum Beispiel Schriftformerfordernisse, entgegenstehen sollten.

## // IT-Dienstleistungen als Teil des Berufsbildes

Die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch Wirtschaftsprüfer ist zulässig, solange und soweit sich Wirtschaftsprüfer damit innerhalb ihres Berufsbildes bewegen.

### Berufsbild

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers wird durch mehrere Elemente bestimmt.

Zentral sind zunächst die in § 2 WPO enthaltenen beruflichen Aufgaben. Dessen sprachlich sehr weit gefasste Anknüpfung der beruflichen Aufgaben an Prüfung, Steuern und Wirtschaft kann in Einzelfällen durch einen Blick auf die Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens Konturen gewinnen. Danach müssen Kandidaten Kenntnisse der Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie nachweisen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 WiPrüfV). IT-Kenntnisse als Grundlage von IT-Dienstleistungen gehören damit zum gesetzlich bestimmten Berufsbild des Wirtschaftsprüfers. Die Vertiefung der IT-Kenntnisse nimmt diese auch nicht aus dem Berufsbild aus.

Im Gegensatz zu anderen Freien Berufen hat der Gesetzgeber das Berufsbild der Wirtschaftsprüfer durch § 2 WPO aber nicht abschließend geregelt. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt hervorgehoben, dass auch in § 2 WPO nicht aufgeführte Tätigkeiten dem Berufsbild zuzuordnen sind, wenn sie im Hinblick auf die berufsspezifische Sachkunde und Erfahrung auf betriebswirtschaftlichem Gebiet gerade einem Wirtschaftsprüfer übertragen werden.<sup>1</sup>

Die Digitalisierung einer beruflichen Leistung löst diese nicht aus dem Berufsbild heraus.

<sup>1</sup> BGH, 11. März 1987 – IVa ZR 290/85, Rn. 13, juris; BGH, 11. April 2013 – III ZR 80/12, Rn. 23, juris; vgl. auch OLG München, 22. Juli 2013 – 17 U 80/13, Rn. 52, juris.



Soll das Berufsbild dadurch inhaltlich nicht vollkommen konturlos werden, wird man zumindest einen inhaltlichen Bezug der Tätigkeit zu den Themen Prüfung, Steuern und Wirtschaft verlangen müssen. Medizinische, handwerkliche oder rein technische Fragestellungen liegen außerhalb des Berufsbildes. Interessant wird die Frage, wenn ein Mandat bewusst einem Wirtschaftsprüfer wegen seiner gesetzlich abgesicherten besonderen Integrität (Berufspflichten, Haftung, BHV, staatliche Aufsicht usw.) übertragen wird.

### Freier Beruf

Einen äußeren Rahmen finden die vielfältigen beruflichen Aufgaben durch die Zuordnung des Wirtschaftsprüferberufs zu den Freien Berufen (§ 1 Abs. 2 WPO).

Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG).

So wie der Anerkennung von Berufsgesellschaften durch die ersten Entwürfe der WPO in den 1950er-Jahren die Notwendigkeit einer persönlichen Dienstleistung entgegeng gehalten wurde, könnte dies auch IT-Dienstleistungen entgegeng gehalten werden.

Nachfolgend wird daher aus unterschiedlichen rechtlichen Perspektiven aufgezeigt, dass die formalen Anforderungen an die persönliche Dienstleistung durch den Wirtschaftsprüfer angemessen sein müssen, also nicht überspannt werden dürfen und digitalisierte Dienstleistungen das materiell gebotene Maß persönlicher Verantwortlichkeit regelmäßig beinhalten.

Der Gesetzgeber hat in der Begründung zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz betont, dass es sich bei der Definition des Freien Berufs um eine Typusbeschreibung handelt.<sup>2</sup> Daraus folgt, dass nicht alle Begriffsmerkmale in jedem Detail vorliegen müssen, sondern dass es genügt, wenn eine Tätigkeit unter Beachtung der Merkmale insgesamt das Gepräge eines Freien Berufes aufweist. Es können auch einige von ihnen im Einzelfall weniger ausgeprägt sein oder gar fehlen, ohne dass deshalb die Zugehörigkeit zum Typus entfällt. Ausschlaggebend für eine Zuordnung unter den Typus „Freier Beruf“ ist nur, dass in einer Gesamtbewertung eine deutlich überwiegende Vielzahl der ausschlaggebenden Aspekte im Einzelfall erfüllt ist.<sup>3</sup>

Vergleicht man die verschiedenen Berufsrechte, betont der Gesetzgeber mit Blick auf die beruflichen Aufgaben insbesondere die öffentliche Funktion der Wirtschaftsprüfer, die Siche-

<sup>2</sup> BT-Drs. 13/10955, 12 f.

<sup>3</sup> BVerwG, 27. Februar 2013 – 8 C 8/12, juris; OVG Lüneburg, 29. August 2007 – 7 LC 125/06, juris, mit umfangreichen weiteren Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung.



nung deren fachlicher Qualifikation, ihrer Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Die persönliche Dienstleistung tritt dahinter – anders als etwa bei einem Arzt – erkennbar zurück.

Die Zuordnung des Berufs des Wirtschaftsprüfers zu den Freien Berufen steht IT-Dienstleistungen damit nicht entgegen.

### Gewerbeverbot

Eine weitere Grenze ist dem Berufsbild durch das Verbot gewerblicher Tätigkeiten gezogen (§ 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WPO).

Die Digitalisierung einer Beratung löst diese nicht aus dem Berufsbild heraus. Sie führt insbesondere nicht dazu, dass solche Beratungsleistungen dem Wirtschaftsprüfer als gewerbliche Tätigkeit verboten wären. Die Wirtschaftsprüferordnung stellt in § 1 Abs. 2 WPO klar, dass Wirtschaftsprüfer einen Freien Beruf ausüben, kein Gewerbe. Entscheidend dafür ist allein, dass Wirtschaftsprüfer berufliche Aufgaben wahrnehmen. Auf den Umfang der Leistungen oder die Art und Weise ihrer Erbringung kommt es nicht an. Eine Beratung wurde und wird nicht dadurch gewerblich, dass sie aus der Ferne, wiederholt oder gleichförmig, insbesondere digital, erfolgt. Unvereinbar sind und bleiben dagegen bloßes Datenhosting oder der Handel mit Standardanwendungen.

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn der Wirtschaftsprüfer die Standardanwendung an die Bedürfnisse des Mandanten anpasst (Customizing) oder den Mandanten zuvor bei der Auswahl der für ihn geeigneten Standardsoftware unterstützt (Annexleistung).

Gleichwohl zulässig und darüber hinaus zeitgemäß ist die Abbildung gutachterlicher Stellungnahmen in einem IT-Tool. Das Berufsbild stützt die Vermarktung beruflicher Expertise auf diesem Weg und steht ihr nicht entgegen.

Häufig werden Tätigkeiten der Vermarktung oder des Vertriebs außerhalb der Vorbehaltsaufgaben reflexhaft den mit dem Beruf unvereinbaren gewerblichen Tätigkeiten zugordnet, weil sie im Alltag überwiegend in Verbindung mit gewerblichen Unternehmen wahrgenommen werden und insbesondere Werbung den Freien Berufen lange verschlossen war. Tatsächlich teilen solche Tätigkeiten als unselbstständige Nebenleistungen einer beruflichen Dienstleistung aber regelmäßig deren freiberuflichen Charakter. Den „Vertrieb“ von gesetzlichen Abschlussprüfungen würde niemand als verbotene gewerbliche Tätigkeit einordnen.

### Organisatorischer Rahmen

Weitere Hinweise auf das Berufsbild lassen sich den für die Berufsausübung durch die §§ 43a Abs. 1, 44b WPO zugelassenen Organisationsformen entnehmen. Auf die Zulässigkeit von IT-Dienstleistungen lassen sich aus den für Wirtschaftsprüfer zugelassenen Organisationsformen allerdings keine Rückschlüsse ziehen.

### Ergebnis

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers ist besonders weit, aber nicht unbegrenzt. Entscheidend für die Zuordnung von

IT-Dienstleistungen zum Berufsbild ist, dass eine inhaltlich-fachliche Beurteilung eines Sachverhaltes aufgrund beruflichen Wissens in wirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt, welches der Wirtschaftsprüfer in einer digitalen Anwendung niedergelegt hat und für die der Wirtschaftsprüfer die berufstypische inhaltlich-fachliche Verantwortung übernimmt.

## // Technologische Vorgaben für die Berufsausübung

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist ein Freier Beruf. Damit steht im Einklang, dass das Gesetz abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, etwa der Verpflichtung zur schriftlichen Berichterstattung in § 321 HGB, keinerlei technische Vorgaben für die Berufsausübung macht, die dem Einsatz von IT entgegenstehen könnten. Der Gesetzgeber geht vielmehr dazu über, Wirtschaftsprüfer zur Digitalisierung zu verpflichten, zum Beispiel zur ausschließlich digitalen Einreichung von Berichten.

Die Auswahl der angemessenen Technologie ist damit bewusst meist dem Wirtschaftsprüfer überlassen, folgt den jeweiligen technischen Möglichkeiten, Anforderungen des Mandats und Konventionen, und ist damit stetigem Wandel unterworfen. Grenzen können sich dabei im Einzelfall aus der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ergeben, die dem Einsatz bestimmter Technologien seit jeher entgegenstehen kann.

Aus dieser dem Leitbild des Freien Berufes entsprechenden technologieoffenen Interpretation des Berufsrechts folgt notwendig, dass gesetzliche Begriffe, die sich sowohl inhaltlich als auch formal interpretieren lassen, materiell zu interpretieren sind.

Nimmt man beispielsweise die *Beratung* in wirtschaftlichen Angelegenheiten, könnte man ohne Weiteres ein zurückgezogenes Gespräch zwischen Mandanten und Wirtschaftsprüfer über ein Bilanzierungsthema assoziieren. Unstreitig würde heute auch jeder eine E-Mail-Kommunikation mit einem weit entfernten Mandanten über Vor- und Nachteile eines Onlinehandels unter Beratung fassen. Beratung kann aber auch die App eines Wirtschaftsprüfers zur wirtschaftlichen Optimierung des Handels mit Kryptowährungen sein.

Alle Fallgestaltungen sind von *Beratung* in wirtschaftlichen Angelegenheiten erfasst, denn Beratung in diesem Sinn ist bei der gebotenen materiellen Betrachtung jede auf zum Berufsbild gehörenden Kenntnissen beruhende Handlungsempfehlung (installieren, einsetzen, anschaffen usw.) eines Wirtschaftsprüfers, für die dieser bereit ist, berufstüblich einzustehen.

Ob und in welchem Umfang es dabei zu einem individuellen, persönlichen Kontakt zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Beratenen kommt, ist für den Berufsbezug und damit auch für den Begriff der Beratung nicht ausschlaggebend.

Die Beratung als persönliche Dienstleistung des Wirtschaftsprüfers manifestiert sich in der digitalisierten Handlungsempfehlung an den Mandanten. Digitalisierte berufliche Dienstleistungen unterfallen dem Berufsbild genauso wie in klassischer Form erbrachte berufliche Dienstleistungen. Letztlich handelt es sich bei den berufsbezogenen IT-Dienstleistungen nur um klassische Beratungsinhalte in einer neuen, bisher so nicht vorhersehbaren Form.

Das Tatbestandsmerkmal der „Beratung“ muss sich auch nicht zwangsläufig in dem zivilrechtlichen Vertragstyp beziehungsweise in einem klassischen Beratungskontakt mit einem bestimmten Mindestumfang niederschlagen, sondern kann sich in dem fachlich-inhaltlichen Input bei der Softwareentwicklung manifestieren. Auch der anschließende Betrieb solcher Software zum Beispiel in einer Cloudlösung ist als Nebenleistung einer originären beruflichen Aufgabe abgedeckt.

Digitalisierte berufliche Dienstleistungen der Wirtschaftsprüfer werden nicht durch Maschinen, sondern durch Menschen entwickelt und erbracht.

## // Fazit

IT-Dienstleistungen mit inhaltlich-fachlichem Bezug gehören zum

Berufsbild des Wirtschaftsprüfers. Ihre Zugehörigkeit zum Berufsbild ergibt sich ohne Weiteres durch Auslegung der unveränderten Regelungen in § 2 WPO, insbesondere auch der Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Technologische Vorgaben, die einer weiteren Digitalisierung von Dienstleistungen entgegenstehen, bestehen nicht. Für etwaige Fehler steht der Wirtschaftsprüfer auch bei IT Dienstleistungen berufstypisch ein.

Einer Klarstellung oder einer Modernisierung des Berufsbildes durch den Gesetzgeber bedarf es nicht.

**Das Berufsrecht trifft wenig technologische Vorgaben. Als Angehörigem eines Freien Berufes ist die Auswahl der angemessenen Technologie dem Wirtschaftsprüfer überlassen.**



Dr. Reiner J. Veidt  
ist Geschäftsführer der  
Wirtschaftsprüferkammer



RA Dr. Peter Uhlmann LL.M.  
ist Leiter der Mitgliederabteilung  
der Wirtschaftsprüferkammer

# Die Aufsicht über Abschlussprüfer in Rumänien

Im WPK Magazin 3/2020, Seite 56 ff. stellen die Autoren den Zugang zum wirtschaftsprüfenden Berufsstand in Rumänien vor. Ihr vorliegender Beitrag beleuchtet das Aufsichtssystem und vergleicht es mit den Regelungen in Deutschland.

Prof. Dr. Reiner Quick und B.Sc. Katharina Daus, Technische Universität Darmstadt



## // Einleitung

Der rumänische Prüfungsmarkt ist im internationalen Vergleich stark von individuell tätigen, unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprägt, allerdings steigen die Anzahl und die Bedeutung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.<sup>1</sup> 38% der an der Bukarester Börse (*Bursa de Valori Bucuresti*) gelisteten Gesellschaften werden durch Big4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Bei 52% der Gesellschaften prüfen lokale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder selbstständige Wirtschaftsprüfer. Die restlichen 10% entfallen auf Second-Tier-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.<sup>2</sup> Juristische Personen sind prüfungspflichtig, wenn zwei der drei nachfolgenden Schwellenwerte überschritten werden: Bilanzsumme von 3.650.000 Euro, Umsatzerlöse von

7.300.000 Euro oder durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 50 Personen.<sup>3</sup> Der Begriff der Public Interest Entities ist in Rumänien umfassender als von der EU-VO Nr. 537/2014 gefordert.<sup>4</sup> Als solche werden Unternehmen klassifiziert, die börsennotiert sind oder Wertpapiere an einem geregelten Markt ausgeben, sowie Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und Investmentunternehmen, aber auch staatliche Unternehmen, Finanzinstitute und andere Unternehmen, die Kryptowährungen ausgeben.<sup>5</sup>

Mit der Regierungsverordnung Nr. 75/1999 kam es zur Gründung der Kammer für Rechnungsprüfer (*Camera Auditorilor Financiari din Romania, CAFR*). Seitdem sind nur Abschlussprüfer, die Mitglied der CAFR sind, berechtigt, gesetzliche Prüfungen durchzuführen. Der Beitrittsprozess zur EU, der

2007 mit der Aufnahme Rumäniens abgeschlossen wurde, lieferte der rumänischen Regierung einen neuen konzeptionellen Rahmen für die Reform des Rechnungslegungs- und Prüfungswesens.<sup>6</sup> Die Abschlussprüferrichtlinie der EU wurde durch die nationale Vorschrift 90/2008 umgesetzt.<sup>7</sup> Das Gesetz Nr. 162 aus dem Jahr 2017 über die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen bildet die EU-Verordnung Nr. 537/2014 ab. Es legt fest, dass Abschlussprüfungen den ISA genügen müssen. Mit diesem Gesetz wurde die öffentliche Aufsichtsbehörde für die gesetzliche Abschlussprüfung (*Autoritatea pentru supravegherea publică a activității de audit statutar* (ASPAAS)) geschaffen. Die CAFR steht seitdem

1 Vgl. Laptès/Sofian: Dimensions of Financial Audit in Romania and Spain. In: Bulletin of the Transilvania University of Brasov, Serie V: Economic Science, Vol. 8, No. 2 (2015), Seite 289-302.

2 Vgl. Levanti: Aspects regarding the changes to the independent auditor's report. The Case of public interest entities. In: Audit Financiar XVII, Vol. 17, No. 155 (2019), Seite 486-495.

3 Vgl. Art. 3 Abs. 1 Ordin Nr. 3055/2009.

4 Vgl. Federation of European Accountants (2014). Definition of Public Interest Entities (PIEs) in Europe. Online unter [www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/Definition\\_of\\_PIEs\\_in\\_Europe.pdf](http://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/Definition_of_PIEs_in_Europe.pdf) (Abruf: 17.07.2020).

5 Vgl. Batae: Expanded Audit Reports and Audit Fees – A content analysis on the Romanian banking sector. In: Audit Financiar XVII, Vol. 17, No. 156 (2019), Seite 653-665.

6 Vgl. Laptès/Sofian a.a.O.

7 Vgl. Laptès/Sofian a.a.O.

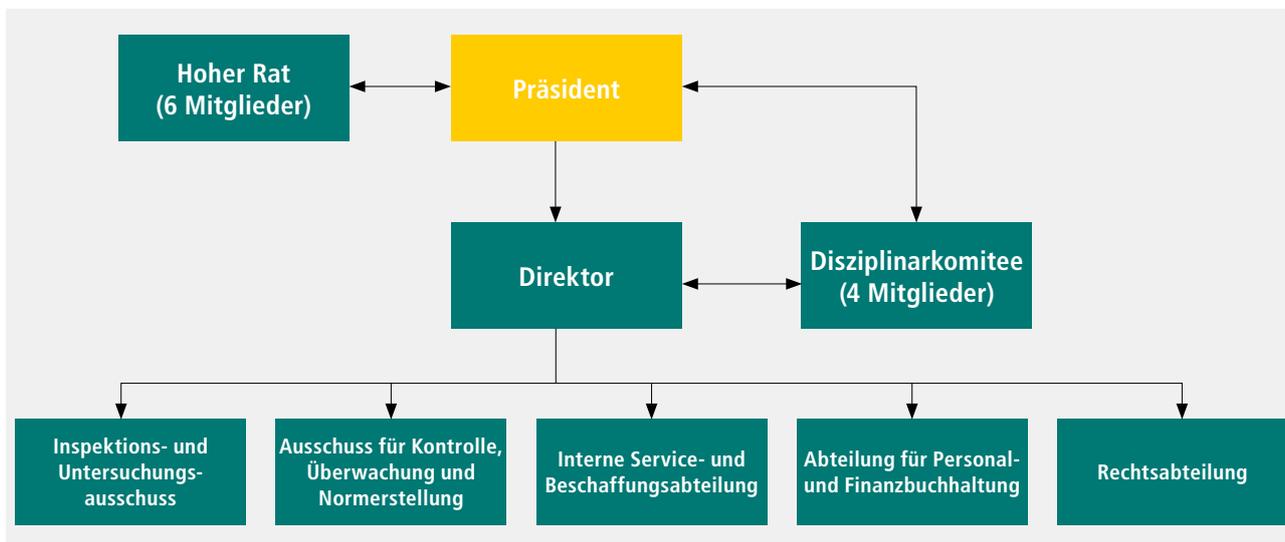


Abbildung: Organisationsstruktur der ASPAAS<sup>13</sup>

unter der Aufsicht der ASPAAS, welche Aufgaben an die Kammer delegieren kann und für die Überwachung der Kammer und ihrer Mitglieder zuständig ist.

## // Aufsichtsbehörde für PIE-Abschlussprüfer

Die ASPAAS ist dem rumänischen Ministerium für öffentliche Finanzen (*Ministerul Finantelor Publice*) unterstellt. Sie verfolgt das Ziel, das Vertrauen der Öffentlichkeit in geprüfte Jahres- und Konzernabschlüsse zu stärken, und muss sicherstellen, dass den europäischen Bestimmungen zur Abschlussprüfung kontinuierlich entsprochen wird. Weitere Aufgaben der ASPAAS sind die Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung, die Steigerung der Professionalität von Prüfern und Prüfungsgesellschaften und die Überwachung der gesetzlichen Prüfungstätigkeit gemäß den Anforderungen der EU.<sup>8</sup> Die ASPAAS ist für die Verwaltung und Aktualisierung des elektronischen öffentlichen Registers von Abschlussprüfern und Abschlussprüfungsgesellschaften verantwortlich. In diesem sind verschiedene Angaben enthalten, mindestens aber Name, Adresse, individuelle Registrierungsnummer des Abschlussprüfers, sowie Name, Anschrift und Webseite der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei welcher der Abschlussprüfer beschäftigt ist. Handelt es sich um Abschlussprüfer aus Drittländern, so sind deren Informationen in einem gesonderten Abschnitt eindeutig anzugeben, so dass ersichtlich ist, dass es sich nicht um einen rumänischen Wirtschaftsprüfer handelt.<sup>9</sup> In begründeten Fällen werden auf Ersuchen der Betroffenen bestimmte Informationen nicht im öffentlichen Register veröffentlicht.<sup>10</sup>

Die Leitung der Behörde liegt beim ASPAAS-Präsidenten, der den Rang eines Unterstaatssekretärs hat und auf Vorschlag des rumänischen Ministers für öffentliche Finanzen

durch Beschluss des Premierministers ernannt wird. Der Präsident der ASPAAS erlässt Anordnungen und Entscheidungen normativen Charakters, die im Amtsblatt Rumäniens veröffentlicht werden. Außerdem vertritt der Präsident die ASPAAS nach außen und unterhält Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung sowie zu anderen juristischen Personen und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland. Teile seiner Arbeit kann der Präsident an Beamte der ASPAAS delegieren.<sup>11</sup>

Der Präsident wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den Mitgliedern des Hohen Rates (*consiliul superior*) unterstützt. Die sechs Mitglieder des Hohen Rates vertreten die Institutionen, von denen sie entsandt wurden. Dabei handelt es sich jeweils um einen Vertreter des rumänischen Ministeriums für öffentliche Finanzen, des Justizministeriums, der Nationalbank, der Finanzaufsichtsbehörde, der Industrie- und Handelskammer sowie der rumänischen Rechnungsprüfungskammer. Die Mitglieder des Hohen Rates brauchen selbst keine praktischen Erfahrungen im Bereich der Abschlussprüfung aufzuweisen. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Dauer der Mitgliedschaft kann auf Wunsch der Institution, die von diesem Mitglied vertreten wird, einmalig verlängert werden. Durch Einbringen spezifischer Erfahrungen und Fachwissen in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich sollen der Präsident der ASPAAS unterstützt und die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der ASPAAS ermöglicht werden. Daneben schlägt der Hohe Rat die jährlichen Aktivitätspläne und die strategische Richtung der ASPAAS vor und er entwickelt Maßnahmen zur Verbesserung der Überwachung der Prüfungstätigkeiten.<sup>12</sup> Der Abbildung ist zu entnehmen, dass die ASPAAS neben dem Hohen Rat in eine Reihe weiterer Abteilungen und Ausschüsse untergliedert ist, wobei insgesamt maximal 25 Positionen zu besetzen sind.

→

<sup>8</sup> Vgl. Art. 74 Lege Nr. 162/2017.

<sup>9</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 Lege Nr. 162/2017.

<sup>10</sup> Hinreichend begründete Fälle sind Situationen, in denen die Veröffentlichung von Informationen eine unmittelbare und erhebliche Bedrohung für die Sicherheit einer Person darstellt. Vgl. Art. 14 Abs. 1 und 5 Lege Nr. 162/2017.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 77 Abs. 1-6 Lege Nr. 162/2017.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 79 Abs. 1-3 Lege Nr. 162/2017.

<sup>13</sup> Quelle: Eigene Darstellung. In Anlehnung an Hotărâre Nr. 817/2017, Anhang 1. Online unter [www.aspaas.gov.ro/wp-content/uploads/2018/05/HG-nr-817-din-2017.pdf](http://www.aspaas.gov.ro/wp-content/uploads/2018/05/HG-nr-817-din-2017.pdf) (Abruf: 17. Juli 2020).

Auf Anordnung des Präsidenten der ASPAAS können verschiedene Aufgaben an die rumänische Kammer der Wirtschaftsprüfer (CAFR) delegiert werden. Die CAFR ist befugt, die Finanzprüfung und den Beruf des Wirtschaftsprüfers in Rumänien zu organisieren und den Zugang zum Berufsstand zu genehmigen. Sie ist sowohl unter der Aufsicht der ASPAAS als auch der des Ministeriums für öffentliche Finanzen tätig und nach rumänischem Gesetz eine unabhängige Berufsorganisation des öffentlichen Interesses ohne Erwerbszweck.<sup>14</sup> Die CAFR wurde durch die Verordnung *Ordonanța de urgență a Guvernului Nr. 75/1999* eingerichtet.

Bei den von der ASPAAS an die CAFR delegierten Aufgaben handelt es sich unter anderem um die Zulassung und den Widerruf der Genehmigungen, als Wirtschaftsprüfer oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig zu sein, um die Organisation und Durchführung der Prüfungen zum Berufszugang<sup>15</sup>, die Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterbildung der Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichungen und Aktualisierungen der öffentlichen Register sowie die Übersetzung und die Veröffentlichung von Prüfungsstandards.<sup>16</sup> Die Kammer ist berechtigt, die Aktivitäten der Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren, ethische Berufsstandards festzulegen und Prüfungsstandards zu übersetzen sowie Qualitätskontrollen durchzuführen. Zudem kann die CAFR Vorschläge zur Aktualisierung der Rechtsvorschriften bei dem zuständigen Ministerium für Finanzen einreichen.<sup>17</sup> Die Erfüllung der an die Kammer delegierten Aufgaben wird durch die ASPAAS laufend überwacht. Die CAFR muss jährlich Bericht erstatten.

Die Delegation der Aufgaben kann von der ASPAAS zurückgenommen werden, falls die CAFR gegen Bedingungen verstößt oder die Aufgaben nicht, verspätet oder fehlerhaft erledigt.<sup>18</sup>

## // Qualitätskontrollen und Sanktionierung durch die CAFR

Die CAFR führt mindestens alle sechs Jahre Qualitätskontrollen bei allen Abschlussprüfern und Abschlussprüfungsgesellschaften durch, auch bei solchen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen.

Alle Mitglieder der CAFR unterliegen Qualitätskontrollen durch die Abteilung für Überwachung, Kontrolle, Kompetenz und professionelle Forschung (*Compartimentul de Monitorizare, Control, Competență și Cercetare profesională* (CMCCCP)).<sup>19</sup> Die Qualitätskontrollen werden von mindestens zwei Personen durchgeführt, die als Inspektoren bei der CAFR angestellt sind. Sie müssen selbst Wirtschaftsprüfer

sein und mindestens sieben Jahre als Abschlussprüfer tätig gewesen sein, davon für mindestens drei Jahre verantwortlich für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Sie müssen auch eine Zusatzausbildung auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle bei der CAFR absolviert haben.<sup>20</sup> Zudem müssen die Qualitätskontrollprüfer versichern können, dass keine Interessenskonflikte vorliegen. Bei der Qualitätskontrolle werden die Abschlussprüfer für einen von der CMCCCP definierten Zeitraum überwacht.<sup>21</sup> Der Umfang der Qualitätskontrollen muss eine Bewertung der Einhaltung der geltenden Prüfungsstandards, der Unabhängigkeitsanforderungen sowie eine Bewertung der Menge und Qualität der eingesetzten Ressourcen beinhalten. Außerdem werden erhaltene Prüfungshonorare geprüft, das interne Kontrollsystem bewertet und es wird untersucht, inwiefern den Verpflichtungen in Bezug auf die kontinuierliche Weiterbildung entsprochen wurde.<sup>22</sup>

Die CAFR hat ein Berechnungsverfahren entwickelt, nach dem Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften in Risikokategorien eingestuft werden. Die Risikokategorie hängt von der Gefahr einer negativen Beeinflussung der Glaubwürdigkeit der Finanzberichterstattung ab. Dabei werden elf verschiedene Klassifikationskriterien in drei Kategorien eingeteilt, welche mit einer unterschiedlichen Gewichtung versehen sind. Die beiden Kriterien der ersten Kategorie, nämlich inwieweit die Bestätigungsvermerke den Anforderungen der ISA entsprechen und wie viele beziehungsweise welche Personen an der Abschlussprüfung

beteiligt sind, sind mit je 15 % gewichtet und basieren auf zwei Kriterien. Die zweite Kategorie mit 10 % Gewichtung je Kriterium besteht aus vier Kriterien, unter anderem die Ergebnisse aus früheren externen Qualitätskontrollen und die Anzahl an PIE-Prüfungen. In der letzten Kategorie befinden sich fünf Kriterien, die jeweils mit 6 % Gewichtung versehen sind. Beispiele für die dritte Kategorie sind das vereinbarte Prüfungshonorar und die erzielten Erlöse aus Nicht-Prüfungsdienstleistungen. Die Summe der elf Kategorien mit ihren Gewichtungen ergibt 100 %. Die einzelnen Kriterien werden anschließend von 1 (schlecht) bis 4 (sehr gut) benotet. Die Benotung der Klassifikationskriterien richtet sich beispielsweise nach der Übereinstimmung des Bestätigungsvermerks mit Struktur und Anforderungen der ISA 700, 705 und 706. Eine Übereinstimmung des Bestätigungsvermerks mit den internationalen Normen im Umfang von 91 % oder mehr würde der Note 4 entsprechen, eine Übereinstimmung von weniger als 40 % entspricht der Note 1. Mit folgender Berechnungsformel

**Die ASPAAS übt die öffentliche Aufsicht über PIE-Abschlussprüfer aus, kann aber bestimmte Aufgaben an die rumänische Kammer der Wirtschaftsprüfer delegieren.**

14 Vgl. Art. 5 Abs. 1, 2 O.U.G. Nr. 75/1999.

15 Vgl. Quick/Daus: Der Zugang zum wirtschaftsprüfenden Berufsstand in Rumänien, WPK Magazin 3/2020, Seite 56-61.

16 Vgl. Art. 52 Abs. 1 a) -n) Lege Nr. 162/2017.

17 Vgl. CAFR (2020). Misiune. Online unter [www.caf.ro/misiune/](http://www.caf.ro/misiune/) (Abruf: 17. Juli 2020).

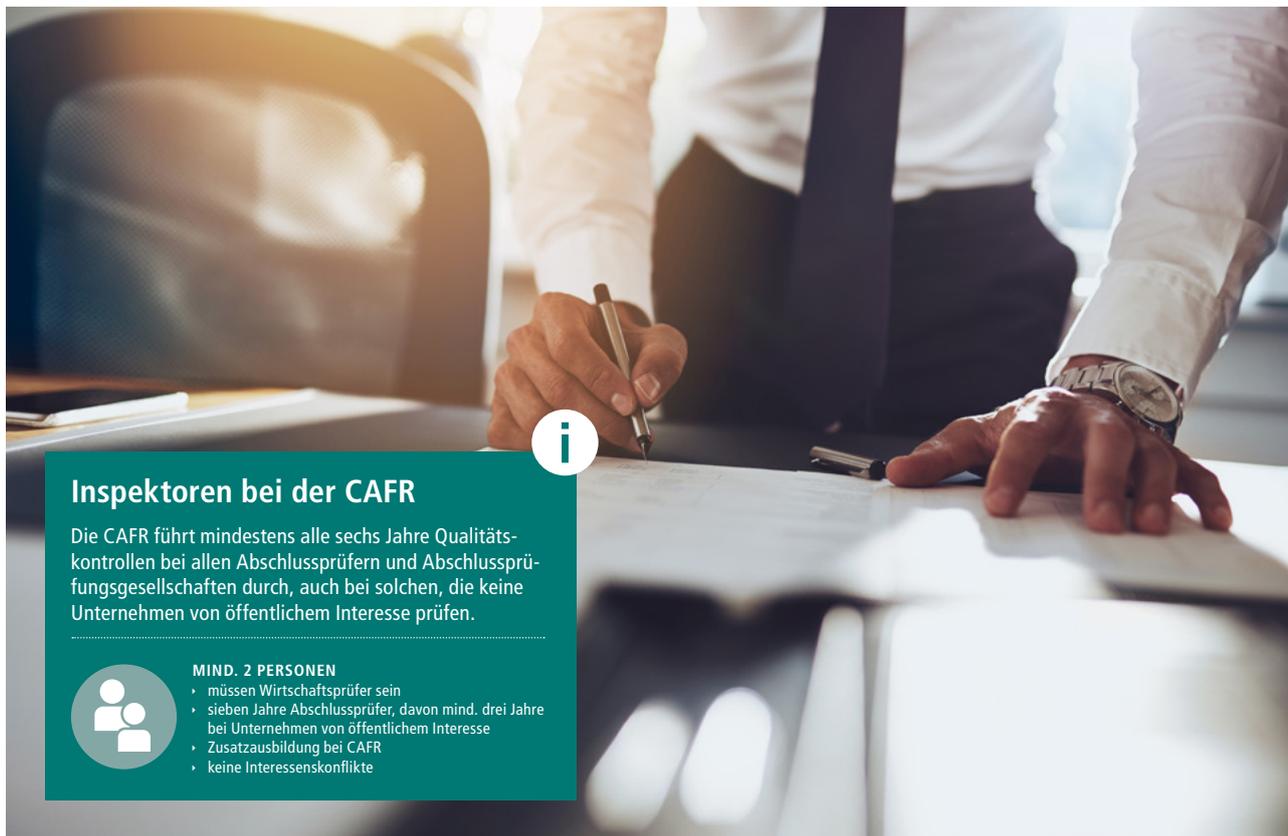
18 Vgl. Art. 53 Abs. 1 Lege Nr. 162/2017.

19 Vgl. Art. 35 Abs. 4 h) Lege Nr. 162/2017.

20 Vgl. Art. 35 Abs. 4 Lege Nr. 162/2017; Vgl. Briciu/Pop: The Quality Control System for the Financial Audit in Romania and Spain. In: *Annales Universitatis Apulensis Series Oeconomica*, Vol. 15, No. 1 (2013), Seite 119–133, hier Seite 1229–123.

21 Vgl. CAFR (2020). Revizuirea calitatii. Online unter [www.caf.ro/control-de-calitate/](http://www.caf.ro/control-de-calitate/) (Abruf: 17. Juli 2020).

22 Vgl. CAFR (2020). Revizuirea calitatii. Online unter [www.caf.ro/control-de-calitate/](http://www.caf.ro/control-de-calitate/) (Abruf: 17. Juli 2020).



## Inspektoren bei der CAFR

Die CAFR führt mindestens alle sechs Jahre Qualitätskontrollen bei allen Abschlussprüfern und Abschlussprüfungsgesellschaften durch, auch bei solchen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen.



### MIND. 2 PERSONEN

- › müssen Wirtschaftsprüfer sein
- › sieben Jahre Abschlussprüfer, davon mind. drei Jahre bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
- › Zusatzausbildung bei CAFR
- › keine Interessenskonflikte

wird ein Score ermittelt, wobei die Gewichtung der benoteten Kriterien berücksichtigt wird:

$$S = \sum_{i=1}^m n_i * p_i$$

S: Score

i: Klassifikationskriterium

m: Gesamtzahl der Klassifikationskriterien

n<sub>i</sub>: Für das Kriterium vergebene Note (1-4)

p<sub>i</sub>: Gewichtung der Kategorie

Nach Ermittlung des Scores wird die betrachtete Abschlussprüfungsgesellschaft in eine Risikokategorie eingeordnet. Dabei gilt: Je höher der berechnete Score ist, desto besser ist die Risikokategorie. Je nach Risikokategorie wird die Abschlussprüfungsgesellschaft häufiger oder weniger häufig innerhalb des Sechsjahreszyklus kontrolliert.<sup>23</sup> Die Quali-

tätskontrolle wird durch einen schriftlichen Bericht mit den wichtigsten Erkenntnissen abgeschlossen, den der Abschlussprüfer durch Unterschrift zur Kenntnis nehmen muss. Zudem sind der CAFR schriftlich innerhalb einer festgelegten Frist Maßnahmen zur Beseitigung der aufgedeckten Mängel vorzulegen. Die zeitnahe Wiederholung der Qualitätskontrolle, eine Verpflichtung zur Teilnahme an zusätzlichen Berufsausbildungskursen oder das Verhängen von Disziplinarstrafen stellen Sanktionsmaßnahmen dar, welche durch die CAFR verhängt werden können.<sup>24</sup>

Die CAFR ist auch für die Untersuchung von Beschwerden gegen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verantwortlich. Eine Beschwerde kann von jeder Person, von Behörden oder durch Selbstanzeige des Prüfers bei der CAFR eingereicht werden. Zudem können weitere Quellen, wie Hinweise in Presseartikeln oder Informationen anderer Berufsverbände, die Kammer auf mögliche Disziplinarverstöße aufmerksam machen.<sup>25</sup> Die CAFR untersucht anschließend den Sachverhalt. Dabei ist die Kammer befugt, weitere Informationen anzufordern, Beweise zu sichern und Qualitätskontrollen bei dem beschuldigten Wirtschaftsprü-



<sup>23</sup> Vgl. Art. 3-7 Decizie Nr. 27/2014.

<sup>24</sup> Vgl. Art. 35 Abs. 2 Hotäräre Nr. 656/2018.

<sup>25</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 1 und 2 Reglament Nr. 23/2018.

fer durchzuführen. Anschließend kommt es zu einer formellen Anhörung des Beschwerdeführers und des Beschuldigten bei der CAFR. Der beschuldigte Wirtschaftsprüfer hat das Recht, während des gesamten Disziplinarverfahrens durch einen Anwalt unterstützt beziehungsweise vertreten zu werden.<sup>26</sup> Im Abschlussbericht werden die gemeldeten Tatsachen, Beweise und Argumente aller Parteien und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens festgehalten. Ist die Beschwerde gegen den Wirtschaftsprüfer berechtigt, kann die CAFR eine Disziplinarstrafe verhängen, wobei Schwere, Ursachen und Folgen des Vergehens berücksichtigt werden.<sup>27</sup> Dabei werden folgende Fehlverhalten mit Disziplinarstrafen belegt: Nichtbeachtung des Ethikkodexes oder der Prüfungsstandards, Schädigung des Rufes der Wirtschaftsprüfer, Verstöße gegen Normen der Kammer, Nichtbeachtung der Anforderungen an die berufliche Weiterbildung, nicht fristgerechte Übermittlung von Dokumenten sowie Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Unabhängigkeit, Objektivität und Fachkompetenz.<sup>28</sup> Mögliche Disziplinarstrafen sind Verwarnungen, Geldbußen in Höhe von zwei bis sechs Bruttogehältern des Abschlussprüfers beziehungsweise 0,5 bis 2,5 % des Jahresumsatzes der Abschlussprüfungsgesellschaft, Suspendierungen zwischen einem Monat und drei Jahren und der Widerruf der Zulassung als Abschlussprüfer.<sup>29</sup> Die angeordneten Sanktionen können nach Einreichung einer Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden.<sup>30</sup> Auf Grundlage aller Qualitätskontrollberichte erstellt das CMCCCC am Ende eines jeden Kalenderjahres einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht, dessen Ergebnisse auf der Webseite der CAFR veröffentlicht werden.<sup>31</sup>

**Die ASPAAS führt bei PIE-Abschlussprüfern mindestens alle drei Jahre Inspektionen mit Fokus auf dem internen Qualitätssicherungssystem durch.**

## // Inspektionen und Sanktionierung durch die ASPAAS

Zusätzlich unterliegen Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften, die Unternehmen des öffentlichen Interesses als Mandanten haben, mindestens alle drei Jahre einer Inspektion durch die ASPAAS.<sup>32</sup> Die ASPAAS unterscheidet hierbei vier verschiedene Arten von Inspektionen: regelmäßige Inspektionen, Folge-Inspektionen, Inspektionen aufgrund eines Hinweises oder eines besonderen Antrags sowie thematische Inspektionen.<sup>33</sup> Regelmäßige Inspektionen sind im jährlichen Inspektionsplan aufgelistet, werden mindestens

alle drei Jahre durchgeführt und durch einen Inspektionsbericht abgeschlossen. Die Folge-Inspektionen finden nach den regelmäßigen Inspektionen statt, falls hierbei Mängel festgestellt wurden. Sie dienen dazu, Verbesserungsmaßnahmen und die Behebung der Mängel zu überprüfen. Inspektionen können von der ASPAAS auch veranlasst werden, wenn bestimmte Hinweise bestehen, dass ein Abschlussprüfer oder eine Abschlussprüfungsgesellschaft mangelhaft geprüft hat. Thematische Inspektionen werden veranlasst, um auf nationaler Ebene bestimmte Aspekte der Prüfungstätigkeit, zum Beispiel Wesentlichkeit oder die Anwendung des ISQC, nachzuerfolgen.<sup>34</sup>

Die Inspektion schließt mit dem Inspektionsbericht ab. Dieser kann drei verschiedene Ergebnisse aufweisen: ohne identifizierte Aspekte (*fără aspecte identificate*), mit identifizierten Aspekten (*cu aspecte identificate*) oder mit wesentlichen identifizierten Aspekten (*cu aspecte semnificative identificate*).<sup>35</sup> Die Bewertung umfasst dabei das Vorhandensein und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Abschlussprüfers beziehungsweise der Abschlussprüfungsgesellschaft, die Umsetzung von Empfehlungen vorangegangener Inspektionen und während der aktuellen Inspektion geprüfte Prüfungsaufträge.<sup>36</sup>

Werden bei der Inspektion Mängel festgestellt, können vorbeugende oder Sanktionsmaßnahmen gegen den geprüften Abschlussprüfer oder die Abschlussprüfungsgesellschaft verhängt werden. Zu den vorbeugenden Maßnahmen zählen im Inspektionsbericht enthaltene

Empfehlungen zur Behebung festgestellter Mängel. Die Implementierungsfrist der Empfehlung wird abhängig von der Schwere der Mängel festgelegt.<sup>37</sup> Unter den Verwaltungsmaßnahmen der ASPAAS werden unterschiedliche Sanktionsmaßnahmen verstanden:

- a) Verwarnung mit Veröffentlichung auf der Webseite der ASPAAS, auf der der sanktionierte Abschlussprüfer und die Art des Verstoßes genannt werden,
- b) Geldbuße gegen den Abschlussprüfer in Höhe von zwei bis sechs Bruttomonatsgehältern gemäß des nationalen Mindestlohns, der für die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer relevant ist,
- c) Geldbuße gegen Abschlussprüfungsgesellschaften in Höhe von 0,5 % bis 2,5 % des Jahresumsatzes der Prüfungsgesellschaft,
- d) vorübergehendes Verbot für den Abschlussprüfer, die Abschlussprüfungsgesellschaft oder den Hauptprüfungspartner für eine Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren, Finanzprüfungen durchzuführen und/oder gesetzliche Bestätigungsvermerke zu unterzeichnen,
- e) Entzug der Zulassung als Abschlussprüfer,

26 Vgl. Art. 27 Regulament Nr. 23/2018.

27 Vgl. Art. 30 Regulament Nr. 23/2018.

28 Vgl. Art. 72 R.O.F.CAFR -HG 433/201.

29 Vgl. Art. 34 Regulament Nr. 23/2018; vgl. Magdas: Auditor's Liability and Methods for its Limitation. In: Audit Financiar XVI, Vol. 16, No. 150 (2018), Seite 2619–269.

30 Vgl. Art. 46 Abs. 1 Lege Nr. 162/2017.

31 Vgl. CAFR (2020). Revizuirea calitatii. Online unter [www.cafr.ro/control-de-calitate/](http://www.cafr.ro/control-de-calitate/) (Abruf: 17. Juli 2020)

32 Vgl. IFAC (2019). Member Organization, Romania. Online unter [www.ifac.org/about-ifac/membership/country/romania](http://www.ifac.org/about-ifac/membership/country/romania) (Abruf: 17. Juli 2020)

33 Vgl. Art. 5 Abs. 1 a) -d) Ordin Nr. 166/2018.

34 Vgl. Art. 4 Abs. 3-5 Ordin Nr. 166/2018.

35 Vgl. Art. 13 Abs. 1 Ordin Nr. 166/2018.

36 Vgl. Art. 13 Abs. 3 Ordin Nr. 166/2018.

37 Vgl. Art. 39 Abs. 1 Lege Nr. 162/2017; Art. 17 Abs. 5 Ordin Nr. 166/2018.

- f) vorübergehendes Verbot von bis zu drei Jahren für einen Abschlussprüfer oder ein Mitglied der Abschlussprüfungsgesellschaft, Positionen bei Prüfungsgesellschaften oder Einrichtungen von öffentlichem Interesse zu bekleiden.<sup>38</sup>

Die Sanktionsmaßnahmen d) und e) kommen bei schwerwiegenden Verstößen zur Anwendung. Dabei handelt es sich um Verstöße gegen die Grundsätze der Berufsethik oder fehlende Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und der Objektivität der Abschlussprüfer. Dazu zählt unter anderem auch das Fehlen von geeigneten internen Qualitätskontrollmechanismen.<sup>39</sup> Verstöße gegen Ausschlussstatbestände (zum Beispiel Anteilsbesitz oder personelle Verflechtungen), weitere Unabhängigkeitsanforderungen, die Objektivität des Abschlussprüfers, die Anforderungen an die Bestellung von Abschlussprüfern und Abschlussprüfungsgesellschaften oder gegen die Regelungen zur Kündigung von Abschlussprüfungsverträgen und die Ausübung der Finanzprüfung ohne Berechtigung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden von der ASPAAS mit Geldbußen zwischen 10.000 bis 100.000 RON (ca. 2.068 bis 20.680 Euro, Stand 4. August 2020) bestraft. Bei bestimmten schwerwiegenden Verstößen kommt es somit zu einer doppelten Sanktionierung. Die verhängten Geldbußen fließen in den Staatshaushalt.<sup>40</sup>

Bei der Anwendung von Sanktionsmaßnahmen werden die Schwere, der Zeitraum des Verstoßes, das Vorhandensein früherer Gesetzesverstöße sowie der Grad der Verantwortung des Abschlussprüfers für das Vergehen und die Höhe des erzielten Gewinns oder der vermiedene Verlust berücksichtigt. Zudem kann sich die Zusammenarbeit mit der ASPAAS positiv auf die Sanktionierung auswirken.<sup>41</sup> Abschlussprüfer können gegen verhängte Sanktionen Einspruch erheben. Sofern die ASPAAS diesem nicht abhilft, ist eine Anfechtung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.<sup>42</sup> Nach Erschöpfung der Rechtsmittel oder nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die verhängten Sanktionen veröffentlicht die ASPAAS Informationen über die festgestellten Mängel sowie die Identität des sanktionierten Abschlussprüfers oder der Abschlussprüfungsgesellschaft. Die Informationen sind fünf Jahre lang auf der Webseite der ASPAAS verfügbar. In Ausnahmefällen kann die ASPAAS die verhängten Sanktionsmaßnahmen ohne die Identität des Abschlussprüfers veröffentlichen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten unverhältnismäßig ist, die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten die Stabilität der Finanzmärkte oder eine laufende strafrechtliche Untersuchung gefährden könnte oder die beteiligte Institutionen und Personen unverhältnismäßigen Schaden nähmen.<sup>43</sup>

## // Fazit

Es gibt weitreichende Gemeinsamkeiten zwischen den deutschen und den rumänischen Regelungen zu den internen Qualitätskontrollen, den Inspektionen und den Sanktionen der Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften. Dies ist auf europäische Harmonisierungsbestrebungen zurückzuführen. Dennoch lassen sich einige Unterschiede anführen, die in den nachfolgenden Thesen zusammengefasst werden:

1. Die deutsche Abschlussprüferaufsichtsstelle stellt eine Abteilung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dar, während es sich bei der rumänischen ASPAAS um eine eigenständige Behörde handelt.
2. Externe Qualitätskontrollen erfolgen in Rumänien durch angestellte Inspektoren der Kammer. In Deutschland werden hingegen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt, die zusätzlich als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind, das heißt, es liegt ein reines Peer Review-System vor. Die Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer überwacht die Tätigkeit der Prüfer für Qualitätskontrolle.
3. In Rumänien kommt ein detailliertes Scoring-Modell zur Durchführung einer Risikoanalyse zum Einsatz, um die Häufigkeit externer Qualitätskontrollen zu bestimmen. Eine solche Vorgehensweise ist in Deutschland nicht bekannt.
4. Die Geldbuße wird in Deutschland nicht in Relation zu Gehalt beziehungsweise Umsatzerlösen bestimmt.
5. Während in Rumänien eine Suspendierung mindestens einen Monat umfasst, liegt die Untergrenze in Deutschland bei einem Jahr. Auch die Obergrenze unterscheidet sich (Rumänien drei Jahre, Deutschland fünf Jahre).
6. In Deutschland ist auch eine Suspendierung für bestimmte Tätigkeitsgebiete oder das Tätigwerden für Unternehmen von öffentlichem Interesse möglich. Dagegen sieht das rumänische Recht nur eine generelle Suspendierung vor.



**Prof. Dr. Reiner Quick** ist Inhaber des Fachgebiets Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt



**B.Sc. Katharina Daus** ist Masterandin am Fachgebiet Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt

38 Vgl. Art. 40 Abs. 4 Lege Nr. 162/2017.

39 Vgl. Art. 40 Abs. 6 Lege Nr. 162/2017 i. V. m. Art. 28 Abs. 1 a) -g) und k) Lege Nr. 162/2017.

40 Vgl. Art. 44 Abs. 1-2 Lege Nr. 162/2017.

41 Vgl. Art. 41 Abs. 1 Lege Nr. 162/2017.

42 Vgl. Art. 46 Abs. 1 Lege Nr. 162/2017.

43 Vgl. Art. 42 Abs. 1-3 Lege Nr. 162/2017.

HAFTUNGSRECHT

# Haftung des Steuerberaters wegen Verletzung einer Nebenpflicht aus einem Dauermandat



## // Leitsätze der Redaktion

Der Steuerberater kann bei einem Dauermandat wegen der Verletzung einer Nebenpflicht haften, wenn er es unterlässt, auf Fehlentscheidungen des Mandanten hinzuweisen, die für den Steuerberater offen zutage treten (§§ 675, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB).

**OLG Zweibrücken**, Urteil vom 26. Juni 2020 – 2 U 16/19

## // Sachverhalt

Der Kläger nimmt den beklagten Steuerberater im Wege der Steuerberaterhaftung für einen Steuerschaden in Anspruch, den er dadurch erlitt, dass seine Ehefrau infolge einer seiner Meinung nach fehlerhafter Beratung eine Eigentumswohnung vor Ablauf der Zehnjahresfrist veräußerte.

Der beklagte Steuerberater übernahm über mehrere Jahre die steuerliche Beratung für den Kläger und seine Ehefrau. Der Beklagte erstellte in diesem Zusammenhang die Einkommenssteuererklärungen sowie die laufende Buchhaltung des Kfz-Reparaturbetriebes des Klägers. Der Kläger und seine Ehefrau wurden gemeinsam veranlagt (§ 26 EStG).

Die Ehefrau des Klägers erwarb im Jahr 2006 eine Eigentumswohnung für 235.000 Euro, die seit dem Jahr 2007 an den späteren Käufer der Wohnung vermietet war. Die Eheleute machten seit dem Erwerb der Wohnung im Rahmen ihrer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung neben der linearen Abschreibung auch Kosten für Wiederherstellungs- und Modernisierungsmaßnahmen („Sonder-AfA“) steuerlich geltend.

Die Ehefrau des Klägers erkundigte sich im Jahr 2014 bei der Mitarbeiterin des Beklagten über die steuerlichen Auswirkungen eines Verkaufs der Eigentumswohnung. Die Mitarbeiterin des Beklagten klärte die Ehefrau des Klägers lediglich darüber auf, dass bei Veräußerung der Wohnung die bis zum Ablauf der Veräußerungsfrist noch nicht in Anspruch genommene Sonder-AfA verloren gehe, diese mithin nicht für die Jahre 2015 und 2016 in Anspruch genommen werden könnte. Die

Ehefrau des Klägers ging daher davon aus, dass lediglich die Abschreibungsmöglichkeiten für die kommenden zwei Jahre verloren gehen. Die Ehefrau des Klägers hatte nicht im Blick, dass der Veräußerungsgewinn zu versteuern ist und dass bei dessen Ermittlung die in der Vergangenheit in Anspruch genommene Abschreibungen (einschließlich Sonder-AfA) die Anschaffungskosten vermindern und damit den steuerlich relevanten Gewinn (und damit auch die Steuerlast) in beträchtlichen Umfang erhöhen (§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG). Die Ehefrau des Klägers veräußerte aufgrund dieser Fehleinschätzung die Wohnung im Jahr 2014 an den Mieter. Den Eheleuten entstand im Zuge ihrer Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein Steuerschaden in Höhe von 73.099,91 Euro.

## // Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 73.099,91 € aus §§ 675, 280 Abs. 1, 242 Abs. 2 BGB.

Es besteht ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien in Form eines Dauermandats. Der Beklagte hat für die Eheleute bereits seit dem Jahr 1990 die Einkommensteuererklärung gefertigt, im Zuge derer er auch die Einkünfte der Ehefrau des Klägers aus der Vermietung der Eigentumswohnung einschließlich der Geltendmachung der Sonderabschreibungen erklärt hatte. Mithin sind beide Eheleute Vertragspartner des Beklagten.

Der Informationsaustausch zwischen der Ehefrau des Klägers und der Mitarbeiterin des Beklagten hat Neben- und Rücksichtspflichten des Steuerberaters im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB begründet, die der Beklagte verletzt hat. Die Aufgaben und der Pflichtenkreis des Steuerberaters richten sich zwar grundsätzlich zunächst nach dem Inhalt und Umfang des erteilten (Dauer-)Mandats. Der Steuerberater ist dabei verpflichtet, sich mit den steuerlichen Punkten zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung des Auftrags zu beachten sind. Der Steuerberater hat in den hierdurch gezogenen Grenzen den Mandanten auch ungefragt über bei der Bearbeitung auftauchende steuerrechtliche Fragen zu belehren.



## // Pflicht zum Hinweis auf offen zutage tretende Fehlentscheidungen

Nach höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung gehört zu den vertraglichen Nebenpflichten des Steuerberaters, den Mandanten nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) vor Schaden zu bewahren und auf Fehlentscheidungen hinzuweisen, die ihm offen zutage treten.

Die Ehefrau des Klägers unterlag der Fehleinschätzung, dass sie nur die Abschreibungsfristen für die kommenden zwei Jahre verliere, wenn sie die Wohnung vor Ablauf der Veräußerungsfrist verkauft. Der Beklagte hat von der Fehleinschätzung der Ehefrau des Klägers über seine Mitarbeiterin im Zuge der Nachfrage erfahren. Indem der Beklagte die offen zutage getretene Fehleinschätzung der Ehefrau über die steuerlichen Folgen des Verkaufes der Wohnung innerhalb der Veräußerungsfrist nicht ausräumte, sondern verstärkte, hat der Beklagte seine Nebenpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB verletzt.

Durch die Frage der Ehefrau des Klägers „was (im Falle des Verkaufs) mit der Sonderabschreibung ist“ hat die Ehefrau des Klägers zu verstehen gegeben, dass sie über die steuerlichen Folgen des Verkaufs informiert werden wollte und von diesen gerade keine Kenntnis hat. Der Hinweis der Mitarbeiterin des Beklagten, dass die Zehnjahresfrist gelte und die Ehefrau des Klägers durch den vorzeitigen Verkauf zwei Jahre verlieren würde, sei offensichtlich unzureichend und irreführend gewesen. Aus Sicht des Steuerberaters stellte der Verkauf der Wohnung vor Ablauf der Zehnjahresfrist eine offen zutage getretene Fehlentscheidung dar.

## // Pflicht zur vollumfänglichen Aufklärung

Der Beklagte ist daher unter dem Gesichtspunkt der Neben- und Rücksichtspflichten dazu verpflichtet gewesen, über die steuerlichen Folgen eines Wohnungsverkaufs vollumfänglich aufzuklären. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die steuerliche Behandlung der Immobilientransaktionen im engen Zusammenhang zu der Einkommensteuererklärung der Eheleute bestand, die fortlaufend im Büro des Beklagten bearbeitet wurde.

## // Zurechnung des Mitarbeiter-Verschuldens

Der Beklagte hat die Pflichtverletzung auch zu vertreten. Das Verschulden seiner Mitarbeiterin muss sich der Beklagte zurechnen lassen (§ 278 BGB). Die Mitarbeiterin des Beklagten war die Ansprechpartnerin für die Eheleute im Büro des Beklagten, sodass dem Beklagten auch deren Wissen um die wesentlichen Vorgänge zuzurechnen ist (§ 166 BGB).

Den Eheleuten haben im Zuge ihrer Zusammenveranlagung zur Einkommensteuererklärung ein Steuerschaden in Höhe von 73.099,91 Euro erlitten.

Bei ordnungsgemäßer Information durch den Beklagten hätte die Ehefrau des Klägers die Wohnung nicht vor Ablauf der Zehnjahresfrist veräußert. Mithin besteht Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden.

Der Steuerschaden ist den Eheleuten gemeinsam entstanden, da sie im Außenverhältnis für die Steuerforderung der Finanzbehörde als Gesamtschuldner haften. Der Kläger und seine Ehefrau haben als Parteien des Steuerberatervertrages gemeinsam eine unteilbare Beratungsleistung in Anspruch genommen, sodass ihnen ein gemeinsamer Schaden infolge einer unteilbaren Nebenpflichtverletzung des Beklagten entstanden ist. Der Kläger und seine Ehefrau sind daher als Mitgläubiger Inhaber des Schadenersatzanspruchs (§ 432 BGB). Der Kläger

ist aufgrund der Mitgläubigereigenschaft berechtigt, den gesamten, den Eheleuten entstandenen Schaden allein geltend zu machen.

Der Kläger kann zudem auch die Erstattung der Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung verlangen (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 675 BGB).

**Zu den vertraglichen Nebenpflichten gehört es, den Mandanten vor Schaden zu bewahren und auf Fehlentscheidungen hinzuweisen, die dem Steuerberater offen zutage treten.**

Entscheidung redaktionell bearbeitet;  
Originalwortlaut abrufbar unter  
[www.wpk.de/magazin/4-2020/](http://www.wpk.de/magazin/4-2020/)

# Patronatserklärung und Insolvenzverschleppungsschaden

Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar,  
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Seitdem der BGH mit seinem Urteil vom 26. Januar 2017 – IX ZR 285/14 seine eigene, nicht einmal drei Jahre alte Rechtsprechung zur Haftung des mit der Erstellung der Steuerbilanz beauftragten Steuerberaters für die verspätete Insolvenzantragsstellung einer GmbH geändert hat, bemühen sich Insolvenzverwalter in verstärktem Maße, Steuerberater diesbezüglich in die Haftung zu nehmen.

Mit einem solchen Fall musste sich jüngst auch das OLG Köln, Beschluss vom 22. Juni 2020 – 16 W 13/20 befassen. Ausgangspunkt der Entscheidung war hier ein Antrag auf Prozesskostenhilfe der Insolvenzverwalterin (Klägerin). In dem beigefügten Klageentwurf machte sie gegenüber einer Steuerberatungsgesellschaft (Beklagte) einen Insolvenzverschleppungsschaden geltend.

Die Beklagte war mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 beauftragt. Die Klägerin warf der Beklagten vor, die Insolvenzschuldnerin beziehungsweise deren Geschäftsführer nicht ausreichend darauf hingewiesen zu haben, dass ein Insolvenzantrag hätte gestellt werden müssen. Sie begehrte als Schadensersatz diejenigen Zahlungen und Entnahmen, die der Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin seit dem 1. Januar 2015 bis zur Fremdsolvenzantragstellung am 22. Dezember 2015 getätigt haben soll.

Sowohl das LG (Beschluss vom 23. April 2020 – 2 O 365/19) als auch das OLG wiesen den Antrag auf Prozesskostenhilfe zurück, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot.

### // LG: Hinweispflichten nachgekommen

Das LG stellte noch einmal die Grundsätze der Entscheidung des BGH vom 26. Januar 2017 dar: Ausgangspunkt sei, dass der Steuerberater einen den handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften entsprechenden Jahresabschluss schulde und er

hiergegen verstoße, wenn er zu Unrecht eine Bilanzierung zu Fortführungswerten vornehme. Zwar sei für die Bilanzierung grundsätzlich von der Fortführungsvermutung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auszugehen. Der Steuerberater dürfe jedoch in dem von ihm erstellten Jahresabschluss dann keine Fortführungswerte mehr zugrunde legen, wenn auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Fortführungsvermutung entweder widerlegt erscheint oder ernsthafte Zweifel bestehen, die nicht ausgeräumt werden können. Hieraus folge, dass er dann den Mandanten auf diese Zweifel hinweisen und ihn dazu auffordern müsse, sie auszuräumen. Die Beklagte, so das LG, sei hier diesen Hinweis- und Warnpflichten ausreichend nachgekommen.

**Zu berücksichtigen sei, dass eine Patronatserklärung dem Grunde nach ein probates Mittel der Sanierung ist und damit auch eine positive Fortführungsprognose rechtfertigen könne.**

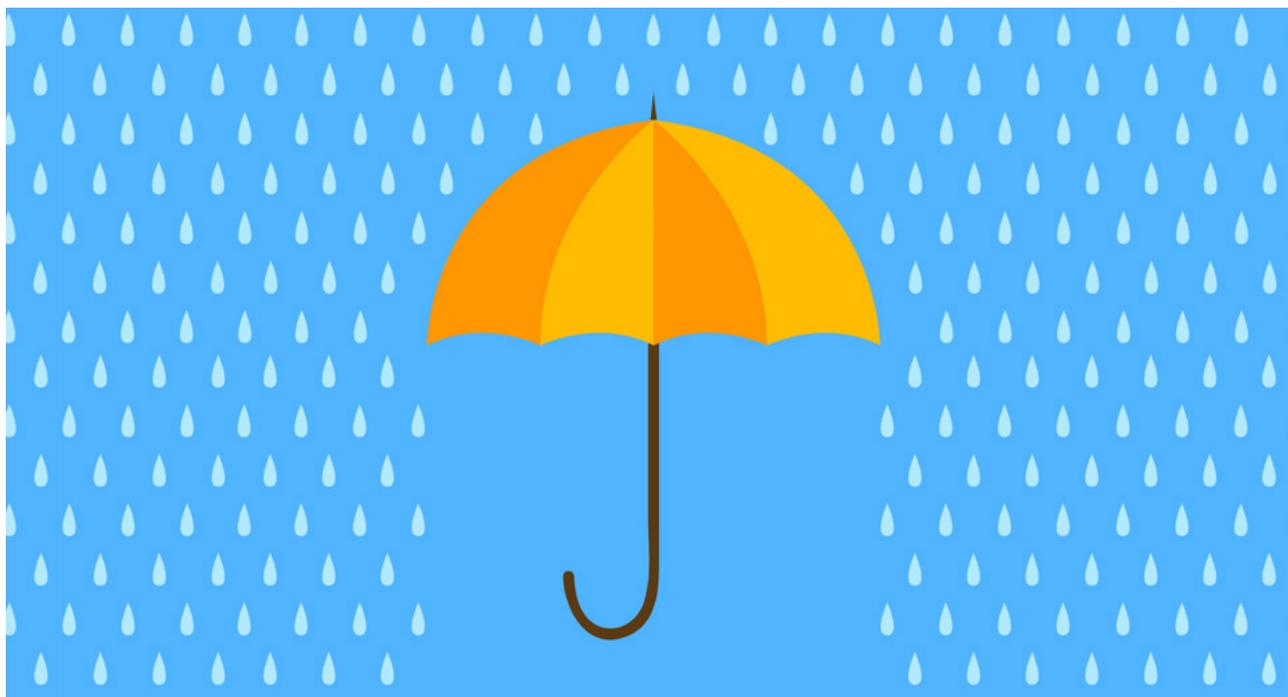
Der Jahresabschluss 2013 habe, wie auch die beiden vorhergehenden Abschlüsse, erhebliche nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge ausgewiesen. Auch sei es unstrittig gewesen, dass jedenfalls die beiden angeblich gegenüber der Beklagten behaupteten Rangrücktrittserklärungen der Gesellschafterin B betragsmäßig nicht ausreichten, den Kapitalfehlbetrag zu decken. Dieser Fehlbetrag stelle auch bei isolierter Betrachtung mindestens ein

erhebliches Indiz für die fehlende Fortführungsfähigkeit dar und gebe damit Anlass, eine insolvenzrechtliche Überschuldung zu prüfen.

Die Beklagte hatte hier zwar auch bei der Besprechung des Entwurfs des Jahresabschlusses auf die insolvenzrechtlichen Konsequenzen, die Verpflichtung zur Antragsstellung im Falle der Insolvenzreife und die strafrechtlichen Konsequenzen hingewiesen. Nach der Rechtsprechung des BGH reiche allerdings ein solcher Hinweis alleine nicht mehr aus.

### // Fortführungswerte gerechtfertigt

Ein Jahresabschluss dürfe nur dann auf Grundlage der Fortführungswerte erstellt werden, wenn anhand konkreter Umstän-



de feststehe, dass die belastenden Indizien einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit jedenfalls nicht entgegenstehen.

Solche Umstände, so das LG, standen auf Grundlage der Information, dass B eine Haftungserklärung in Form einer harten Patronatserklärung als Mittel zur Beseitigung der Insolvenzreife abgegeben hatte, hier hinreichend fest.

### // Harte Patronatserklärung

Denn eine harte Patronatserklärung ziehe einen unmittelbar durchsetzbaren Anspruch gegen den Verpflichteten nach sich. Sie könne als Sanierungsmittel eingesetzt werden, um die Überschuldung des patronierten Unternehmens zu beseitigen. Dies setze voraus, dass der Ausstattungsanspruch werthaltig und durchsetzbar sei. Außerdem müsse der Patron auf Regressansprüche verzichten oder zumindest einen Rangrücktritt erklären, damit der Protegé diese Ansprüche nicht zu passivieren habe. Zu berücksichtigen sei, dass eine Patronatserklärung dem Grunde nach ein probates Mittel der Sanierung ist und damit auch eine positive Fortführungsprognose rechtfertigen könne. Da der Beklagten seitens der Klägerin mitgeteilt worden war, dass das Mittel der Patronatserklärung gerade zur Vermeidung der Insolvenz ergriffen worden sei und dies auch schon in der Vergangenheit, als die Insolvenzschuldnerin noch anderweitig beraten war, bestand für die Beklagte keine Veranlassung, eine weitere insolvenzrechtliche Prüfung vorzunehmen oder den Geschäftsführer zur Beauftragung einer solchen zu veranlassen. Sie sei nicht verpflichtet, die weitere Überprüfung der Eignung dieses Sanierungsmittels zur Insolvenzvermeidung im konkreten Fall ohne gesonderten Auftrag selbst zu veranlassen oder durchzuführen.

### // OLG: Anspruchsausschließendes Mitverschulden

Das OLG hielt die Entscheidung des LG aufrecht und sieht im Mitverschulden ein weiteres Argument gegen die Haftung des Beklagten. Da die Bilanz von der Gesellschafterversammlung bestätigt und gegenüber der Beklagten nicht mit dem Hinweis auf eine angeblich unzutreffende Annahme einer Patronatserklärung der B beanstandet worden war, liege darin ein anspruchsausschließendes Mitverschulden des Geschäftsführers und der Insolvenzschuldnerin.

Dieser Fall zeigt noch einmal deutlich, dass bei insolvenzgefährdeten Mandanten besondere Vorsicht bei der Jahresabschlusserstellung geboten ist. Eine alleinige Zusicherung des Mandanten, das Problem der bilanziellen Überschuldung sei bekannt, dürfte nach der Rechtsprechung des BGH nicht zu einer Entlastung des Berufsangehörigen führen.



**Andreas Kraus**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

# Veranstaltungen

[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

## Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK

### WPK aktuell Kammerversammlung 2021

#### // Neuer Termin

Im nächsten Jahr blicken wir zurück auf **90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK**. Dieses Doppeljubiläum möchten wir mit unserer Kammerversammlung verbinden.

Gerne hätten wir Sie im Mai begrüßt. Da eine seriöse Prognose über das Coronavirus-Pandemiegeschehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, hat der Vorstand der WPK beschlossen, die **Kammerversammlung von Mai auf November 2021** zu verlegen.

„Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft“ wird der Leitgedanke der bundesweiten Kammerversammlung nun am **26. November 2021** im **InterContinental Hotel** in Berlin sein. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auf Risiken, Maßnahmen und künftige Entwicklungen im Berufsstand unter anderem vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung blicken.

#### Veranstaltungstermine

**Get-together:** Donnerstag, 25. November 2021, Berlin  
**Kammerversammlung:** Freitag, 26. November 2021, Berlin

Wir haben herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik als Redner angefragt und erwarten auch im Jahr 2021 über 400 Teilnehmer.

Am Vorabend, dem **25. November 2021**, werden Sie bei unserem **Get-together Blau-Gelb** im **Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag** Gelegenheit zum Networking in entspannter Atmosphäre haben.

Bitte merken Sie sich die Termine für das Mitgliedertreffen 2021 vor. Wir freuen uns darauf, Sie dann in Berlin gesund wiederzusehen.

## Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2021

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

#### Veranstaltungstermine

**Fortbildungsveranstaltung:**  
Dienstag, 1. Juni 2021, Berlin  
Freitag, 4. Juni 2021, München  
Montag, 14. Juni, 2021 Hamburg  
Montag, 5. Juli 2021, Kassel  
Dienstag, 21. September 2021, München  
Montag, 4. Oktober 2021, Düsseldorf

**Ausbildungsveranstaltung:**  
Montag/Dienstag, 31. Mai/1. Juni 2021, Berlin  
Montag/Dienstag, 20./21. September 2021, München

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens zehn Anmeldungen vorliegen.

Siehe auch Seite 53 in diesem Heft. Anmeldung unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

# Literaturhinweise



## Rechnungslegung in der Corona-Krise

**Handelsrechtliche Bilanzierung, Steuerrechtliche Aspekte, Sonderthemen**

Die SARS-CoV-2-Pandemie beziehungsweise die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung haben zu einer deutlich erhöhten wirtschaftlichen Unsicherheit geführt. Das Werk mit Rechtsstand 1. August 2020 behandelt wichtige Themen rund um die Rechnungslegung und Bilanzierung in Zeiten der Corona-Krise und gibt Handlungsempfehlungen für die eigene Rechnungslegung sowie die des Mandanten. Spezialthemen und besondere steuer- und gesellschaftsrechtliche Aspekte sowie Überlegungen zum Insolvenz- und Sanierungsrecht werden ebenfalls in die Darstellungen eingeschlossen. Betrachtet werden unter anderem außerplanmäßige Abschreibungen, Einbeziehung von Tochterunternehmen in Krisenzeiten, Restrukturierungsrückstellungen, Kurzarbeitergeld sowie Umsatz- und Gewinnrealisierung in Zeiten der Krise.

Hrsg. von WP/StB Dr. Ulrich Störk, WPin/StBin Petra Justenhoven und WP/StB Dr. Bernd Kliem  
273 S., 49 €, Verlag C.H.Beck, München 2020



## Jahresabschlussanalyse in KMU

**Praxisleitfaden zur erfolgreichen Jahresabschlussuntersuchung**

Im Mittelpunkt dieses Praxisleitfadens stehen die besonderen Herausforderungen kleiner und mittlerer Unternehmen. Nach einem kurzen Überblick über die Grundlagen der Jahresabschlussanalyse folgt eine Schritt-für-Schritt-Anleitung von der Aufbereitung der Jahresabschlussdaten bis hin zur Analyse der Bilanz- und GuV-Struktur. Ein durchgängiges Fallbeispiel sowie zusätzliche Informationen über Risiko- und Insolvenzgefahrerkennung, Kennzahlensysteme und die Präsentation der Jahresabschlussanalyse komplettieren die Ausführungen. Die überarbeitete Neuauflage bietet ergänzend ein Excel-Online-Tool zur Berechnung aller benötigten Kennzahlen.

Von Günther H. Krüger  
2., aktualisierte Auflage, 165 S., 39,90 €, NWB Verlag, Herne 2020



## Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung

**Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, Europarecht u. a.**

Das Werk erläutert die Grundlagen des Vertragsrechts, des Sachen- und Arbeitsrechts, des Kaufrechts und des Firmen- und Registerrechts sowie die nationalen und europäischen Gesellschaftsformen und die damit zusammenhängenden Grundfragen der Rechtsformwahl. Neben Ausführungen zur Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit sowie Grundzügen des Europarechts finden sich zahlreiche Spezialthemen, wie zum Beispiel Beihilfen- und Wettbewerbskontrolle im europäischen Binnenmarkt, Prospektrecht, Beihilfen für KMU, Marken- und Urheberrecht, Patentrecht und Künstlersozialversicherung. Ebenso erläutert werden Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Treuhänders, die Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand sowie das hochaktuelle Datenschutzthema, dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen an das Datenschutzmanagement des Wirtschaftsprüfers.

Hrsg. Institut der Wirtschaftsprüfer  
600 S., WPH Edition, 89 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2020



## IT Due Diligence

**Risiken und Synergien richtig bewerten und darstellen**

Im Rahmen einer Due Diligence ist es im Zeitalter der Digitalisierung unerlässlich, auch die IT-Funktion in eine mögliche Kaufentscheidung mit einzubeziehen. Die Autoren geben Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern praktische Hinweise zur Durchführung einer strukturierten IT-Due-Diligence, dies auch in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des zu beurteilenden Unternehmens. Berücksichtigt werden Themen von der Bewertung und Identifizierung der Risiken und Chancen für alle relevanten Unternehmensprozessbereiche über die Beurteilung des IT-Budgets bis zum Ergebnisbericht. Das Werk enthält eine beispielhafte Anforderungsliste für ein durchzuführendes Pre-Assessment, Checklisten sowie Downloads und nennt Quellen zur Informationsbeschaffung.

Von WP/StB Dr. Jonas Tritschler und Nertila Mucka  
109 S., 49 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2020

# WPK Börsen

**i** Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



## // Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- › Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- › WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- › Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

**NEU: mit Stellenangeboten von StepStone**

## // Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- › **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- › **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- › **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/koopboerse/](http://www.wpk.de/koopboerse/)

## // Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den Mediadaten ([www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/)) entnehmen.  
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de), zur Verfügung.

## Kooperations- und Praxisbörse

### aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt überregional insbesondere für kleinere und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Durchführung der QK vom Kanzleihinhaber selbst und überwiegend in Ihren Räumen. Auch Nachschau u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff  
Tel. 0211 925 2781  
[ao@ao-WP-Beratung.de](mailto:ao@ao-WP-Beratung.de)  
[www.ao-WP-Beratung.de](http://www.ao-WP-Beratung.de)

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 350 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Telefon 0871 974975-10  
E-Mail [a.koehl@koehl-stb.de](mailto:a.koehl@koehl-stb.de), Internet [www.koehl-stb.de](http://www.koehl-stb.de)

### DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

**Kontakt:**

Dr. Reiner Deussen WP/StB  
DHE Revision Part mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Körnerstr. 84, 58095 Hagen  
Tel.: 02331/922150  
[dr.deussen@dhe-revision.de](mailto:dr.deussen@dhe-revision.de)  
[www.dhe-revision.de](http://www.dhe-revision.de)

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung an.

Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG/StBG  
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder  
Fresnostraße 18, 48159 Münster  
Telefon: 0251/26513-41  
eMail: [boerder@fischer-guennewig.de](mailto:boerder@fischer-guennewig.de)

# Geburtstage und Jubiläen vom 16. August 2020 bis 15. November 2020

## Geburtstage

### 80. Geburtstag



Am 26. August 2020 feierte **WP/RA Dr. Lambert Brockmann**, Düsseldorf, seinen 80. Geburtstag. Herr Dr. Brockmann engagierte sich von Juni 1996 bis Juni 2002 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess**, Bad Wiessee, vollendete am 11. Oktober 2020 sein 80. Lebensjahr. Herr Dr. Fliess war von Juni 1988 bis Juni 1993 und von Juni 1996 bis Juni 2002 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Juni 1987 bis Juni 1988 und von Juni 2002 bis Juni 2005 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Von Juni 1990 bis Juni 1993 bekleidete er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Juni 1993 bis Juni 1996 das des Vorsitzers des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement.



Sein 80. Lebensjahr vollendete am 8. November 2020 **vBP/StB Dipl.-Ing. Dipl.-Betriebsw. Arne von Wussow**, Fürth. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn von Wussow für sein ehrenamt-

liches Engagement von Juni 2005 bis Juni 2008 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

### 70. Geburtstag



Am 22. Oktober 2020 feierte **WP/StB Prof. Dr. W. Edelfried Schneider**, Koblenz, seinen 70. Geburtstag. Herr Professor Schneider war von Juni 2002 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Er engagierte sich darüber hinaus von 1987 bis 2003 im gemeinsamen Prüfungsausschuss für WP und vBP der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und von 2004 bis 2012 als Mitglied der Prüfungskommission. Außerdem war er von 2013 bis 2018 im Board von Accountancy Europe, Brüssel; davon in den Jahren 2017 bis 2018 als Präsident. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

## Jubiläen

### 40-jähriges Berufsjubiläum



Am 16. Oktober 2020 beging **WP/StB Dr. Jürgen Maiß**, Celle, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und früherer Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen, sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

### 25-jähriges Berufsjubiläum



Ihr 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 15. September 2020 das Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WPin/StBin Dipl.-Kffr. Barbara Hoffmann**, Mannheim.

## Ehrung



**WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann**, Frankfurt am Main, wurde am 27. August 2020 durch den Ministerpräsidenten des Landes Hessen, Herrn Volker Bouffier, mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

**NEU:**  
Anmeldung zu „Meine WPK“ vereinheitlicht und Registrierung weiterer Nutzer möglich, siehe WPK Magazin 3/2020, Seite 22

## DIE WPK IM NETZ

### Wussten Sie schon, dass ...

- ▶ Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass (WPK)**® die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können?  
([www.wpk.de/digitalisierung/kompass/](http://www.wpk.de/digitalisierung/kompass/))
- ▶ Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können?  
([www.wpk.de/mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/))
- ▶ Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können?  
([www.wpk.de/praxishinweise/](http://www.wpk.de/praxishinweise/))
- ▶ Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können?  
([www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/))
- ▶ Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und Verschiedenes mehr?  
([www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/](http://www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/))
- ▶ Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, den dafür notwendigen Studienfächern und zum Ablauf des WP-Examens finden? ([www.wpk.de/nachwuchs/](http://www.wpk.de/nachwuchs/))
- ▶ Ihnen die **Stellenbörse**, die **Kooperations- und Praxisbörse** sowie die **Praktikumbörse** online zur Verfügung stehen?  
([www.wpk.de/boersen/](http://www.wpk.de/boersen/))
- ▶ Ihnen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ folgende **digitale Anträge und Mitteilungen** zur Verfügung stehen?
  - ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen
  - ▶ Beitragsermäßigung beantragen (wegen hohen Alters)
  - ▶ Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung)
  - ▶ Mitgliedsausweis beantragen
  - ▶ Netzwerk melden
  - ▶ Prüfervorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen
  - ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen  
([www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/))

**NEU:**  
mit Stellenangeboten  
von StepStone



# Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

## Geburtstage

### 100. Geburtstag

WP/StB Dr. Heinz Alsleben, Essen

### 95. Geburtstag

WP/StB Walter Lehnert, Bad Breisig

### 90. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Konrad Büchner, Quickborn  
 vBP/StB Irene Langhein, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Thiele, Hamburg

### 85. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Horst Droemer, Hamburg  
 WP Dr. Fritz Dieter Gerlach, Heiligenhafen  
 vBP/StB Eugen Heise, Verden  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Heinz Hofmann, Griesheim  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Robert Horstbrink, Bad Salzuffen  
 WP Dipl.-Kfm. Günter Kühn, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinzgeorg Leopold, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Detlef Schulz, Berlin  
 WP/StB Dr. Peter E. Turnbull, Ahrensburg  
 vBP/StB Fritz Uibel, Gundelfingen

### 80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Berthold, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Braasch, Berlin  
 vBP Lic.rer.pol. Alfred Classen, Mülheim  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz J. Doll, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Ehmcke, München  
 WP Dr. Manfred Funk, München  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Geimer, Grevenbroich  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Diethelm Harwart, Frankfurt am Main  
 WP/StB/RB Dr. Paul-Willi Herzog, Eschweiler  
 WP Manfred van Kerkom, Köln  
 vBP/StB Hans Karl Klein, Solingen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Günther Kliemann, Stuttgart  
 WP Dipl.-Kfm. Eberhard Kollenberg, Hannover  
 vBP/StB Dr. Lothar Martens, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Jürgen Mateyka, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Mesch, Darmstadt  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Jürgen Pfizenmayer, Stuttgart  
 WP Dipl.-Kfm. Werner Pigors, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Priebisch, Recklinghausen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Reger, Bad Nauheim  
 WP/StB Dr. Knut Schacht, Mülheim

WP/RA Horst Schaller, Würzburg  
 WP/StB Albert Schmidt, Stuttgart  
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Schmidt, Karlsruhe  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schmitz, Willich  
 WP/StB Siegfried Tober, Berlin  
 WP/EC Dr. Kurt Schlotthauer, Paris

### 75. Geburtstag

vBP/StB Dieter Arts, Essen  
 WP/StB Dr. Horst Bitz, Krefeld  
 WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Johann Demharter, Donauwörth  
 WP/StB Dr. Burkhard Dietrich, Krefeld  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz J. Fuchs, Mannheim  
 WP/StB/RA Dr. Eberhard Heilmaier, Krefeld  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Uwe Jürgen Hoffmann, Trappenkamp  
 vBP/StB Betriebsw. Wolfgang Lorisch, Herten  
 WP/StB Dr. Karl-Heinz Maier, Gauting  
 WP Dipl.-Kfm. Peter Marks, Essen  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Rainer Minning, Neuruppin  
 vBP/StB Georg Neufeind, Viersen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Poller, Altdorf  
 vBP/StB/RB Dr. Ulrich Schmid, Amberg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Eberhard Schröder, Hüllhorst  
 vBP/StB Hans-Jürgen Sebregondi, Dinslaken

WP	Dipl.-Kfm. Herbert Sickmüller, Schorndorf
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Stephan, Dassendorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Konrad Wendl, München
WP/StB/RB	Klaus Zimmer, München

## 70. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Benz, Isernhagen
WP/StB	Prof. Lothar Böhme, Nürnberg
WP/StB	Dr. Franz J. Bönkhoff, Oldenburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Dipl.-Finanzw. Andreas Brück, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Buckert, Stein
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Manfred H. Büchner, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-Josef Danne, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Dilling, Netphen
vBP/StB	Adelbert Dirks, Friedeburg
WP/StB	Dr. Alfred Flick, Aurich
vBP/StB	Karin Franz, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Fröschle, Filderstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum, Bayreuth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Josef Harren, Wassenberg
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Franz-Josef Heuken, Züllich
WP/StB	Dipl.-Volksw. Horst Volkmar Heun, Bonn
vBP/StB/RB	Waldemar H.O. Hoffmann, Klingenmünster
WP/StB	Dipl.-Volksw. Dipl.-Betriebsw. Ulf Jessen, Altenholz
WP	Dipl.-oec. Ernst-Reinhard Kerkamm, Salztal
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger M. Klönk, Dreieich
WP	Dipl.-oec. Betriebsw. Paul P. Krafczyk, Buchenberg
WP/StB	Dr. Bernd Krause, Bonn
vBP/StB	Harry Kühn, Aalen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Lehmann, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmuth Lehr, St. Ingbert
vBP/StB	Reiner Menter, Hannover
WP/StB	Paul Morzynski, Hannover
vBP/StB	Dipl.-Ökon. Wolfgang Murek, Velbert
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Räder, Frankenthal
WP/StB	Wolfgang Rehmet, Bad Essen
WP/StB/RB	Max Reisch, Schwabmünchen

WP/StB/RB	Dipl.-Hdl. Dipl.-Betriebsw. Elmar Schuster, Künzell
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Josef Steibl, Kelheim
WP	Dipl.-oec. Willi Stracke, Monheim
WP/StB/RA	Dr. Norbert Targan, Hamburg
WP/StB/RB	Lothar Widmann, Villingen-Schwenningen
vBP/StB	Reinhard Zehelein, Dietenhofen
WP/StB	Dr. Werner Ziegeler, Rottach-Egern

## 65. Geburtstag

WP/StB	Dipl. Betriebsw. Norbert Bauer, Hemmingen
vBP/StB	Rudolf Dürr, Weißenburg
WP/StB	Betriebsw. Werner Eberle, Penzberg
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Manfred Fischer, Kempten
WP	Dipl.-Kfm. Werner Fricke, Lübeck
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Hubert Gernoth, Regen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Alfred Happich, Feucht
WP/StB	Dipl.-Ing. Heinrich Heidkamp, Nordhorn
WP/StB	Dr. Klaus Herder, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Hillringhaus, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Husch, Brühl
vBP/StB/RB	Rudolf Jackel, Dirlwang
vBP/StB	Irene Kau-Weiler, Bonn
vBP/StB/RA	Cornelia Klein, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-oec. Thomas Kleinknecht, Stuttgart
WP/StB/RA	Dieter Klug, Böblingen
WP/StB	FBfntStR Dr. Hans Kötzner, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Uwe Kraft, Oberkirch
WP/StB/RB	Dr. Peter Leidel, M.I.Tax, Regen
vBP/StB	Elisabeth Marquardt, Herzebrock-Clarholz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Berthold R. Metzger, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Klaus Michler, Gerbrunn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Niehaus, M.A., Beckum
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Ottermann, Göttingen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes-Christoph Platz, Annaberg-Buchholz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Risch, Landau
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Sabel, Stade
WP	Dr. Ulrich Schaefer, Stuttgart
WPin/StB	Hannelore Schlesiger, Köln

vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Mechthilde Schneider, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Stahl, Heppenheim
WP/StB	Rüdiger Stecher, Leipzig
WPin/StBin	Eva Maria Stenger, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Voges, Hannover
WP	Dipl.-Kfm. Bruno Wallraf, Düsseldorf
WP	Dr. Alois Winterhalter, Wutöschingen

## Jubiläen

### 55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Thiele, Hamburg
--------	-----------------------------------

### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RA	Dr. K. Waldemar Löhnert, Schwalbach
WP/StB	Harald Schiff, Frankfurt am Main

### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Wolfgang F. Deitmer, Münster
WP	Dipl.-Kfm. Klaus Thomas, Frankfurt am Main

### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Michael Busch, Laatzen
WP/StB	Armin Engelke, Göttingen
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Volker Jaich, Kappeln
WP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Kirchner, Braunschweig

### 30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/RA	Karl-Heinz Armbrust, Friedrichsdorf
vBP/StB	Dipl.-Ökon. Karin Bake, Ober-Mörlen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Brummer, München
vBP/StB	Renate Dorn, Gifhorn
WP/StB	Heinz Edelmann, Bürgstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Eberhard Exner, Kerken
vBP/StB	Eckhard Fingberg, Steinhagen
WP/StB/RA	Dr. Klaus Gravert, Hamburg
WP/StB	Gerhard Gsänger, Nürnberg
vBP/RA	FAfStR Hans Dieter Haaf, Mannheim
vBP/StB	Dipl.-Oec. Eleonore Hay, Essen



## NEU DABEI

# Antje Muskulus-Barthel

**WPIn/StBin Antje Muskulus-Barthel** hat an der Universität Regensburg Betriebswirtschaftslehre studiert und anschließend bei Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre berufliche Laufbahn begonnen. Seit 2016 ist sie als Salary-Partnerin in der Kanzlei Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartGmbH tätig. Im Januar 2020 wurde sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt.



## Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Bereits im Studium fand ich den Beruf des Wirtschaftsprüfers spannend: durch meinen Accounting-Schwerpunkt und den damit verbundenen Vorträgen von Praktikern wurde ein erstes Interesse geweckt. Schlussendlich überzeugt hat mich dann die reelle Perspektive, über das Berufsexamen zu einem praktischen Wirken in eigener Kanzlei zu gelangen.

## Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Ganz eindeutig: es ist die Vielseitigkeit. Zum einen ist da die Interaktion mit individuellen Mandanten verschiedenster Branchen. Dies übersetzt sich für mich unmittelbar in Kontakte zu spannenden Menschen wie Gründern, Geschäftsführern oder zu Familienunternehmern in der x-ten Generation. Zum anderen ist da der Spielraum: ich entscheide, egal ob es um die Planung eines neu erteilten Auftrags, die Gestaltung der Mandantenbeziehung oder um die strategische Entwicklung der ganzen Kanzlei geht.

## Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität ist für mich Langlebigkeit, hohe Güte und Ehrlichkeit. Möchte ich etwas anbieten, was objektiv als qualitativ voll eingeschätzt werden soll, muss ich nicht nur zunächst meine eigenen Ansprüche treffen, sondern gerade auch die Anforderungen der gewünschten Abnehmer antizipieren – seien dies meine Mandanten oder meine Gäste am Samstagabend.

## Was freut Sie besonders?

... wenn es am späteren Samstagabend dann von ein, zwei Gästen ein wohlwollendes Feedback zum Menü gab. Natürlich nur, wenn das dann auch ernst gemeint war.

## Was ärgert Sie besonders?

Statt mich zu lange zu ärgern, versuche ich Dinge zu verbessern.

## Was ist Ihr größter Erfolg?

An erster Stelle steht natürlich das bestandene Wirtschaftsprüferexamen. Und auf meine Bestellung zur Steuerberaterin blicke ich auch gerne zurück.

## Wo würden Sie gerne leben?

Ich lebe momentan in der für mich schönsten Stadt. Aber die Hauptsache ist, dass ich mit meiner Familie zusammenlebe.

## Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität ist für mich, wenn ich Berufsleben, Familie und andere schöne Dinge wie Urlaub, Feste und Bergtouren ohne größere Reibungsverluste integrieren kann.

## Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich möchte meine eigene Kanzlei führen.

## Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Geschichte ist zugegeben nicht meine Stärke – es gibt zwar mir bekannte, historische Persönlichkeiten mit einzelnen bewundernswerten Zügen, bis zu einer regelrechten Lieblingsgestalt bin ich allerdings noch nicht vorgedrungen.

## Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Was zum Abschalten: Provenzalische Verwicklungen.

## Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

In meiner Freizeit koche ich sehr gerne, verbringe Zeit mit meinem Mann und natürlich mit Freunden und meiner Familie.

## Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

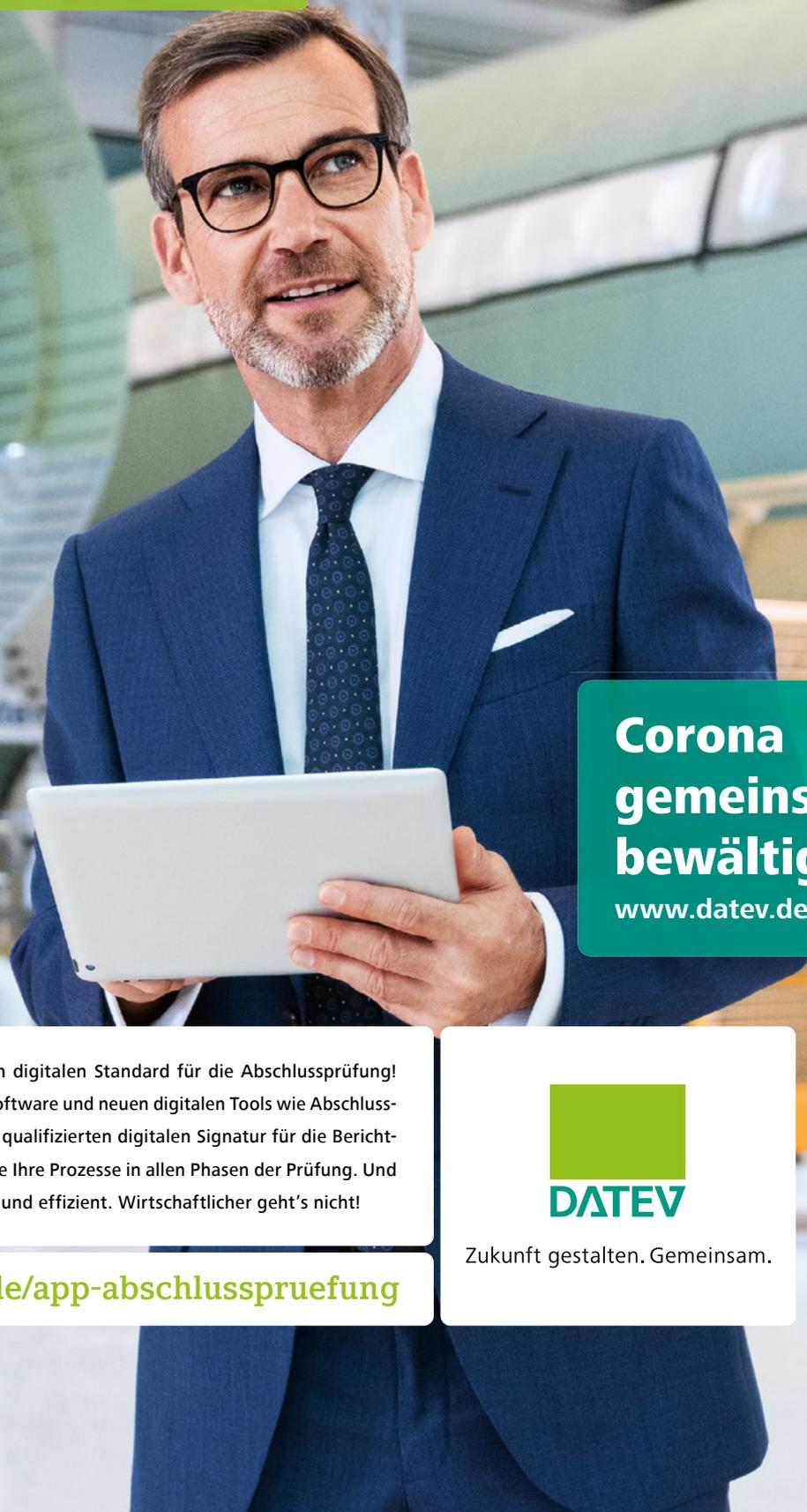
Das Glück ist mit den Tüchtigen.

Mit digitalen Tools wie der App

# Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt

noch wirtschaftlicher.



**Corona  
gemeinsam  
bewältigen.**

[www.datev.de/corona](http://www.datev.de/corona)

Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!

[www.datev.de/app-abschlusspruefung](http://www.datev.de/app-abschlusspruefung)



Zukunft gestalten. Gemeinsam.